

BMF – IV/6 (IV/6)

BMF-010313/0219-IV/6/2007

17. April 2008

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-1140, Arbeitsrichtlinie "Aktive Veredelung"

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1140 (Aktive Veredelung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Vorschriften über die aktive Veredelung dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 17. April 2008

0. Einführung

0.1. Rechtsquellen

0.1.1. Verbindliche Rechtsvorschriften

Art. 84 bis 90 ZK; Art. 114 bis 129 Zollkodex (ZK)

Art. 496 bis 523 ZK-DVO; Art. 536 bis 550 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO)

Anhang 67 bis 75 ZK-DVO

0.1.2. Leitlinien

Ergänzend zu den verbindlichen Rechtsvorschriften hat die Kommission im [ABI. Nr. C 269](#) vom 24.09.2001 S. 1–50, Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung veröffentlicht. Diese Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich und haben lediglich erläuternden Charakter. Sie sind als Auslegungs- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung der Verfahrensvorschriften heranzuziehen.

0.2. Systematik des Zollverfahrens

Die Aktive Veredelung, in der Folge AV genannt, ist ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und erfordert stets eine Bewilligung durch die Zollbehörden. Die AV kann in zwei Verfahrensvarianten durchgeführt werden, dem Nichterhebungsverfahren und dem Verfahren der Zollrückvergütung. Die AV nach dem Nichterhebungsverfahren ist auch in die im Art. 84 ZK genannte Gruppe der Nichterhebungsverfahren einzureihen. Die Erteilung der Bewilligung einer AV ist an das Vorliegen persönlicher, zolltechnischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen geknüpft.

0.2.1. Nichterhebungsverfahren

Im Nichterhebungsverfahren können Nichtgemeinschaftswaren, die zur Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in Form von Veredelungserzeugnissen bestimmt sind, im Zollgebiet ohne Erhebung von Einfuhrabgaben und ohne Anwendung handelspolitischer Maßnahmen einem oder mehreren Veredelungsvorgängen unterzogen werden.

0.2.2. Verfahren der Zollrückvergütung

Im Verfahren der Zollrückvergütung können für in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Nichtgemeinschaftswaren die Einfuhrabgaben erstattet oder erlassen werden, wenn sie nach Durchführung eines oder mehrerer Veredelungsvorgänge in Form von

Veredelungserzeugnissen (oder unverändert) aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.

0.2.3. Veredelungsvorgänge

Zulässige Veredelungsvorgänge in der AV sind:

- die Bearbeitung von Waren einschließlich ihrer Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren,
- die Verarbeitung,
- die Ausbesserung von Waren einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung,
- und die Verwendung von Produktionshilfsmitteln.

0.2.3.1. Bearbeitung, einschließlich Montage, Zusammensetzung und Anpassung

Kennzeichnend für die Bearbeitung von Waren ist, dass sie gegenständlich individuell, mit ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben. Nur Aussehen und Eigenschaften werden verändert.

Beispiel:

Färben von Geweben;

Schleifen und Bemalen von Rohlingen;

Verpacken von Waren.

Montage ist ein Spezialfall der Bearbeitung. Ebenso wie Zusammensetzung und Anpassung ist darin ein der Bearbeitung gleichgestellter Fall zu sehen.

Beispiel:

Erstellen einer neuen Ware aus Einzelteilen wie Zusammenbau eines Computers, oder das Zusammensetzen von Konstruktionsteilen. Beispiel für die Anpassung an andere Waren ist die Umstellung der Spannung bei Elektrogeräten.

Der Umfang der dabei erforderlichen Arbeiten ist nicht entscheidend. Selbst wenn die Ware nach Zusammenbau und der Prüfung der Funktionstüchtigkeit wieder demontiert wird, liegen zunächst eine Montage und damit ein Veredelungsvorgang vor.

0.2.3.2. Verarbeitung

Bei der Verarbeitung von Waren findet eine weitestgehende Umgestaltung statt. Die Ware bleibt nur substanzIELL, nicht jedoch individuell erhalten.

Beispiel:

Herstellen von Bier aus Hopfen;

Herstellung von Bekleidung aus Garnen;

Herstellen von Kraftfahrzeugen;

Herstellen von Fruchtsäften aus Obst.

0.2.3.3. Ausbesserung

Die Ausbesserung umfasst das Wiederherstellen abgenutzter oder schadhaft gewordener Waren sowie die Beseitigung von Sachmängeln durch Nachbessern fehlerhaft produzierter Waren, einschließlich des Auswechselns von Teilen.

Beispiel:

Inspektion oder Wartung von Fahrzeugen;

Reinigung verschmutzter Kleider.

Damit darf jedoch keine technische Weiterentwicklung oder Aufrüstung der Waren verbunden sein.

Beispiel:

Wird eine defekte Festplatte eines Computers gegen eine mit höherer Speicherkapazität ausgetauscht, liegt mehr als Ausbesserung, nämlich Bearbeitung vor.

Wegen einiger auf die Ausbesserung beschränkter Verfahrenserleichterungen kommt der Abgrenzung der Ausbesserung zu anderen Veredelungsvorgängen besondere Bedeutung zu.

Beispiel:

vereinfachtes Bewilligungsverfahren, wirtschaftliche Voraussetzungen

0.2.3.4. Produktionshilfsmittel

Zulässige Produktionshilfsmittel sind:

Alle Waren, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern die Herstellung von Veredelungserzeugnissen ermöglichen oder erleichtern, selbst wenn sie hiebei vollständig verbraucht werden, ausgenommen:

- andere Energiequellen als Treibstoffe, die zur Erprobung der Veredelungserzeugnisse oder zur Feststellung von Defekten bei zur Instandsetzung bestimmter Einfuhrwaren benötigt werden;
- andere Schmiermittel als solche, die zur Erprobung oder für das Prüfen, Kalibrieren, Regulieren oder Ausformen der Veredelungserzeugnisse benötigt werden;
- Werkzeuge.

0.2.4. Nämlichkeit

Vom Grundsatz her gilt in der AV das Nämlichkeitsprinzip. Bewilligungsvoraussetzung ist es demnach, dass festgestellt werden kann, dass die Einfuhrwaren in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind bei Verwendung von Ersatzwaren und beim Einsatz von Produktionshilfsmitteln möglich.

0.2.5. Ersatzwaren, Äquivalenz

Abweichend vom Nämlichkeitsprinzip wird bewilligt, dass Veredelungserzeugnisse aus Gemeinschaftswaren hergestellt werden, die die gleiche Qualität und Beschaffenheit wie die Einfuhrwaren aufweisen (Äquivalenzprinzip). Die äquivalenten Gemeinschaftswaren werden als Ersatzwaren bezeichnet. Die Einhaltung des Äquivalenzprinzips muss überprüfbar sein.

0.2.5.1. Vorzeitige Ausfuhr

Als Untervariante des Äquivalenzprinzips wird über Antrag bewilligt, dass aus Ersatzwaren hergestellte Veredelungserzeugnisse vor der Einfuhr von Einfuhrwaren aus der Gemeinschaft ausgeführt werden. Dieses Verfahren wird vorzeitige Ausfuhr oder EX/IM-Verfahren genannt.

0.2.6. Beendigung des Verfahrens

Die AV nach dem Nichterhebungsverfahren endet, wenn die in das Verfahren übergeführten Einfuhrwaren in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten.

Ein Erstattungs- oder Erlassanspruch entsteht im Verfahren der Zollrückvergütung, wenn die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Einfuhrwaren als Veredelungserzeugnisse oder unveränderte Waren entweder ausgeführt werden, oder im Hinblick auf ihre spätere Wiederausfuhr in das Versandverfahren, in das Zolllagerverfahren, in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder in das Verfahren der Aktiven Veredelung/Nichterhebungsverfahren übergeführt, oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden.

0.2.7. Abrechnung/Erstattungs- oder Erlassantrag

In der Abrechnung (Nichterhebungsverfahren) bzw. im Erstattungs- oder Erlassantrag (Verfahren der Zollrückvergütung) sind die in das Verfahren übergeführten Waren unter Berücksichtigung der Ausbeute jenen Waren gegenüberzustellen, die fristgerecht eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

Für Fehlmengen, sofern sie nicht als Verluste ausgewiesen werden können, entsteht im Nichterhebungsverfahren grundsätzlich eine Zollschuld bzw. geht im Verfahren der Zollrückvergütung der Erstattungs- oder Erlassanspruch verloren.

0.2.8. Nachgeschaltete Passive Veredelung (PV)

Aus einer Aktiven Veredelung (AV) hervorgegangene Veredelungserzeugnisse oder unveränderte Waren können ganz oder teilweise vorübergehend ausgeführt werden, um außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft ergänzenden Veredelungsvorgängen unterzogen zu werden. Diese Verfahrenskombination bietet die Möglichkeit, Veredelungsvorgänge in der AV durch Veredelungsvorgänge der PV zu unterbrechen oder eine PV einer AV anzuschließen. Der Vorteil liegt darin, dass auf die Abgabenbegünstigung aus beiden Verfahren zurückgegriffen werden kann. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Bewilligung für beide Verfahren. Im Gegensatz zur "herkömmlichen" PV wird vom Grundsatz abgewichen, dass nur Gemeinschaftswaren einer PV zugeführt werden können.

Die Überführung von im Nichterhebungsverfahren befindlichen Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren in eine nachgeschaltete PV nach Art. 123 ZK beendet die AV gemäß Art. 89 ZK. Für das Verfahren der Zollrückvergütung ist die nachgeschaltete PV jedoch keine Erstattungsanspruch begründende zollrechtliche Bestimmung, es sei denn, die Erzeugnisse werden nicht innerhalb der festgesetzten Frist wieder eingeführt (Art. 127 ZK).

0.2.9. Befreiung von den Ausfuhrabgaben

Die AV nach dem Nichterhebungsverfahren dient auch dazu, um die Veredelungserzeugnisse von den Ausfuhrabgaben zu befreien, die für gleiche Erzeugnisse zu erheben wären, die statt aus Einfuhrwaren aus Gemeinschaftswaren hergestellt worden sind.

0.2.10. Verbot der Zollrückvergütung (Drawback-Verbot)

Eine Schnittstelle zwischen der AV und dem Ursprungs- und Präferenzbereich stellt das Verbot der Zollrückvergütung oder Drawback-Verbot dar, das ein Element einer Reihe von Präferenzabkommen ist (zB [EWR-Abkommen](#), Abkommen EU-Schweiz, Europa-Abkommen, usw.). Demnach darf für die bei der Herstellung von Veredelungserzeugnissen verwendeten Drittlandsmaterialien keine "Zollrückvergütung" gewährt werden. Unter Zollrückvergütung ist dabei jede Rückerstattung oder vollständige oder teilweise Nichteinhebung von Zöllen oder Abgaben mit zollgleicher Wirkung zu verstehen, wenn die Gewährung von der (Wieder-) Ausfuhr abhängig ist. Das Verbot schlägt daher auch bei den beiden Verfahrensvarianten der AV durch.

Das Verbot wirkt sich bei Ausstellung eines Präferenznachweises im Zuge der (Wieder-) Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse aus,

- entweder durch das Entstehen einer Zollschuld für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Wiederausfuhr (Nichterhebungsverfahren), oder
- durch den Verlust des Erstattungsanspruches (Verfahren der Zollrückvergütung).

0.2.10.1. Ausnahmen vom Verbot

Zu beachten ist jedoch eine Reihe von Ausnahmen, in denen das Verbot nicht zum Tragen kommt:

- Für das Veredelungserzeugnis wurde kein Präferenznachweis ausgestellt;
- das betroffene Abkommen sieht kein Verbot der Zollrückvergütung vor (zB APS, Maghreb-Staaten, Südafrika, Ägypten, Palästina);
- die Vormaterialien (Einfuhrwaren) sind vom Warenkreis der betroffenen Präferenzzone nicht erfasst
oder
- die Vormaterialien sind Ursprungserzeugnisse der betroffenen Präferenzzone

Vom Verbot sind weiters nicht erfasst:

- Abgaben, die bei der Einfuhr dem Preisausgleich für agrarische Vormaterialien dienten (Teilbeträge, Zusatzzölle) oder
- Preisausgleichsmaßnahmen (zB Ausfuhrerstattungen), die im Zuge der Ausfuhr für agrarische Erzeugnisse gewährt werden (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3000).

0.2.10.2. Zollunion EG-Türkei

Auch im Rahmen der Zollunion EG-Türkei ist eine dem Drawback-Verbot der Ursprungsabkommen ähnliche Bestimmung zu beachten. Der Zollschuldenstehungstatbestand im Nichterhebungsverfahren resultiert jedoch aus den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens und nicht aus Art. 216 ZK (siehe Arbeitsrichtlinie UP-4100 Abschnitt 6.6).

0.2.11. Sicherheitsleistung

Die Zollbehörden können die Überführung von Waren in die AV/Nichterhebungsverfahren von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, um die Erfüllung der Zollschuld zu sichern, die für die Waren entstehen kann.

0.3. Wirtschaftlicher Nutzen des Zollverfahrens

Die AV ist ein Exportförderungsinstrument. Der wirtschaftliche Vorteil des Verfahrens liegt darin, dass Drittlandswaren ohne Einfuhrabgabenbelastung in der Gemeinschaft mit dem Zweck ihrer späteren Wiederausfuhr einem oder mehreren Be-oder Verarbeitungsvorgängen unterzogen werden können. Die durch die Einfuhrabgabenersparnis bewirkten günstigen Produktionskosten erhöhen die Konkurrenzfähigkeit des Exporteurs auf dem im Vergleich zum Gemeinschaftsmarkt einem deutlich niedrigeren Preisniveau unterliegenden Weltmarkt. Die AV steht jedoch großteils in Konkurrenz zur Produktion von den Drittlandswaren vergleichbaren Gemeinschaftswaren. Das Verfahren darf daher nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es einerseits günstige Exportvoraussetzungen schafft und andererseits die wesentlichen Interessen von Herstellern von den Drittlandswaren gleichartigen Waren nicht wesentlich beeinträchtigt (wirtschaftliche Voraussetzungen).

0.4. Begriffsbestimmungen

0.4.1. ex ZK

0.4.1.1. Zollrechtliche Bestimmung

Zu den zollrechtlichen Bestimmungen zählen

- die Überführung in ein Zollverfahren
- die Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager
- die Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft
- die Vernichtung oder Zerstörung
- die Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse

0.4.1.2. Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung

Zu den Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung zählen

- das Zolllagerverfahren
- die Aktive Veredelung

- die Umwandlung
- die vorübergehende Verwendung
- die Passive Veredelung

0.4.1.3. Nichterhebungsverfahren

Zu den Nichterhebungsverfahren zählen

- das Versandverfahren
- das Zolllagerverfahren
- die Aktive Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren
- die Umwandlung
- die vorübergehende Verwendung

0.4.1.4. In der Gemeinschaft ansässige Person

Eine natürliche Person, die in der Gemeinschaft ihren normalen Wohnsitz hat, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die in der Gemeinschaft ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine dauerhafte Niederlassung hat.

0.4.1.5. Inhaber des Zollverfahrens

Die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird, oder die Person, der die Rechte und Pflichten der vorgenannten Person im Zusammenhang mit einem Zollverfahren übertragen worden sind.

0.4.1.6. Bewilligungsinhaber

Die Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist.

0.4.1.7. Einfuhrwaren

Waren, die in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt worden sind, sowie Waren, für die im Verfahren der Zollrückvergütung die Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und die Förmlichkeiten nach Art. 125 ZK erfüllt worden sind.

0.4.1.7.1. Unveränderte Waren

Einfuhrwaren, die im Rahmen der Aktiven Veredelung oder der Umwandlung keinerlei Veredelungs- oder Umwandlungsvorgängen unterzogen worden sind.

0.4.1.8. Veredelungserzeugnisse

Alle Erzeugnisse, die aus den Veredelungsvorgängen entstanden sind. Für die Erhebung der Einfuhrabgaben sowie für die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen ist die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenveredelungserzeugnissen erforderlich.

0.4.1.9. Ersatzwaren

Gemeinschaftswaren, die an Stelle von Einfuhrwaren zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen verwendet werden.

0.4.1.10. Ausbeute

Die Menge oder der Prozentsatz der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von Einfuhrwaren gewonnenen Veredelungserzeugnisse.

0.4.2. ex ZK-DVO

0.4.2.1. Handelspolitische Maßnahmen

Nichttarifäre Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik durch Gemeinschaftsvorschriften über die Regelung für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen worden sind, wie Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, mengenmäßige Beschränkungen oder Höchstmengen sowie Ein- und Ausfuhrverbote.

0.4.2.2. Verfahren

Ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung.

0.4.2.3. Bewilligung

Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme eines Verfahrens durch die Zollbehörden.

0.4.2.4. Einzige Bewilligung

Eine Bewilligung, die jeweils verschiedene Zollverwaltungen berührt, für die Überführung und/oder Beendigung eines Verfahrens, für die Lagerung, aufeinander folgende Be- oder Verarbeitungsvorgänge oder Verwendungen.

0.4.2.5. Inhaber

Der Bewilligungsinhaber.

0.4.2.6. Überwachungszollstelle

Die Zollstelle, die in der Bewilligung als zur Überwachung des Verfahrens ermächtigt angegeben ist.

0.4.2.7. Zollstelle für die Überführung in das Verfahren

Die Zollstelle(n), die in der Bewilligung als zur Annahme der Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in ein Verfahren ermächtigt angegeben ist (sind).

0.4.2.8. Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens

Die Zollstelle(n), die in der Bewilligung als zur Annahme von Zollanmeldungen ermächtigt angegeben ist (sind), mit denen Waren nach ihrer Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten, oder bei Passiver Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

0.4.2.9. Dreieckverkehr

Der Verkehr, bei dem die Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens nicht die gleiche wie die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren ist.

Hinweis:

Während Dreieckverkehre, die nur das Anwendungsgebiet berühren, grundsätzlich keiner besonderen Regelung bedürfen, ist bei binnengrenzüberschreitenden Dreieckverkehren entweder die Verwendung eines Informationsblattes INF 9 oder 5 oder eine andere adäquate Überwachungsmaßnahme vorzusehen.

0.4.2.10. Buchhaltung

Geschäfts-, Steuer- oder sonstige Buchhaltung des Inhabers oder für seine Rechnung geführte Bücher.

0.4.2.11. Aufzeichnungen

Die Unterlagen, gleich auf welchem Träger, die alle von den Zollbehörden für die Überwachung und Kontrolle der Verfahren benötigten Angaben und technischen Einzelheiten, insbesondere über die Bewegungen und den jeweiligen zollrechtlichen Status der Waren, enthalten.

0.4.2.12. Hauptveredelungserzeugnisse

Die Veredelungserzeugnisse, für deren Herstellung das Verfahren bewilligt wurde.

0.4.2.13. Nebenveredelungserzeugnisse

Andere Erzeugnisse als die in der Bewilligung angegebenen Hauptveredelungserzeugnisse, die bei dem Verarbeitungsvorgang zwangsläufig anfallen.

0.4.2.14. Frist für die Beendigung des Verfahrens

Frist, innerhalb welcher die Waren oder Erzeugnisse eine neue zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten müssen, gegebenenfalls zur Beantragung der Erstattung der Einfuhrabgaben nach Aktiver Veredelung (Verfahren der Zollrückvergütung) oder zur Inanspruchnahme der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach Passiver Veredelung.

0.4.2.15. Vorzeitige Ausfuhr

Die Regelung, nach der die aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse ausgeführt werden können, bevor die Einfuhrwaren in die Aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden (EX/IM-Verfahren).

0.4.2.16. Lohnveredelung

Jede nach den Anweisungen und für Rechnung des in einem Drittland ansässigen Auftraggebers durchgeführte Veredelung von Einfuhrwaren, die dem Inhaber mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt werden, wobei im Allgemeinen nur das Veredelungsentgelt zu zahlen ist.

0.4.2.17. Verlust

Der Teil der Einfuhrware, der im Verlauf der Be- oder Verarbeitungsvorgänge untergeht, insbesondere durch Verdunsten, Austrocknen, Entweichen in Form von Gas oder Abfließen in das Abwasser. Als Verlust sind auch aus der Veredelung hervorgegangene Erzeugnisse zu behandeln, aus denen weder ein finanzieller Erlös noch ein sonstiger wirtschaftlicher Nutzen mehr erzielt werden kann, und für die ggf. sogar Entsorgungskosten anfallen würden.

0.4.3. ex ZollR-DG

0.4.3.1. Bemessungsgrundlage

Alle für die Ermittlung eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrages erforderlichen Grundlagen, wie Menge, Beschaffenheit, Zollsatz, Ursprung oder Zollwert.

0.4.4. Arbeitsrichtlinie ZK-1140

Für die Zwecke dieser Arbeitsrichtlinie gelten als

0.4.4.1. IM/EX-Verfahren

Jede Form der AV/Nichterhebungsverfahren (Nämlichkeits- oder Äquivalenzprinzip) mit Ausnahme der vorzeitigen Ausfuhr sowie die AV/Zollrückvergütungsverfahren.

0.4.4.2. EX/IM-Verfahren

Die vorzeitige Ausfuhr im Rahmen der AV/Nichterhebungsverfahren.

0.4.4.3. Formelles Bewilligungsverfahren

Das Verfahren, in dem Bewilligungsantrag und Bewilligung an die Vorgaben des Musters im Anhang 67 ZK-DVO gebunden sind;

0.4.4.4. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Das Verfahren, in dem der Bewilligungsantrag mit der Zollanmeldung zur Überführung in die AV gestellt, und die Bewilligung mit Annahme der Anmeldung erteilt werden kann.

0.4.4.5. Erneuerung der Bewilligung

Die bescheidmäßige Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, ohne die Bewilligung in anderen Punkten zu erweitern oder einzuschränken.

0.4.4.6. Änderung der Bewilligung

Jede bescheidmäßige Erweiterung oder Einschränkung einer Bewilligung, sofern diese über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung hinausgeht.

0.4.4.7. Geltungsdauer der Bewilligung

Die Geltungsdauer der Bewilligung legt den Zeitraum fest, in dem Einfuhrwaren in die AV übergeführt werden können (IM/EX-Verfahren), oder aus Ersatzwaren hergestellte Veredelungserzeugnisse vor der Einfuhr von Einfuhrwaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden können (Vorzeitige Ausfuhr, EX/IM-Verfahren).

0.4.4.8. Globale Überführung

Die Regelung, wonach Einfuhrwaren in Form von Veredelungserzeugnissen oder unverändert, ohne Zollanmeldung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können und die Waren im Zeitpunkt des Ablaufes der Frist für die Beendigung des Verfahrens als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten, wenn sie bis dahin keine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

1. BEWILLIGUNG

1.1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1.1. Bewilligungserfordernis

Die Inanspruchnahme der AV bedarf einer Bewilligung durch die Zollbehörden. Wer die AV in Anspruch nimmt, wird zum Inhaber des Zollverfahrens. Dies kann nur der Bewilligungsinhaber werden, für dessen Rechnung auch die Zollanmeldung zur Überführung in die AV abgegeben werden muss, oder die Person, der die Rechte und Pflichten des Bewilligungsinhabers übertragen wurden.

1.1.2. Ansässigkeit

Die Bewilligung kann grundsätzlich nur Personen erteilt werden, die in der Gemeinschaft ansässig sind. Nur bei Einfuhren nichtkommerzieller Art kann die AV außerhalb des Zollgebiets ansässigen Personen bewilligt werden.

1.1.3. Antragsberechtigung

Die Bewilligung wird auf Antrag der Person erteilt, die die Veredelungsvorgänge durchführt oder durchführen lässt. Somit kann Bewilligungsinhaber nicht nur der in der Gemeinschaft ansässige Veredeler selbst, sondern auch eine in der Gemeinschaft ansässige Person werden, die einen Dritten mit der Durchführung der AV beauftragt und für ihre Rechnung veredeln lässt.

1.1.3.1. Vertretung

Vertretung ist im formellen Antragsverfahren nur im Rahmen eines direkten Vertretungsverhältnisses (im Namen und für Rechnung des Antragsberechtigten) möglich. Indirekte Vertretung ist ausgeschlossen, da der Vertreter in diesen Fällen in eigenem Namen auftritt und somit selbst Bewilligungsinhaber werden würde. Mangels Erfüllung der in Art. 116 ZK genannten Voraussetzungen ist dies jedoch unzulässig.

Tritt im vereinfachten Bewilligungsverfahren ein indirekter Vertreter (der die Zollanmeldung im eigenen Namen abgibt) als Anmelder auf, muss aus der Zollanmeldung bzw. aus dem verwendeten Beiblatt (Art. 499 ZK-DVO) auch der Antragsteller ersichtlich sein. Auf die für die geschäftsmäßige, direkte Vertretung geltenden Einschränkungen des [§ 38 ZollR-DG](#) wird verwiesen.

1.1.4. Persönliche Gewähr

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet. Orientierungspunkte, nicht jedoch zwingende Voraussetzung für die persönliche Zuverlässigkeit sind die allgemeine Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers sowie die ordnungsgemäße kaufmännische Buchführung und regelmäßige Abschlüsse. Auf die Erfahrungen aus anderen Zollverfahren kann zurückgegriffen werden. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist hinsichtlich der Erfahrungen auf die Organe, Vertreter und die konkret Handelnden abzustellen.

1.1.5. Verhältnismäßigkeit

Bewilligungsanträge sind abzuweisen, wenn die Zollbehörden nicht gewährleisten können, dass der erforderliche Verwaltungsaufwand für die Überwachung und die zollamtliche Prüfung im Rahmen der AV nicht außer Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Bedürfnis des Beteiligten stehen würde. Das Zollrecht liefert keine näheren Anhaltspunkte dazu, wann eine solche Unverhältnismäßigkeit gegeben sein könnte. Die Beurteilung obliegt dem örtlich zuständigen Zollamt.

1.1.6. Zolltechnische Voraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist die Einhaltung und die Überprüfbarkeit des Nämlichkeits-, oder bei Verwendung von Ersatzwaren des Äquivalenzprinzips.

1.1.6.1. Nämlichkeitsprinzip

Art. 114 Abs. 1 ZK zufolge basiert die AV auf dem Nämlichkeitsprinzip. Zolltechnische Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist es, dass festgestellt werden kann, dass die Einfuhrwaren in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind.

Zur Überwachung des Nämlichkeitsprinzips werden beispielhaft folgende Maßnahmen angeführt:

- Die Angabe oder Beschreibung der besonderen Kennzeichen oder Fertigungsnummern,
- das Anlegen von Plomben, Siegeln, Stempelabdrücken oder anderen Einzelkennzeichen,
- die Entnahme von Mustern oder Proben oder die Vorlage von Abbildungen oder technischen Beschreibungen,
- Analysen,
- getrennte Lagerung von gleichartigen, austauschbaren Gemeinschaftswaren,

- Verwendung des Informationsblattes INF 9
- die Prüfung der Aufzeichnungen (buchmäßige Überwachung).

Die für den beantragten Veredelungsvorgang zweckmäßigsten Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind in der Bewilligung festzulegen.

Wird das Verfahren im Rahmen eines binnengrenzüberschreitenden Dreieckverkehrs abgewickelt, ist, sofern in der Bewilligung nicht andere Modalitäten festgelegt wurden, das Informationsblatt INF 9 zu verwenden. Die Verwendung der INF-Blätter ist im Anhang 71 ZK-DVO geregelt.

Wird die AV für Produktionshilfsmittel bewilligt, gilt das Nämlichkeitsprinzip insoweit, als, sofern sie im Zuge des Veredelungsvorganges nicht verbraucht werden, ihre Identität anlässlich der Beendigung des Verfahrens feststellbar sein muss.

1.1.6.2. Äquivalenzprinzip

Unter der Voraussetzung, dass sie

- zum selben achtstelligen KN-Code gehören,
- dieselbe Handelsqualität,
- und dieselben technischen Merkmale

wie die Einfuhrwaren besitzen, kann als Alternative zum Nämlichkeitsprinzip über Antrag bewilligt werden, dass Veredelungserzeugnisse aus Ersatzwaren hergestellt werden.

Zolltechnische Voraussetzung ist bei Verwendung von Ersatzwaren, dass die Äquivalenz der Ersatzwaren mit den Einfuhrwaren überprüfbar ist. Die geeigneten Überwachungsmaßnahmen sind in der Bewilligung festzulegen. Ist eine Überprüfbarkeit der Äquivalenz nicht gegeben, ist die Verwendung von Ersatzwaren nicht zu bewilligen.

Für die in Anhang 74 ZK-DVO angeführten Waren, hierbei handelt es sich um

- Reis
- Weizen
- Zucker
- Lebende Tiere und Fleisch
- Mais

- Olivenöl
- Milch und Milcherzeugnisse

gelten die dort angeführten, besonderen Vorschriften, die ergänzend oder abweichend zu den im Art. 541 Abs. 1 ZK-DVO genannten Grundsatzkriterien Anwendung finden. Je nach dem Wortlaut der Bestimmungen im Anhang 74 ZK-DVO gelten daher für die dort angeführten Waren flexiblere oder restriktivere Äquivalenzkriterien.

Beispiel:

Anhang 74 Nr. 1 (Reis):

Reis wird von der Nummer 1 des Anhangs 74 erfasst. Die generelle Vorschrift besagt, dass Reis der Position 1006 der KN nur dann als Ersatzware gilt, wenn er zum selben achtstelligen KN-Code gehört. Für bestimmten Reis jedoch wird die Äquivalenz nur anhand des Verhältnisses der Länge zur Breite bestimmt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für die Äquivalenzbeurteilung mit Ausnahme des Länge/Breite-Verhältnisses keine sonstigen Qualitätskriterien maßgeblich sind. Die Ausnahme von der grundsätzlichen Vorschrift, dass "die Ersatzwaren zu demselben achtstelligen KN-Code gehören sowie dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale wie die Einfuhrwaren besitzen müssen", basiert auf Artikel 115 Abs. 4 des Zollkodex.

Auf die Leitlinien (idF [ABI. Nr. C 219](#) vom 07.09.2005 S. 7–18), die einen Auslegungsbehelf für die Anwendung der Äquivalenzvorschriften bei Milch- und Milcherzeugnissen enthalten, wird verwiesen.

1.1.6.2.1. Prüfung der Äquivalenz

Unbeschadet der Sonderbestimmungen im Anhang 74 ZK-DVO sollten für die Beurteilung der Frage, ob Einfuhrwaren und Gemeinschaftswaren als äquivalent angesehen werden können, die nachstehenden Fragen beantwortet werden:

Sind Einfuhrware und Gemeinschaftsware austauschbar?

Ist dies der Fall, dann gilt:

- Macht der Unternehmer einen Unterschied zwischen beiden Warenkategorien?

Ist dies der Fall dann gilt:

- Würde ein Kunde, der das Produkt A bestellt (bzw. ein Veredelungserzeugnis, das A enthält), Produkt B (bzw. ein B enthaltendes Veredelungserzeugnis) akzeptieren und umgekehrt?

Ist auch dies der Fall, dann liegen Anhaltspunkte vor, die für eine Äquivalenz sprechen.

Diese Anhaltspunkte sind auch bei Prüfung der Geschäftsunterlagen (Anbote, Bestellungen, Rechnungen, Lieferscheine, Analysenzertifikate, Rezepturen, Labor- oder Produktionsberichte, usw.) im Hinblick auf Lagerung, Verwendung, Verfügbarkeit und Absatz der Ersatzwaren heranzuziehen.

Schlussendlich sind auch die vom Antragsteller dargelegten Gründe (diese sind im Antrag stets anzugeben) näher zu betrachten, warum der Einsatz von Ersatzwaren angestrebt wird.

Beispiele:

eingeschränkte Lagerkapazität für Gemeinschafts- und Nichtgemeinschaftswaren; kontinuierlicher Produktionsablauf unabhängig von der Marktsituation (Ausgleich von zeitweiligen Verfügbarkeitsschwankungen durch Nutzung des EX/IM-Verfahrens).

Die Einhaltung der Äquivalenzkriterien ist auch durch stichprobenweise physische Kontrollen (innerliche Beschau, Muster, Probenentnahme) zu überwachen. Dabei ist auf den Vergleich zwischen Einfuhrware und Ersatzware abzustellen. Hinsichtlich der Einfuhrwaren sind diese Kontrollen grundsätzlich im Zuge der Abfertigung vorzunehmen. Von den Ersatzwaren, die nach Art. 545 Abs. 1 ZK-DVO nicht in das Verfahren übergeführt werden müssen, sind Muster bzw. Proben stichprobenweise im Betrieb des Bewilligungsinhabers bzw. am bewilligten Lager oder Veredelungsort unter zollamtlicher Aufsicht zu entnehmen. Physische Kontrollen haben stets unangemeldet zu erfolgen und sind durch einen Beschauvermerk bzw. Kontrollbericht zu dokumentieren.

In besonderen Fällen können Mindestkontrollquoten festgelegt werden. Derzeit existiert eine derartige Regelung nur bei Inanspruchnahme der Äquivalenz bei Milch und Milcherzeugnissen.

Da die Überwachung der Äquivalenzkriterien insbesondere im Agrarbereich einen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordert, ist die Verwendung von Ersatzwaren nur zu bewilligen, wenn der Beteiligte ein wirtschaftliches Bedürfnis nachweist oder zumindest glaubhaft darlegen kann.

1.1.6.2.1.1. Unterschiedliche Ausbeute

Unterschiedliche Ausbeutesätze für Einfuhrwaren und Ersatzwaren sind für sich alleine kein Äquivalenzhindernis, sofern diese Unterschiede nicht eindeutig auf Qualitätsunterschiede zurückzuführen sind.

Beispiel:

Roher Rohr- bzw. Rübenzucker weisen bei der Weißzuckerherstellung unterschiedliche Ausbeuten auf, sind aber dennoch als äquivalent anzusehen (Anhang 74 ZK-DVO).

Heranziehen ist in diesen Fällen der für Einfuhrware maßgebende Ausbeutesatz.

1.1.6.2.1.2. Geringfügige Abweichungen

Die Prüfung im Hinblick auf das Vorliegen derselben Handelsqualität und derselben technischen Merkmale kann ergeben, dass die in die AV übergeführten Einfuhrwaren und die zur Herstellung des Veredelungserzeugnisses verwendeten Ersatzwaren nicht völlig übereinstimmen. Vor allem im Agrarbereich stellt dies bedingt durch die komplexe Zusammensetzung der Waren sogar den Regelfall dar. Sofern im Zollrecht nicht Abweichendes geregelt ist, sind geringfügige Abweichungen, die die Beschaffenheit nicht oder nur unwesentlich beeinflussen, zu tolerieren, wenn angenommen werden kann, dass sie bei der Auswahl der eingesetzten Ersatzwaren unvermeidbar waren. Hierbei ist insbesondere auf die Austauschbarkeit im Handelsverkehr abzustellen.

1.1.6.2.1.3. Mindesteinfuhrpreisregelungen

Die Verwendung von Ersatzwaren darf nicht dazu führen, dass geltende Mindesteinfuhrpreisregelungen unterlaufen werden.

1.1.6.2.2. Ersatzwaren auf höherer Veredelungsstufe

Es kann zugelassen werden, dass sich Ersatzwaren auf einer höheren Verarbeitungsstufe befinden, als die Einfuhrwaren, sofern die wesentlichen Veredelungsvorgänge, denen die Ersatzwaren unterzogen werden, im Betrieb des Inhabers oder in einem anderen Betrieb für den Inhaber, dh. für dessen Rechnung durchgeführt werden. Diese Ausnahme ermöglicht es, als Ersatzwaren auch solche Gemeinschaftswaren zu verwenden, die bereits als "Zwischenerzeugnisse" vorhanden sind, dh. bereits eine Veredelungsstufe durchlaufen haben, während die in die AV übergeführten "Ausgangsprodukte" (Grunderzeugnisse, Rohstoffe, usw.) in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingehen können. Der Bewilligungsinhaber kann die Halbfertigwaren selbst herstellen, herstellen lassen, oder auf dem Gemeinschaftsmarkt zukaufen, sofern - in Gesamtbetrachtung aller bewilligten Veredelungsstufen - der überwiegende Teil der Veredelung im Betrieb des Inhabers oder für dessen Rechnung durchgeführt wird (Grundsatz der Betriebsbindung).

Dem steht insbesondere bei gemeinsamer Lagerung nicht entgegen, dass für Teile der Ersatzwaren (Zwischenerzeugnisse), sofern diese ua. auch als Hauptveredelungserzeugnisse bewilligt wurden, das Verfahren bereits beendet wird, sofern der überwiegende Teil noch einem wesentlichen Veredelungsschritt unterzogen wird.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung ist weiters, dass die Grunderzeugnisse bzw. Vorprodukte, aus denen die Ersatzwaren (Zwischenerzeugnisse)

hergestellt wurden, mit den Einfuhrwaren äquivalent sind. Für die Ermittlung der Ausbeute ist die Einsatzmenge der den Einfuhrwaren äquivalenten Grunderzeugnisse (Vorprodukte) maßgeblich. Kann eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann diese Begünstigung nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen bewilligt werden.

1.1.6.2.3. Vorzeitige Ausfuhr

Als Variante des Äquivalenzprinzips kann zugelassen werden, dass aus Ersatzwaren hergestellte Veredelungserzeugnisse vor der Einfuhr von Einfuhrwaren aus der Gemeinschaft ausgeführt werden. Dieses Verfahren wird als vorzeitige Ausfuhr oder EX/IM-Verfahren bezeichnet.

Wird dieses Verfahren in Anspruch genommen, so ist vom Inhaber zwingend eine Sicherheit zu leisten, wenn für die Veredelungserzeugnisse, sofern sie nicht im Rahmen der Aktiven Veredelung wiederausgeführt werden, Ausfuhrabgaben entrichtet werden müssten.

Wird das Verfahren im Rahmen eines Dreieckverkehrs zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten abgewickelt, ist, sofern in der Bewilligung nicht andere Modalitäten festgelegt wurden, das Informationsblatt INF 5 zu verwenden. Die näheren Anwendungsbestimmungen sind im Anhang 71 ZK-DVO geregelt.

1.1.6.2.4. Statuswechsel

Die Ersatzwaren und die aus ihnen hergestellten Veredelungserzeugnisse werden zu Nichtgemeinschaftswaren und die Einfuhrwaren zu Gemeinschaftswaren, sobald die Anmeldung zur Beendigung des Verfahrens angenommen wird.

Gelangen die Einfuhrwaren jedoch vor Beendigung des Verfahrens in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft, so wechselt ihr zollrechtlicher Status im Zeitpunkt dieses Verbringens auf den Markt. Ein vorzeitiger Absatz der Einfuhrwaren in Form von unveränderten Waren oder Veredelungserzeugnissen auf dem Gemeinschaftsmarkt ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Bewilligungsinhaber zum Zeitpunkt des Absatzes bereits eine entsprechende Menge an Ersatzwaren in seinem Bestand führt. Ist jedoch zu erwarten, dass eine den vorzeitig abgesetzten Einfuhrwaren entsprechende Menge an Ersatzwaren zum Zeitpunkt des Absatzes nicht tatsächlich verfügbar ist, können die Zollbehörden auf Antrag des Inhabers ausnahmsweise zulassen, dass die Ersatzwaren zu einem späteren von ihnen festzusetzenden Zeitpunkt und innerhalb einer angemessenen Frist verfügbar sind.

1.1.6.2.4.1. Statuswechsel bei vorzeitiger Ausfuhr

Im Falle der vorzeitigen Ausfuhr werden die aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse mit der Annahme der Ausfuhranmeldung zu

Nichtgemeinschaftswaren, sofern die einzuführenden Waren in das Verfahren übergeführt werden. Einfuhrwaren werden zu Gemeinschaftswaren im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung ihrer Überführung in das Verfahren.

1.1.7. Wirtschaftliche Voraussetzungen

1.1.7.1. Allgemeines

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen (WV) erfüllt sind, dh. wenn das Verfahren dazu beitragen kann, die günstigen Voraussetzungen für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Veredelungserzeugnisse zu schaffen, sofern wesentliche Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden (Art. 117 Buchstabe c ZK).

Die ZK-DVO legt die näheren Kriterien fest,

- wann die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu prüfen sind (Art. 502 ZK-DVO),
- für welche Waren oder Vorgänge diese als erfüllt gelten und nicht geprüft werden müssen (Art. 539 ZK-DVO, Anhang 73 ZK-DVO),
- welchen wirtschaftlichen Codes die Waren oder Vorgänge zuzuordnen sind (Anhang 70 ZK-DVO),
- in welchen Fällen eine Meldepflicht an die Kommission besteht (Anhang 70 ZK-DVO)
- und in welchen Fällen eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen unter Einbindung der Kommission oder im Ausschuss vorgenommen werden kann (Art. 503 und Art. 504 ZK-DVO).

Schnittstellen ergeben sich hinsichtlich der wirtschaftlichen Voraussetzungen auch mit den Handelsregelungen für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (sog. Nicht-Anhang I Waren; NA I-Waren), die zT Sonderregelungen für die AV vorsehen. Während die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Sektorverordnungen allgemein die Möglichkeit vorsieht, die AV für Agrarwaren im Bedarfsfall einzuschränken oder sogar gänzlich auszusetzen, eröffnet [Art. 11 der Verordnung \(EG\) Nr. 3448/93](#) des Rates vom 6. Dezember 1993 die Möglichkeit, die AV von Grunderzeugnissen zur Herstellung von NA-I-Waren über die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Zollrechts hinaus nach den spezifischen Bestimmungen dieser Verordnung und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung in Anspruch zu nehmen (System der AV-Lizenzen).

1.1.7.2. Kriterien für die vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen

Grundsätzlich sind die WV vor Bewilligungserteilung ("A Priori") zu prüfen, es sei denn, diese gelten aufgrund spezifischer Bestimmungen kraft rechtlicher Annahme als erfüllt. Sind die WV zu prüfen, ist im Rahmen der vorherigen Prüfung darauf abzustellen, ob eine Nutzung von gemeinschaftlichen Beschaffungsquellen wirtschaftlich unmöglich ist. Die "wirtschaftliche Unmöglichkeit" ist anhand von Kriterien zu beurteilen, die in die Bereiche Verfügbarkeit, Preis, vertragliche Verpflichtungen oder sonstige Gründe gegliedert sind. Nähere Bestimmungen dazu sind im Anhang 70 ZK-DVO geregelt. Das Vorliegen der geltend gemachten Kriterien ist vom Beteiligten nachzuweisen. Stellen die geltend gemachten Kriterien auf eine bestimmte Marktsituation ab, ist die Marktsituation der Gemeinschaft und nicht nur jene des Anwendungsgebiets maßgeblich. Als Anhaltspunkte können zB Publikationen in Fachzeitschriften, Stellungnahmen von Interessensvertretungen oder entsprechende Veröffentlichungen der Kommission herangezogen werden. Das Ergebnis einer vorherigen Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ist aktenmäßig zu dokumentieren.

Ferner wird im Anhang 70 ZK-DVO jeder wirtschaftlichen Begründung ein zweistelliger, numerischer Code (WV-Code) zugewiesen, der die Ansprache der Fälle im Bewilligungsantrag, in der Bewilligung, in der Zollanmeldung zur Überführung in die AV sowie im Rahmen des vorgeschriebenen Informationsaustausches erleichtert. Für Auswertungs- und Überwachungszwecke ist dem gemeinschaftsweit gültigen, zweistelligen WV-Code eine 3. und 4. Stelle hinzuzufügen. In Summe ist der WV-Code daher als 4-stelliger Code anzusprechen. Sämtliche Fälle sind überblicksmäßig in tabellarischer Form im [Merkblatt zum Bewilligungsantrag Za 223](#) und unter Abschnitt 6.5. ersichtlich.

1.1.7.2.1. Verfügbarkeit (Code 10)

Die Nutzung gemeinschaftlicher Beschaffungsquellen ist wirtschaftlich unmöglich, wenn Waren, die in der Gemeinschaft erzeugt werden und die zu demselben achtstelligen KN-Code gehören, die gleiche Handelsqualität und die gleichen technischen Merkmale besitzen wie die im Antrag genannten Einfuhrwaren, dh. vergleichbare Waren, nicht verfügbar sind.

Nichtverfügbarkeit bedeutet, dass vergleichbare Waren

- in der Gemeinschaft nicht erzeugt werden,
- nicht in ausreichender Menge erzeugt werden,
oder

- dem Antragsteller nicht rechtzeitig für die beabsichtigten Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden können, obwohl eine entsprechende Anfrage rechtzeitig an in Frage kommende Lieferanten von Gemeinschaftswaren gerichtet wurde.

Nichtverfügbarkeit ist mit Code 1000 anzusprechen.

1.1.7.2.2. Preisgründe (Code 11)

Die Nutzung gemeinschaftlicher Beschaffungsquellen ist wirtschaftlich unmöglich, wenn vergleichbare Waren zwar verfügbar sind, jedoch nicht verwendet werden können, weil sie das geplante Geschäft wegen ihres Preises unwirtschaftlich machen würden.

Bei der Prüfung der preisbedingten Unwirtschaftlichkeit sind insbesondere die Auswirkungen der Verwendung von in der Gemeinschaft erzeugten Waren auf den Selbstkostenpreis des Veredelungserzeugnisses und damit auf den Absatz dieses Erzeugnisses auf dem Drittlandsmarkt zu berücksichtigen, wobei zugrunde zu legen sind einerseits der Preis der unverzollten Waren, die zur Veredelung bestimmt sind, und der Preis vergleichbarer in der Gemeinschaft erzeugter Waren, abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden Inlandsabgaben unter Berücksichtigung der Verkaufsbedingungen und der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Erstattungen oder anderen Beträge, andererseits der Preis, der für das Veredelungserzeugnis auf dem Drittlandsmarkt erzielt werden kann, wie er sich aus der Geschäftskorrespondenz oder anderen Anhaltspunkten ergibt.

Das Preiskriterium ist mit Code 1100 zu kennzeichnen. Werden Preisgründe geltend gemacht, ist die Unwirtschaftlichkeit anhand einer Preiskalkulation zu dokumentieren. Ein Beispiel einer solchen Kalkulation ist in den Anlagen dargestellt. Die Prüfung der Kostengegenüberstellung hat im Hinblick auf die äußerst kurze Entscheidungs-, bzw. Zwischenerledigungsfrist des Art. 506 ZK-DVO (30 Tage) grundsätzlich im Referat zu erfolgen. Erfordern der Warenkreis oder die Zahl der preisbeeinflussenden Elemente eine Einschau in die Betriebsbuchhaltung, ist ausnahmsweise die ABZ zu befassen. Da derartige Prüfungsfälle von der Entscheidungsfrist nicht ausgenommen sind, sind Prüfungsaufträge, die die vorherige Prüfung des Preiskriteriums zum Gegenstand haben, vorrangig und ehestmöglich zu behandeln. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist nach Art. 6 Abs. 2 dritter Unterabsatz ZK vorzugehen.

Ist die im Veredelungserzeugnis enthaltene Einfuhrware nicht erstattungsfähig, bleiben Ausfuhrerstattungen bei Kostengegenüberstellung unberücksichtigt.

1.1.7.2.3. Vertragliche Verpflichtungen (Code 12)

Die Nutzung gemeinschaftlicher Beschaffungsquellen ist wirtschaftlich unmöglich, wenn vergleichbare (Gemeinschafts-) Waren nicht den ausdrücklichen Anforderungen des Käufers der Veredelungserzeugnisse im Drittland entsprechen oder, wenn die Veredelungserzeugnisse aus Einfuhrwaren hervorgehen müssen, um Bestimmungen zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums einhalten zu können.

Wird das Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen mit vertraglichen Verpflichtungen begründet, ist Code 1200 zu verwenden.

1.1.7.2.4. Sonstige Gründe (Code 99)

Wirtschaftliche Unmöglichkeit kann auch aus anderen, in der ZK-DVO nicht näher definierten Gründen vorliegen. Ist der Antragsteller der Auffassung, dass derartige Gründe vorliegen, hat er diese Gründe in seinem Antrag darzulegen. Das ZA hat diese Gründe zu prüfen, und das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen. Diesen Fällen ist der Code 9900 zugeordnet.

1.1.7.3. Fälle, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten

Art. 539 ZK-DVO enthält eine abschließende Liste jener Einfuhrwaren oder Veredelungsvorgänge, für die die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten und daher nicht geprüft werden müssen. Eine Prüfung im Einzelfall ist jedoch auch in den Fällen des Art. 539 ZK-DVO nicht ausgeschlossen und kann in besonderen Fällen sowohl auf nationaler Ebene (konkreter Beschwerdefall) als auch auf Gemeinschaftsebene (auf Initiative eines Mitgliedstaates oder der Kommission) eingeleitet werden. Dabei kommt es aber im Hinblick auf die Fiktion, die der Gesetzgeber aufgestellt hat, zu einer Beweislastumkehr, dh. es muss aus der Prüfung eindeutig hervorgehen, dass die wirtschaftlichen Interessen von Gemeinschaftsherstellern im konkreten Einzelfall wesentlich beeinträchtigt werden würden.

1.1.7.3.1. Nicht sensible Waren

Außer bei Anträgen betreffend die in Anhang 73 ZK-DVO aufgeführten Arten von Einfuhrwaren (sensible Waren) gelten die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt. Bei der Ermittlung, ob eine Einfuhrware (im Zeitpunkt der Antragstellung) vom Anhang 73 ZK-DVO erfasst ist, ist nach Abschnitt 6.6. vorzugehen.

Sofern die Einfuhrwaren nicht im Anhang 73 ZK-DVO genannt sind und der beabsichtigte Veredelungsvorgang keinem der unter Abschnitt 1.1.7.3.3. aufgelisteten Fälle zuzuordnen ist, ist der Code 0100 anzusprechen.

1.1.7.3.2. Bagatelfälle für sensible Waren

Die WV gelten auch für sensible Waren des Anhangs 73 ZK-DVO als erfüllt, wenn es sich um einen der nachstehenden Fälle handelt:

- Veredelungsvorgänge an Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind,
- Lohnveredelungen,
- Veredelungsvorgänge von Erzeugnissen, die aus einer vorhergehenden Bewilligung einer Aktiven Veredelung mit (vorheriger) Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen hervorgegangen sind (Anschlussveredelung);
- Übliche Behandlungen im Sinne von Art. 531 ZK-DVO,
- Ausbesserungen,
- Verarbeitung von Hartweizen des KN-Codes 1001 10 00 zu Teigwaren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19,
- Veredelungsvorgänge, bei denen der Wert der Waren, bezogen auf den achtstelligen KN-Code, je Antragsteller und Kalenderjahr 150.000 Euro nicht überschreitet (Geringfügigkeitswert),
- im Anhang 73 ZK-DVO Abschnitt A genannte Einfuhrwaren (Grunderzeugnisse), für die der Antragsteller ein von einer zuständigen Behörde ausgestelltes Dokument (AV-Lizenz) vorlegt, das es erlaubt, diese Waren für die mit Hilfe eines Bedarfsrahmenplans erstellten Mengen gemäß [Artikel 11 der Verordnung \(EG\) Nr. 3448/93](#) des Rates in die AV zu überführen (Herstellung von NA I-Waren aus Grunderzeugnissen).

1.1.7.3.3. Code 30

Nachstehend angeführten Fällen ist der Code 30 zugeordnet:

3001	Veredelungsvorgänge an Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind
3002	Lohnveredelungen
3003	Übliche Behandlungen
3004	Ausbesserungen
3005	Anschlussveredelungen
3006	Veredelung von Hartweizen zu Teigwaren

3007	Veredelungsvorgänge, bei denen der Wert der Waren, bezogen auf den achtstelligen KN-Code, je Antragsteller und Kalenderjahr 150.000 Euro für Waren des Anhangs 73 ZK-DVO und 500.000 Euro bei anderen Waren nicht überschreitet (Geringfügigkeitswert)
3008	Herstellung, Änderung oder Umrüstung von zivilen Luftfahrzeugen oder Satelliten oder Teilen davon

1.1.7.3.4. AV-Lizenzen (Code 31)

Für Veredelungsvorgänge, die auf Grundlage einer AV-Lizenz durchgeführt werden sollen, gelten die wirtschaftlichen Voraussetzungen ebenfalls als erfüllt. Für diese Fälle ist der Code 3100 zu verwenden.

1.1.7.4. Beteiligung der Kommission

Unter Beteiligung der Kommission können die wirtschaftlichen Voraussetzungen geprüft werden, wenn die betroffenen Zollbehörden vor oder nach Erteilung der Bewilligung eine breitere Konsultation wünschen. Hat das zuständige ZA begründete Zweifel, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen im Hinblick auf einen beantragten oder bereits bewilligten Veredelungsvorgang erfüllt sind, ist dem BMF umgehend zu berichten. Das BMF entscheidet in diesen Fällen über die weitere Vorgangsweise, insbesondere über die Einbindung der Kommission.

Unter Beteiligung der Kommission können die wirtschaftlichen Voraussetzungen weiters geprüft werden

- wenn eine andere Zollverwaltung Einwände gegen eine erteilte Bewilligung erhebt
- oder auf Initiative der Kommission selbst.

Wird eine Prüfung unter Beteiligung der Kommission eingeleitet, sind die einschlägigen Angaben über den Fall der Kommission im Wege des BMF zu übermitteln. Sie umfassen die Ergebnisse ggf. bereits vorgenommener Prüfungen. Die Kommission übermittelt den betreffenden Zollbehörden eine Empfangsbestätigung, wenn sie von einem Mitgliedstaat befasst wird, oder eine Mitteilung, wenn sie auf eigene Initiative handelt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, ob eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen im Ausschuss erforderlich ist.

Wird der Ausschuss befasst, so teilt das zuständige ZA je nach Verfahrensstand dem Antragsteller oder dem Inhaber mit, dass die Prüfung eingeleitet wurde und, sofern über den

Antrag noch nicht entschieden ist, dass die Entscheidungsfrist gemäß Art. 506 ZK-DVO ausgesetzt ist. Das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses ist von den betreffenden Zollbehörden sowie allen Zollbehörden, die ihrerseits ähnliche Bewilligungen oder Anträge bearbeiten, zu berücksichtigen.

1.1.8. Wiederausfuhrabsicht

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Absicht zur Wiederausfuhr oder Ausfuhr von Hauptveredelungserzeugnissen hat. Die Wiederausfuhrabsicht ist ggf. durch entsprechende Geschäftsunterlagen (Lohnveredelungsvertrag, Aufträge, Bestellungen, Rahmenverträge, usw.) zu dokumentieren. Die Überführung eines Teiles der Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ist nicht begünstigungsschädlich, wenn hiefür eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden kann.

1.2. Besondere Voraussetzungen für das Verfahren der Zollrückvergütung

1.2.1. Beschränkungen

Vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen kann das Verfahren der Zollrückvergütung für alle Waren in Anspruch genommen werden. Da die im Art. 124 ZK genannten Ausschlussgründe an den Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung oder zur Ausfuhr geknüpft sind, die Zulässigkeit zum Zeitpunkt der Erteilung einer formellen Bewilligung daher noch nicht beurteilt werden kann, ist jeder Abfertigungsfall auf das Vorliegen von Ausschlussgründen zu prüfen. Daraus folgt auch, dass eine im formellen Verfahren erteilte Bewilligung noch keinen definitiven Rechtsanspruch auf die Überführung der bewilligten Einfuhrwaren in die AV/Zollrückvergütung oder einen Erstattungs- oder Erlassanspruch entfaltet.

1.2.1.1. Überführung

Das Verfahren der Zollrückvergütung kann in jenen Fällen nicht in Anspruch genommen werden, in denen zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

- die Einfuhrwaren mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen unterliegen,
- die Einfuhrwaren einer Kontingentregelung unterliegen (und diese auch in Anspruch genommen wird),

- die Einfuhrwaren einer Einfuhr- oder Ausfuhr Lizenzpflicht unterliegen oder für diese eine Verpflichtung zur Vorlage eines Einfuhr- oder Ausfuhrzeugnisses im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik besteht,
- oder für die herzustellenden Veredelungserzeugnisse eine Ausfuhrerstattung oder Ausfuhrabgabe festgesetzt ist.

1.2.1.2. Erstattungsanspruch

Erstattung oder Erlass von Einfuhrabgaben können darüber hinaus nicht erfolgen, wenn im Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung

- die Veredelungserzeugnisse einer Einfuhr- oder Ausfuhr Lizenzpflicht unterliegen,
- für diese die Pflicht zur Vorlage eines Einfuhr- oder Ausfuhrzeugnisses besteht, oder
- eine Ausfuhrerstattung oder Ausfuhrabgabe festgesetzt ist.

Dies gilt sinngemäß auch für den Zeitpunkt der Verbringung in eine Erstattungs- oder Erlassanspruch begründende zollrechtliche Bestimmung. Ausnahmen hiervon können in der ZK-DVO festgelegt werden. Derzeit existieren jedoch keine Ausnahmen.

1.2.2. Vorzeitige Ausfuhr

Die vorzeitige Ausfuhr ist im Verfahren der Zollrückvergütung nicht zulässig.

1.2.3. Erstattungs-, Erlassanspruch

Der Inhaber kann die Erstattung oder den Erlass der Einfuhrabgaben beantragen, sofern er den Zollbehörden nachweist, dass die Einfuhrwaren, die im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, als Veredelungserzeugnisse oder unveränderte Waren

- entweder ausgeführt worden sind oder
 - im Hinblick auf ihre spätere Wiederausfuhr
 - in das Versandverfahren,
 - in das Zolllagerverfahren,
 - in die vorübergehende Verwendung,
 - in die AV/Nichterhebungsverfahren übergeführt,
- oder

- in eine Freizone oder ein Freilager verbracht worden sind.

Um eine der vorgenannten Erstattungs- oder Erlassanspruch begründenden, (für Gemeinschaftswaren grundsätzlich ausgeschlossenen) zollrechtlichen Bestimmungen zu erhalten, gelten die Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren als Nichtgemeinschaftswaren.

1.2.4. Nachgeschaltete Passive Veredelung

Eine der AV nachgeschaltete Passive Veredelung nach Art. 123 ZK ist keine Erstattungs- oder Erlassanspruch begründende zollrechtliche Bestimmung, es sei denn, die ausgeführten Erzeugnisse werden nicht innerhalb der festgesetzten Frist in die Gemeinschaft wiedereingeführt.

1.2.5. Einfuhrumsatzsteuer

Die Bestimmungen über die AV/Zollrückvergütung finden auf die Einfuhrumsatzsteuer keine Anwendung.

1.3. Grundsätzliche Verfahrenselemente

1.3.1. Geltungsdauer der Bewilligung

In der formellen Bewilligung ist eine Geltungsdauer festzulegen. Unbeschadet der Möglichkeit der rückwirkenden Bewilligungserteilung wird die Bewilligung mit dem Tag ihrer Erteilung oder zu einem späteren in der Bewilligung bestimmten Zeitpunkt wirksam. Die Geltungsdauer der Bewilligung ist mit längstens drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu befristen. In begründeten Fällen können über Antrag auch längere Geltungsdauern festgelegt werden. Hiezu ist jedoch die Zustimmung des BMF einzuholen.

1.3.1.1. Eingeschränkte Geltungsdauer

Für im Anhang 73 ZK-DVO, Teil A genannte Einfuhrwaren darf die Geltungsdauer der Bewilligung sechs Monate nicht überschreiten.

Handelt es sich bei den Einfuhrwaren um in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/99 des Rates bezeichnete Milch und Milcherzeugnisse, darf die Geltungsdauer drei Monate nicht überschreiten.

1.3.2. Beförderungsbestimmungen im Nichterhebungsverfahren

1.3.2.1. Allgemeines

Nach Art. 91 Abs. 3 ZK gilt das externe gemeinschaftliche Versandverfahren unbeschadet der besonderen Bestimmungen für die Beförderung von (Nichtgemeinschafts-) Waren, die sich in einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung befinden. In der Bewilligung ist festzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnisse in einem Nichterhebungsverfahren zwischen verschiedenen Orten oder zu den Räumlichkeiten eines anderen Inhabers ohne Beendigung des Verfahrens befördert werden dürfen. Sofern nachstehend nicht anderweitig geregelt, sind über bewilligte Beförderungsvorgänge Aufzeichnungen zu führen.

1.3.2.2. Beförderung im Rahmen einer Bewilligung

Die unter dem nachstehenden Abschnitt 1.3.2.2.1. bis Abschnitt 1.3.2.2.3. genannten vereinfachten Beförderungsbestimmungen sind immer, unabhängig davon, ob diese beantragt wurden oder nicht, sowohl im formellen als auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu bewilligen.

1.3.2.2.1. Beförderung von der Überführungszollstelle zum Betrieb

Die Beförderung von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren zum Betrieb des Inhabers oder Wirtschaftsbeteiligten bzw. zum ersten Veredelungsort kann mit der Anmeldung zur Überführung in das Verfahren durchgeführt werden. Die Führung gesonderter Aufzeichnungen ist für diesen Beförderungsvorgang nicht erforderlich.

1.3.2.2.2. Beförderung zwischen zwei in derselben Bewilligung bezeichneten Orten

Die Beförderung zwischen zwei in derselben Bewilligung bezeichneten Orten (zB verschiedene Lager oder Veredelungsorte, Beförderung zu einem "Vor-, Zwischen-, oder Nachveredeler"; Beförderung von Betrieb zur Beendigungszollstelle) kann ohne besondere Förmlichkeiten erfolgen, sofern die Warenbewegungen über die Aufzeichnungen des Bewilligungsinhabers nachvollzogen werden können. Der Überwachungszollstelle muss jederzeit der Ort, an dem sich die Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnisse befinden, dokumentiert werden können.

1.3.2.2.3. Beförderung zur Ausgangszollstelle

Die Beförderung zur Ausgangszollstelle im Rahmen der Wiederausfuhr ist im Rahmen dieses Verfahrens möglich. Im Falle der Wiederausfuhr ist das Verfahren erst beendet, nachdem die

zur Wiederausfuhr angemeldeten Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen haben. Der Austrittsnachweis ist im Zuge der Abrechnung zu erbringen.

1.3.2.3. Beförderung von einem Bewilligungsinhaber zu einem anderen

Die Beförderung von einem Inhaber eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung zu einem anderen kann über Antrag bewilligt werden, wenn der Übernehmer die beförderten Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnisse im Anschreibeverfahren in das Verfahren überführt (zB Anschlussveredelung, Überführung in ein Zolllagerverfahren). Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Verfahrens ist es daher, dass der Übernehmer Inhaber einer Bewilligung eines anderen Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung ist und überdies auch Bewilligungsinhaber eines Anschreibeverfahrens nach Art. 76 Buchstabe c ZK ist. Der übergebende Inhaber hat sich vom Vorliegen der entsprechenden Bewilligungen zu vergewissern. Sobald die Waren oder Erzeugnisse in den Räumlichkeiten des zweiten Inhabers eintreffen, sind die Zollbehörden zu benachrichtigen und die Waren oder Erzeugnisse in der Buchführung gemäß Artikel 266 anzuschreiben; in diesem Fall ist eine ergänzende Zollanmeldung nicht notwendig.

Die zu erfüllenden Förmlichkeiten insbesondere die ggf. zu verwendenden Transportunterlagen sind in Anhang 68 ZK-DVO geregelt. Die Bewilligungen von "Übergeber" und "Übernehmer" müssen, was die laut Anhang 68 ZK-DVO zur Verfügung stehenden Beförderungsmodalitäten betrifft, aufeinander abgestimmt sein.

1.3.2.4. Sicherheitsleistung

Für die Beförderung von Waren, welche ein erhöhtes Risiko gemäß Anhang 44c ZK-DVO mit sich bringt, ist eine Sicherheit zu leisten, die gleichwertige Garantien bietet, wie sie für das Versandverfahren vorgesehen sind. In diesen Fällen ist die Sicherheit zwingend im Zuge der Überführung in die AV einzuheben.

1.3.3. Aufzeichnungen

Der Bewilligungsinhaber hat über alle verfahrensrelevanten Daten Aufzeichnungen zu führen oder diese führen zu lassen. Die Aufzeichnungen haben folgende Mindestangaben zu enthalten:

- die Angaben, die in den Feldern der Minimalliste gemäß Anhang 37 ZK-DVO für die Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren enthalten sind (Anschreibungen),
- die Angaben aus den Zollanmeldungen, mit denen die Waren eine zollrechtliche Bestimmung zur Beendigung des Verfahrens erhalten (Abschreibungen),

- Datum und Referenzhinweis auf andere Zollpapiere und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die Überführung in das Verfahren und seine Beendigung beziehen,
- die Art der Veredelungsvorgänge
- den Ausbeutesatz oder gegebenenfalls die Methode seiner Berechnung;
- die Angaben, die die Überwachung der Waren sowie des Ortes, an dem sie sich befinden, ermöglichen und Einzelheiten zu ihrer Beförderung,
- handelsübliche oder technische Beschreibungen zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren,
- die Angaben, welche es im Rahmen von Aktiven Veredelungsverkehren mit Ersatzwaren ermöglichen, die Bewegungen (Warenströme) zu überwachen (aus letzteren Aufzeichnungen müssen insbesondere Herkunft, Beschaffenheit, Handelsqualität und technische Merkmale der eingesetzten Ersatzwaren ersichtlich sein).

Im formellen Bewilligungsverfahren sind Art, Umfang sowie die besonderen Anordnungen zur Aufzeichnungsführung in der Bewilligung anzuordnen. Das ZA kann auf einige der genannten Angaben verzichten, sofern dies die Kontrolle oder zollamtliche Überwachung des Verfahrens hinsichtlich der Lagerung oder Verarbeitung der Waren nicht beeinträchtigt. Sofern im konkreten Fall erforderlich, können auch zusätzliche Angaben gefordert werden. Die bestehende, ggf. EDV-unterstützt geführte Geschäftsbuchhaltung kann als Aufzeichnungen zugelassen werden, sofern diese alle einschlägigen Angaben enthält, die eine Überwachung und nachträgliche Prüfung des konkret beantragten Verfahrens gewährleistet.

Im Falle einfacher Veredelungsvorgänge (zB Ausbesserungen, einfache Bearbeitungs- oder Montagevorgänge) und im Rahmen des vereinfachten Bewilligungsverfahrens können vereinfachte Aufzeichnungen anerkannt werden.

1.3.3.1. Bestandsaufnahme

Zur Überprüfung, ob die buchmäßigen Aufzeichnungen mit dem tatsächlichen Warenbestand (Einfuhrwaren, Veredelungserzeugnisse, ggf. Ersatzwaren) übereinstimmen, kann die Überwachungszollstelle jederzeit eine Bestandsaufnahme für alle oder einen Teil der in das Verfahren übergeführten Waren anordnen.

1.3.3.2. Besondere Aufzeichnungspflicht in "Drawback"-Fällen

Wird im Zuge der Beendigung der AV durch Ausfuhr oder Wiederausfuhr ein Präferenznachweis ausgestellt, und liegt ein Anwendungsfall des Verbots der

Zollrückvergütung vor, ist die jeweilige Abschreibung mit dem Vermerk "PN" zu kennzeichnen, der in die Abrechnung zu übernehmen ist (Anzeigepflicht).

1.3.4. Ausbeute

In der Bewilligung ist die Ausbeute oder die Art der Bestimmung der Ausbeute festzulegen. Die Ausbeute wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt, unter denen sich der Veredelungsvorgang vollzieht oder vollziehen soll. Die Ausbeute oder die Methode zu ihrer Bestimmung wird in der Bewilligung oder zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Verfahren festgelegt. In den meisten Fällen wird in der Bewilligung nur die Art der Ermittlung der Ausbeute festgelegt werden. Die Festsetzung eines Ausbeutesatzes bereits in der Bewilligung wird außer bei Verwendung pauschaler Sätze nur bei Veredelungsvorgängen erfolgen, die keinen Schwankungen hinsichtlich der Einsatzmengen unterliegen.

Die Ausbeute wird nach Möglichkeit anhand der Produktions- und sonstigen technischen Daten festgesetzt. Wo solche nicht verfügbar sind, können Daten über gleichartige Vorgänge zugrunde gelegt werden.

Unterliegt die Ausbeute produktionsbedingten Schwankungen, können durchschnittliche Ausbeutesätze herangezogen werden. Auf Erfahrungswerte aus vorangegangenen Produktionszeiträumen (Chargen) kann zurückgegriffen werden. Für die Ermittlung durchschnittlicher Sätze sollten längere Zeiträume (mehrere Chargen, Monat, Quartal) zugrundegelegt werden. Werden durchschnittliche Ausbeutesätze verwendet, ist der für die Ermittlung des Betriebsdurchschnittssatzes maßgebende Produktionszeitraum in der Bewilligung festzulegen.

In besonderen Fällen kann die Ausbeute auch nach der Überführung der Waren in ein Verfahren festgesetzt werden, jedoch nicht mehr nach Beendigung der AV. Für die vorzeitige Ausfuhr gilt Abschnitt 1.3.4.1. Die Ausbeute(n) ist (sind) je Einfuhrware getrennt in den Aufzeichnungen und in der Abrechnung zu dokumentieren. Die Ausbeute ist die Grundlage für die Anwendung der Abrechnungsschlüssel.

1.3.4.1. Vorzeitige Ausfuhr

Im Rahmen der vorzeitigen Ausfuhr muss die Ausbeute grundsätzlich vor der Annahme der Ausfuhranmeldung feststehen. Sollen dem Verfahren jedoch aus dem Produktionszeitraum resultierende, durchschnittliche Ausbeutesätze zugrundegelegt werden, kann auf das in den Anlagen dargestellte Verfahren unter Verwendung eines zusammenfassenden Informationsblatts INF 5 zurückgegriffen werden. In diesen Fällen muss die

(durchschnittliche) Ausbeute vor Annahme der letzten Ausfuhranmeldung im Globalisierungszeitraum feststehen.

1.3.4.2. Pauschale Ausbeutesätze

Handelt es sich um im Anhang 69 ZK-DVO angeführte Veredelungsvorgänge, sind unabhängig von der tatsächlichen Einsatzmenge die dort angegebenen pauschalen Ausbeutesätze maßgebend. Voraussetzung für die Anwendung der pauschalen Ausbeutesätze ist, dass die Einfuhrwaren von guter, unverfälschter und handelsüblicher Qualität sind und den im Gemeinschaftsrecht gegebenenfalls festgelegten Qualitätsnormen entsprechen. Müssen die Veredelungserzeugnisse besonderen Qualitätsanforderungen entsprechen, deren Einhaltung nachweislich zu niedrigeren als den pauschalen Ausbeutesätzen führt, kann die tatsächliche Einsatzmenge herangezogen werden.

Beispiel:

Herstellung von Babynahrung

1.3.4.3. Änderung der Ausbeute

Ändert sich ein in der Bewilligung festgesetzter Ausbeutesatz (zB aufgrund geänderter Produktionsvorgänge, neuer Maschinen usw.) ist diese Änderung im Rahmen der Mitteilungspflicht nach Art. 87 ZK neben der Dokumentation in den Aufzeichnungen und den Abrechnungen umgehend der Überwachungszollstelle anzuzeigen. Die Bewilligung ist dann entsprechend zu ändern.

Die Festsetzung von Ausbeutesätzen in der Bewilligung erfolgt, sofern keine pauschalen Ausbeutesätze Anwendung finden, vorbehaltlich etwaiger nach Beendigung des Verfahrens festgestellter Abweichungen von den tatsächlichen Verhältnissen.

1.3.5. Globale Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Die Globale Überführung ist ein Sonderfall der Beendigung der AV durch Überführung der Einfuhrwaren in den zollrechtlich freien Verkehr. Im Rahmen der Globalen Überführung kann, sofern auf die Einfuhrwaren anzuwendende Verbote oder Beschränkungen, handelspolitische oder agrarpolitische Maßnahmen dem nicht entgegenstehen, über Antrag bewilligt werden, dass Einfuhrwaren in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren ohne Zollanmeldung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können. In diesem Fall gelten die Waren im Zeitpunkt des Ablaufes der Frist für die Beendigung des Verfahrens als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, wenn sie bis dahin keine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten haben. Die Veredelungserzeugnisse oder unveränderten

Waren gelten ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft als Gemeinschaftswaren.

Eine Bewilligung der Globalen Überführung kann nur im Rahmen des formellen Bewilligungsverfahrens erfolgen. Auf Einfuhrwaren, für die eine Kontingent- oder Plafondsregelung in Anspruch genommen werden soll, ist diese Bestimmung nicht anwendbar. Die Globale Überführung ist nur in Verbindung mit monatlicher oder vierteljährlicher Globalisierung der Frist für die Beendigung des Verfahrens zu bewilligen.

Die Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Beendigung des Verfahrens nach Art. 201 ZK. Für die Zwecke der buchmäßigen Erfassung gilt die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr jedoch erst im Zeitpunkt der Vorlage der Abrechnung als abgegeben und angenommen und die Überlassung der Waren als erteilt. Die Frist für die buchmäßige Erfassung der Einfuhrabgaben gemäß Art. 218 Abs. 1 ZK beginnt daher im Rahmen der Globalen Überführung erst mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Abrechnung zu laufen. Zu den zollschuldrechtlichen Auswirkungen einer verspäteten Abgabe oder Nichtabgabe der Abrechnung in den Fällen der bewilligten Globalen Überführung siehe Abschnitt 4 (Abrechnung). Der Bewilligungsinhaber hat die Höhe der im Rahmen der Globalen Überführung entstandenen Zollschuld in der Abrechnung, getrennt von anderweitig (zB nach Art. 216 ZK) entstandenen Zollschuldbeträgen auszuweisen. Fallen Nebenveredelungserzeugnisse an, und sollen diese unter Anwendung des Art. 122 Buchstabe a erster Teilstrich ZK in den zollrechtlich freien Verkehr verbracht werden, sollte dem Beteiligten die Globale Überführung empfohlen werden.

1.3.6. Frist für die Beendigung des Verfahrens

In der Bewilligung ist die Frist für die Beendigung des Verfahrens festzusetzen. Die Frist ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands für die Durchführung des Veredelungsvorganges bzw. der Veredelungsvorgänge und für den Absatz der Veredelungserzeugnisse zu bestimmen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Überführung der Nichtgemeinschaftswaren in das Verfahren. Sie ist stets in Monaten festzusetzen.

1.3.6.1. Globalisierung

Zur Vereinfachung des Verfahrens kann eine monatliche oder vierteljährliche Globalisierung bewilligt werden. Bei monatlicher Globalisierung enden alle im Laufe eines Monats beginnenden Beendigungsfristen am letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Frist für die Beendigung des Verfahrens für die letzte Überführung in die AV abläuft. Bei vierteljährlicher Globalisierung enden alle im Laufe eines Quartals beginnenden Beendigungsfristen am letzten Tag des Quartals, in dem die Frist für die Beendigung des Verfahrens für die letzte Überführung in die AV abläuft. Wird die vierteljährige Globalisierung bewilligt, ist darauf zu achten, dass die Frist für die Beendigung des Verfahrens durch 3 teilbar ist.

Bei den unter Abschnitt 1.3.6.2. genannten Marktordnungswaren ist eine Globalisierung nur in eingeschränkter Form möglich. So darf durch die Globalisierung nicht bewirkt werden, dass die für diese Waren jeweils geltenden Maximalfristen im Einzelfall überschritten werden.

Beispiel:

AV von Cheddarkäse zur Herstellung von Schmelzkäse; (maximale) Frist für die Beendigung des Verfahrens: 4 Monate; die vierteljährige Globalisierung ist nicht zulässig; bei monatlicher Globalisierung darf die Frist für die Beendigung des Verfahrens höchstens drei Monate betragen.

Die Globalisierung ist nur im formellen Bewilligungsverfahren möglich. Sie ist dann zweckmäßig, wenn zu erwarten ist, dass im Laufe eines Monats bzw. Kalendervierteljahres regelmäßig Einfuhrwaren (Richtmenge: 3 oder mehr/Monat; 5 oder mehr/Quartal) in die AV übergeführt werden. Da die Globalisierung die Anzahl der Abrechnungen reduziert und somit eine erhebliche Verwaltungserspartis mit sich bringt, ist diese stets anzustreben. Wird sie nicht beantragt, ist sie dem Antragsteller bei einer entsprechenden Anzahl von Überführungen zu empfehlen. Beispiele zur Globalisierung sind in den Leitlinien angeführt.

1.3.6.2. Marktordnungswaren

Unabhängig davon, ob eine Globalisierung bewilligt wird, darf bei nachstehenden Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren die Frist für die Beendigung des Verfahrens nicht überschreiten:

- vier Monate für in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. [1255/1999](#) des Rates bezeichnete Milch- und Milcherzeugnisse;
- zwei Monate bei Schlachtung ohne Mast der Tiere des Kapitels 1 der Kombinierten Nomenklatur;
- drei Monate bei Mast (gegebenenfalls einschließlich Schlachtung) von Tieren der KN-Codes 0104 und 0105;
- sechs Monate bei Mast (gegebenenfalls einschließlich Schlachtung) von anderen Tieren des Kapitels 1 der Kombinierten Nomenklatur;
- sechs Monate bei der Veredelung von Fleisch;
- sechs Monate bei der Veredelung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse der gleichen Art wie die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates bezeichneten vorfinanzierungsfähigen Erzeugnisse, wenn sie zu Erzeugnissen oder Waren des Artikels 2 Buchstabe b oder c der genannten Verordnung veredelt werden.

Bei aufeinanderfolgenden Veredelungsvorgängen (im Rahmen einer Bewilligung) oder unter außergewöhnlichen Umständen können die Fristen auf Antrag verlängert werden, wobei die Gesamtfrist 12 Monate nicht überschreiten darf.

1.3.6.3. Verlängerung der Beendigungsfrist

1.3.6.3.1. Einzelfälle

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Frist für die Beendigung des Verfahrens über Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch dann möglich, wenn die ursprüngliche Frist bereits abgelaufen ist (rückwirkende Verlängerung). Über einen Fristverlängerungsantrag ist mittels Bescheid (Entscheidung nach Art. 6 ZK) abzusprechen.

Neben der Möglichkeit der Verlängerung der Beendigungsfrist besteht die Heilungsmöglichkeit nach Art. 859 Z 1 ZK-DVO, wonach bei Fristüberschreitungen die Zollschuld nach Art. 204 ZK dann nicht entsteht, wenn der Bewilligungsinhaber nachweist, dass

- es sich nicht um den Versuch handelt, die Waren der zollamtlichen Überwachung zu entziehen,
 - keine grobe Fahrlässigkeit des Bewilligungsinhabers vorliegt
- und
- alle notwendigen Förmlichkeiten erfüllt werden, um die Situation der Waren zu bereinigen.

Voraussetzung für das Nichtentstehen der Zollschuld in diesen Fällen ist weiters, dass eine Fristverlängerung gewährt worden wäre, sofern sie rechtzeitig beantragt worden wäre.

Über die Frist von 12 Monaten hinaus ist die für die im Abschnitt 1.3.6.2. genannten Marktordnungswaren eine Verlängerung der Beendigungsfrist und somit auch die Heilungsmöglichkeit nach Art. 859 Z 1 ZK-DVO ausgeschlossen.

1.3.6.3.2. Automatische Fristverlängerung

Im Rahmen der Globalisierung kann bewilligt werden, dass die Frist für die Beendigung des Verfahrens zum Zeitpunkt des Ablaufs des Globalisierungszeitraumes automatisch für alle noch im Verfahren und im Lagerbestand des Bewilligungsinhabers in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren befindlichen Einfuhrwaren verlängert wird. Die Inanspruchnahme dieser Erleichterung bedarf eines ausdrücklichen Antrags im formellen Bewilligungsantrag sowie einer ausdrücklichen Bewilligung. Die Überwachungszollstelle kann bescheidmäßig anordnen, dass diese Waren innerhalb der von ihr festgesetzten Frist eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten.

In der Bewilligung ist festzulegen, dass sich die Frist um die Dauer der ursprünglichen Frist verlängert. Das FIFO-Prinzip findet grundsätzlich Anwendung. Für die im Abschnitt 1.3.6.2. genannten Agrarwaren ist die automatische Fristverlängerung ausgeschlossen. Eine Abrechnung ist für jene Einfuhrwaren, auf die die automatische Fristverlängerung Anwendung findet, erst mit Ablauf jenes Globalisierungszeitraumes erforderlich, in dem sie in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben. Für diese Waren ist mit der Abrechnung lediglich eine Bestandsmeldung abzugeben.

In den Aufzeichnungen ist das Datum des ursprünglichen Fristablaufs mit dem Vermerk Art. 542 Abs. 2 ZK-DVO um das Datum des Ablaufs der verlängerten Frist zu ergänzen. Die ursprüngliche Frist muss in den Aufzeichnungen ersichtlich bleiben.

Wurde neben der automatischen Fristverlängerung auch die Globale Überführung bewilligt, ist zu unterscheiden:

- Auf jene Einfuhrwaren, die sich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Beendigungsfrist noch im Verfahren und im Lagerbestand des Inhabers befinden, findet die automatische Fristverlängerung Anwendung. Eine Abrechnung ist für diese Waren nicht erforderlich.
- Auf jene Einfuhrwaren, die bereits vor dem Ablauf der Beendigungsfrist aus dem Lagerbestand des Inhabers in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft verbracht wurden, findet die automatische Fristverlängerung keine Anwendung. Sie sind daher abzurechnen, da sie nach Art. 546 erster Unterabsatz ZK-DVO mit Fristablauf als in den zollrechtlich freien Verkehr verbracht gelten.

1.3.6.4. Frist bei vorzeitiger Ausfuhr

Im Falle der vorzeitigen Ausfuhr wird in der Bewilligung die Frist festgelegt, innerhalb der die Nichtgemeinschaftswaren zur Überführung in das Verfahren angemeldet werden müssen. Dabei ist die für die Beschaffung der Waren sowie für ihre Beförderung in die Gemeinschaft notwendige Zeit zu berücksichtigen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung für die (aus Ersatzwaren hergestellten) Veredelungserzeugnisse.

Die Frist nach Absatz 1 darf nicht überschreiten:

- drei Monate für Waren, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen; (diese Maximalfrist ist nicht verlängerbar)
- sechs Monate für alle übrigen Waren. Die sechsmonatige Frist kann auf begründeten Antrag des Inhabers verlängert werden, wobei die Gesamtfrist zwölf Monate nicht überschreiten darf. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann diese Fristverlängerung auch nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist gewährt werden.

1.3.7. Sicherheitsleistung

1.3.7.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Überführung von Einfuhrwaren in ein Nichterhebungsverfahren kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, um die Erfüllung der Zollschuld zu sichern, die für die Waren entstehen kann. Ergänzend dazu siehe die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie ZK-1890 sowie RW-2100. Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung sowie über die Abstandnahme von deren Einhebung ist in der Bewilligung abzusprechen.

1.3.7.2. Zwingende Sicherheitsleistung in der AV

Für die AV/Nichterhebungsverfahren ist in nachstehenden Fällen zwingend Sicherheit zu leisten:

- Im Verfahren der vorzeitigen Ausfuhr, wenn für die Veredelungserzeugnisse, würden sie nicht im Rahmen einer AV ausgeführt werden, Ausfuhrabgaben entrichtet werden müssten (Art. 115 Abs. 5 ZK). Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn im Zuge der Abrechnung nachgewiesen wird, dass eine den Ersatzwaren entsprechende Menge an Einfuhrwaren rechtzeitig eingeführt worden ist, oder wird zur Abdeckung der Ausfuhrabgaben verwendet, wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird.
- Bei Inanspruchnahme der Beförderungsbestimmungen nach Art. 511 bis 514 ZK-DVO ist für Einfuhrwaren, die im Anhang 44c ZK-DVO genannt sind, eine Sicherheit zu leisten, die gleichwertige Garantien bietet wie sie für das Versandverfahren vorgesehen sind (Art. 514 ZK-DVO). In diesen Fällen ist die Sicherheit bereits anlässlich der (erstmaligen) Überführung der Einfuhrwaren in die AV zu leisten.

1.3.7.3. Fakultative Sicherheitsleistung

In den übrigen Fällen der AV/Nichterhebungsverfahren liegt die Einhebung einer Sicherheit im Ermessen der Zollbehörden.

Im Anwendungsgebiet ist – vorbehaltlich der im Zollrecht und der nachstehend festgelegten Ausnahmen - grundsätzlich Sicherheit zu leisten.

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO, siehe ZK-0051) können im Regelfall ohne weitere Prüfungen von der Sicherheitsleistung befreit werden. Dies gilt sowohl für das formelle als auch für das vereinfachte Bewilligungsverfahren.

Eine darüber hinausgehende Abstandnahme von der Einhebung einer Sicherheit kann ausschließlich im formellen Bewilligungsverfahren nach Einholung entsprechender Informationen (zB positives FA-Gutachten, Za 77) erfolgen, sofern hinsichtlich des Antragstellers auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen und sofern der konkret beantragte Veredelungsvorgang keine erhöhten Abgabenrisiken (zB komplexe Veredelungsvorgänge mit sensiblen Waren, Zollsätze, Ausbeutesätze, Produktionsablauf, Äquivalenz, mehrere MS umfassende einzige Bewilligung) enthält. Die Gründe für die Abstandnahme von der Sicherheitsleistung sind von der bewilligungserteilenden Zollstelle mittels Aktenvermerk zu dokumentieren. Auf die Abstandnahme von der Besicherung der

Einfuhrabgaben besteht - vorbehaltlich der im Zollrecht normierten Ausnahmen weder ein Rechtsanspruch noch ein Antragsrecht.

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist eine Abstandnahme von der Besicherung nur bei Ausbesserungen oder im Rahmen der gemäß Art. 189 Abs. 5 ZK festgelegten Bagatellregelung (500 Euro) zulässig.

Wird die Sicherheit geldunwirksam geleistet (Bürgschaft, Anmerkung "VS" auf Zahlungsaufschubkonto) hat die Überwachungszollstelle laufend zu überprüfen, ob der Sicherheitsrahmen nicht überschritten wurde.

1.3.7.4. Einfuhrumsatzsteuer

Die Einfuhrumsatzsteuer ist auf Antrag im - formellen Bewilligungsverfahren im Bewilligungsantrag, im vereinfachten Bewilligungsverfahren in der Zollanmeldung in den ergänzenden Angaben zu wirtschaftlichen Verfahren - bei der Bemessung der Sicherheit außer Ansatz zu lassen, wenn der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete ein im Anwendungsgebiet zur Umsatzsteuer veranlagter Unternehmer im Sinne des [Umsatzsteuergesetzes 1994](#) ist, der seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und bei dem auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen ([§ 68a ZollR-DG](#)). Dies ist im formellen Bewilligungsverfahren anhand einer Bonitätsprüfung (FA-Gutachten, Za 77) zu überprüfen (Ausnahme AEO).

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist als Nachweis der Veranlagung zur Umsatzsteuer die Angabe der FA/StNr. des Antragstellers ausreichend.

1.3.7.5. Freigabe der Sicherheit

Die Freigabe der Sicherheit (bzw. die Entlastung von geldunwirksam angemerkten Beträgen) erfolgt grundsätzlich durch die Überwachungszollstelle nach Prüfung der Abrechnung.

1.3.8. Überwachungszollstelle

1.3.8.1. Aufgaben der Überwachungszollstelle

In der Bewilligung ist stets eine Überwachungszollstelle festzulegen, die die ordnungsgemäße Abwicklung des begünstigten Verfahrens sicherstellt. Im Rahmen der Zollaufsicht obliegt der Überwachungszollstelle die Wahrnehmung der zollamtlichen Überwachung (Art. 4 Z 13 ZK in Verbindung mit [§ 17 ZollR-DG](#)) sowie der amtlichen Aufsicht ([§ 18 ZollR-DG](#)). Die Wahrnehmung der Zollaufsicht schließt die Vornahme von Nachschauen ([§ 24 ZollR-DG](#)) ein.

In Abgrenzung zu Prüfungen vor Bewilligung des Verfahrens, nach Abschluss des Verfahrens oder solchen Prüfungen, die einer umfangreichen Auseinandersetzung mit der Firmenbuchführung oder der betriebsinternen EDV-Anwendungen bedürfen (Aufgabenbereich der Betriebsprüfung/Zoll) obliegen der Überwachungszollstelle (dem zuständigen Kundenteam) die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während des Verfahrens, die sich von der Überführung in das Verfahren über die Beendigung des Verfahrens bis hin zur Kontrolle der Abrechnung erstrecken.

Zu den Kontrollaufgaben der Überwachungszollstelle zählen insbesondere

- die zentrale Überwachung der Abfertigungsvorgänge (ordnungsgemäße Überführung/Beendigung des Verfahrens, Prüfung der Zollanmeldungen auf deren formelle, materielle und inhaltliche Richtigkeit sowie auf Vollständigkeit, insbesondere in den Fällen des vereinfachten Bewilligungsverfahrens)
- die Überwachung der Einhaltung der Bewilligungsauflagen
- die Überwachung und ggf. die Verlängerung der Fristen für die Beendigung des Verfahrens und der Fristen für die Vorlage der Abrechnung
- die Überwachung der Einhaltung des Nämlichkeits- bzw. Äquivalenzprinzips
- die Überwachung mengen- oder wertmäßiger Beschränkungen (zB bewilligte Mengen oder Werte, Einhaltung des ggf. in Anspruch genommenen wirtschaftlichen Kriteriums "Wertgrenze")
- die Überwachung der Beförderungsvorgänge im Nichterhebungsverfahren
- die Kontrolle der laufenden Aufzeichnungen, soweit diese keine eingehenden Kenntnisse betriebswirtschaftlicher Grundsätze bzw. des Buchhaltungswesens erfordern (ggf. auch vor Ort)
- die Vornahme oder Anordnung von Bestandsaufnahmen
- die Vornahme physischer Kontrollen an den Ersatzwaren (Muster, Probenziehung unter amtlicher Aufsicht) im Betrieb des Begünstigten bei Anwendung der Äquivalenz; im Falle des Anschreibeverfahrens mit Gestellungsbefreiung sind darüber hinaus auch die im Betrieb einlangenden Einfuhrwaren zumindest fallweise zu beschauen
- die zumindest stichprobenweise Überprüfung der Abrechnung bzw. des Erstattungs- oder Erlasantrages auf formelle, rechnerische und inhaltliche Richtigkeit auch unter Heranziehung der relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen

- die Überprüfung der ausgewiesenen Ausbeutesätze (erforderlichenfalls unter Anordnung und Überwachung von Probeverarbeitungen)
- die Überprüfung der ausgewiesenen Verluste auf Plausibilität (insbesondere, inwieweit es sich bei den ausgewiesenen Verlusten um tatsächlich wirtschaftlich nicht weiter nutzbaren Ausschuss oder ggf. um einer zollrechtlichen Bestimmung zuzuführende Nebenveredelungserzeugnisse handelt)
- die rechtzeitige buchmäßige Erfassung sich aus der Abrechnung ergebender Zollschuldbeträge
- die Auszahlung von Erstattungsbeträgen
- die Freigabe von Sicherheiten

1.3.8.1.1. Umfang der Kontrollmaßnahmen

Die Überwachungszollstelle hat den Umfang der Kontrollmaßnahmen von sich aus risikoorientiert und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit festzulegen. Risikoreichere Verfahren (zB AV mit Agrarwaren, Äquivalenz, Anwendung durchschnittlicher, nicht stückweiser Ausbeutesätze, Nebenveredelungserzeugnisse, umfangreiche Warenströme, festgestellte Unregelmäßigkeiten in der Vergangenheit, Anwendung vereinfachter Verfahren) sind einer verstärkten Zollaufsicht zu unterziehen. Stichprobenweise Kontrollen vor Ort (zB Kontrollen von Ersatzwaren, Muster, bzw. Probenentnahme, Kontrolle von Rezepturen) sollten in risikoreicheren Fällen zumindest 1 bis 2 mal pro Halbjahr wahrgenommen werden. Vor allem im Falle des bewilligten Anschreibeverfahrens mit Gestellungsbefreiung ist zu vermeiden, dass Kontrollen (insbesondere Muster-/Probenentnahmen bei risikoreicheren Warenkreisen) vor Ort über längere Zeiträume überhaupt nicht wahrgenommen werden. Alle Maßnahmen und Feststellungen sind in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren (Aktenvermerk, Niederschrift). Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind die Kontrollen zu intensivieren. Sofern das Ausmaß der Unregelmäßigkeiten nicht absehbar ist, ist umgehend die BPZ zu befassen.

Ist der Bewilligungsinhaber zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO, siehe ZK-0051), ist bei der Festlegung der Kontrollumfanges (zB Audit-Plan, Kontroll- und Maßnahmenplan, usw.) unbeschadet einer allfälligen späteren Feststellung von Zollzuwiderhandlungen grundsätzlich von einer niedrigeren Risikoeinstufung auszugehen.

Maßnahmen der Zollaufsicht, die im Außendienst (im Betrieb des Begünstigten) wahrzunehmen sind, sind zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zwischen der

Überwachungszollstelle (dem zuständigen Kundenteam) und der BPZ (Prüfplan) abzustimmen.

1.3.8.1.2. Auswirkungen von e-zoll

Elektronische Zollanmeldungen, die im vereinfachten Bewilligungsverfahren ohne Überprüfung des Kontrollmanagers angenommen wurden (Grünfälle nach Timerablauf) sind verstärkt nachträglichen stichprobenweisen Überprüfungen gemäß Art. 78 ZK zu unterziehen. Neben der Überprüfung der Zollanmeldung ist dabei auch das Vorliegen der Voraussetzungen für das Vereinfachte Bewilligungsverfahren zu achten.

1.3.8.2. Bestimmung der Überwachungszollstelle

Erfolgt die Überwachung im Anwendungsgebiet, ist als Überwachungszollstelle ein Zollamt (keine spezifische Zollstelle bzw. Kundenteam) festzulegen.

1.3.8.2.1. Formelles Bewilligungsverfahren

Im formellen Bewilligungsverfahren sollte grundsätzlich das die Bewilligung erteilende Zollamt auch Überwachungszollstelle sein. In den Fällen der einzigen Bewilligung kann es bei Zusammentreffen besonderer Verfahrenskonstellationen (besondere Dreieckverkehre, Ansässigkeit des Antragstellers in einem anderen Mitgliedstaat, usw.) bisweilen zweckmäßig sein, dass die Überwachung des Verfahrens von einem anderen Mitgliedstaat wahrgenommen wird.

1.3.8.2.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist als Überwachungszollstelle das ZA festzulegen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat. In Ermangelung eines Wohnsitzes oder Sitzes im Anwendungsgebiet ist Überwachungszollstelle das ZA, in dessen Bereich der Veredelungsvorgang stattfinden soll. Dies ist aus den Angaben in der Zollanmeldung (Beiblatt, Ort der Veredelung) ersichtlich.

Hinweis:

Ist als einziger Veredelungsort ein in einem anderen Mitgliedstaat befindlicher Veredelungsort angegeben, ist die österreichische Zollverwaltung für die Bewilligungserteilung nicht zuständig, und kann im Anwendungsgebiet daher auch keine Abfertigung im vereinfachten Bewilligungsverfahren erfolgen.

Sind Veredelungsorte sowohl im Anwendungsgebiet als auch in einem anderen Mitgliedstaat vorgesehen, kann die Zuständigkeit zwar bei der österreichischen Zollverwaltung liegen (maßgebend ist in diesen Fällen der Ort der Hauptbuchhaltung), da jedoch ein Fall der einzigen Bewilligung vorliegt, ist die Abfertigung im Rahmen des vereinfachten Bewilligungsverfahrens ebenfalls unzulässig.

1.3.9. First In First Out Prinzip (FIFO)

Sind Einfuhrwaren aufgrund einer Bewilligung, aber mit mehreren Zollanmeldungen

- in die AV/Nichterhebungsverfahren übergeführt worden, so gilt die Zuführung der unveränderten Waren oder Veredelungserzeugnisse zu einer neuen zollrechtlichen Bestimmung jeweils für die betroffenen Einfuhrwaren als Beendigung des Verfahrens, die mit der ältesten Zollanmeldung in das Verfahren übergeführt worden sind;
- in die AV/Verfahren der Zollrückvergütung übergeführt worden, so gelten die Veredelungserzeugnisse als jeweils aus den betroffenen Einfuhrwaren hergestellt, die mit der ältesten Zollanmeldung in das Verfahren übergeführt worden sind.

Diese Regelung wird als First In-First Out-Prinzip (FIFO) bezeichnet. Das FIFO-Prinzip durchbricht das strikte Nämlichkeitsprinzip insoweit, dass bei Beendigung der AV buchmäßig auf die jeweils am längsten im Verfahren befindliche, vergleichbare Einfuhrware zurückgegriffen wird. Das FIFO-Prinzip findet auch bei Verwendung von Ersatzwaren Anwendung. Die Anwendung dieser Vorschrift darf nicht zu ungerechtfertigten Einfuhrabgabenvorteilen führen.

Der Inhaber kann beantragen, dass das Verfahren in Bezug auf bestimmte Einfuhrwaren beendet wird. Dies kann ua. dann notwendig werden, wenn präferenzrechtliche Bestimmungen eine strikte Zuordnung eines Veredelungserzeugnisses zur Einfuhrware erfordern.

3.1.9.1. Ausfuhr statt Wiederausfuhr

Wurden die Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren zwar gestellt, jedoch irrtümlich zum Ausfuhrverfahren anstatt zur Wiederausfuhr angemeldet (irrtümliche Verwendung des Verfahrenscodes 10 anstatt 31), so entsteht grundsätzlich die Zollschuld nach Art. 203 ZK iVm Art. 865 ZK-DVO.

Jedoch kann die Überwachungszollstelle in Anwendung des Art. 78 Abs. 3 ZK bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen den Verfahrenscode in der Zollanmeldung nachträglich korrigieren, womit eine Zollschuld nach Art. 203 ZK wiederum nicht entstanden wäre (vgl. EuGH [C-430/08](#)):

- Die Nämlichkeit der Waren ist anhand der vorgelegten Unterlagen feststellbar,
- es liegt keine grobe Fahrlässigkeit des Bewilligungsinhabers bei der Wahl des unzutreffenden Zollverfahrens vor

- es liegt kein Hinweis vor, dass die Waren zwischenzeitlich als Rückwaren einfuhrabgabefrei in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft wiedereingeführt worden sind.

Die Korrektur kann amtswegig oder auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden und hat bescheidmäßigt zu erfolgen. Ferner ist die Korrektur in der Zollanmeldung mit Verweis auf die Geschäftszahl des Bescheides zu vermerken.

Wurden im Zuge der Ausfuhrabfertigung Ursprungsnachweise ausgestellt, hat die Überwachungszollstelle zu prüfen, ob im Hinblick auf Art. 216 ZK eine Vorschreibung der Einfuhrabgaben zu erfolgen hat.

1.3.10. Informationsblätter

Um die Kenntnisnahme von einschlägigen Angaben durch andere an der Durchführung der Verfahren beteiligte Zollstellen zu ermöglichen, können im Rahmen der AV auf Ersuchen des Beteiligten oder auf Initiative der Zollbehörden folgende Informationsblätter (INF-Blätter) ausgestellt werden:

- Angaben über Abgabenbeträge, Ausgleichszinsen, Sicherheiten und handelspolitische Maßnahmen Informationsblatt INF 1,
- Angaben über die im Dreieckverkehr (IM/EX) einer anderen zollrechtlichen Bestimmung zugeführten Veredelungserzeugnisse Informationsblatt INF 9,
- Angaben über die vorzeitige Ausfuhr im Dreieckverkehr (EX/IM) im Hinblick auf eine zu erlangende Abgabenbefreiung für Einfuhrwaren Informationsblatt INF 5,
- Angaben im Hinblick auf eine Erstattung oder einen Erlass von Einfuhrabgaben im Verfahren der Zollrückvergütung Informationsblatt INF 7.

Die Verwendung von Informationsblättern ist im Regelfall nur dann erforderlich, wenn verschiedene Mitgliedstaaten am Verfahren beteiligt sind. Die Verwendung als Nämlichkeitsmaßnahme ist in der Bewilligung festzuhalten.

Die Ausstellung eines INF-Blattes erfolgt in jedem Fall, wenn der Beteiligte dies beantragt. Die näheren Bestimmungen zur Verwendung der INF-Blätter sind im Anhang 71 ZK-DVO geregelt.

Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung übermittelt, sollte, um Medienbrüche weitgehend zu vermeiden, nach Möglichkeit nur mehr auf zusammenfassende

Informationsblätter (vgl. Anhang 71 ZK-DVO) zurückgegriffen werden, die von der Überwachungszollstelle im konzeptiven Wege zollamtlich bestätigt werden.

Generell sollte im Rahmen papierloser Abfertigungsverfahren jedoch verstärkt auf alternative Mittel des Informationsaustausches (vgl. Art. 523 ZK-DVO) zurückgegriffen werden.

1.4. Bewilligungsantrag

1.4.1. Zuständigkeit

1.4.1.1. Zuständiger Mitgliedstaat

Der Bewilligungsantrag ist grundsätzlich in jenem Mitgliedstaat zu stellen, in dem die Waren veredelt werden sollen.

1.4.1.2. Zuständigkeit bei einzigen Bewilligungen

Liegt ein Fall der einzigen Bewilligung vor, ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird.

1.4.1.3. Zuständigkeit im Anwendungsgebiet

Im Anwendungsgebiet ist für die Erteilung formeller Bewilligungen das ZA zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat. In Ermangelung eines Wohnsitzes oder Sitzes im Anwendungsgebiet ist für die Erteilung formeller Bewilligungen das ZA Innsbruck zuständig. Für die Erteilung vereinfachter Bewilligungen ist die als erste befasste Zollstelle zuständig.

1.4.2. Anträge im formellen Bewilligungsverfahren

Anträge im formellen Bewilligungsverfahren sind schriftlich nach dem im Anhang 67 ZK-DVO abgebildeten Muster zu stellen. Wird die Verwendung von Ersatzwaren oder die Globale Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt, ist das Zusatzblatt/Aktive Veredelung zu verwenden.

Das im Anhang 67 ZK-DVO angeführte verbindliche [Merkblatt zum Bewilligungsantrag \(Lager Nr. Za 223\)](#) ist - ergänzt um die für nationale Zwecke erforderlichen zusätzlichen Angaben - in der Anlage angeführt. Die Merkblätter liegen bei den ZÄ auf und sind auch über das Internet verfügbar.

1.4.3. Anträge auf Erneuerung oder Änderung einer formellen Bewilligung

Anträge auf Erneuerung oder Änderung einer Bewilligung können in einfacher Schriftform (formlos) gestellt werden. Erneuerungs- oder Änderungsanträge müssen zumindest die

Geschäftszahl der zu erneuernden oder zu ändernden Bewilligung, die für die Erneuerung oder Änderung erforderlichen Angaben sowie die von der Änderung betroffenen Punkte der Bewilligung enthalten.

1.4.4. Anträge im vereinfachten Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren gilt die schriftliche oder mit Mitteln der Datenverarbeitung im normalen Verfahren erstellte Zollanmeldung als Bewilligungsantrag.

1.4.4.1. Zulässige Fälle des vereinfachten Bewilligungsverfahrens

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist zulässig

- in allen Fällen, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen nach Art. 539 ZK-DVO als erfüllt gelten,
- sofern keine Vereinfachten Verfahren nach Art. 76 ZK bei der Überführung in das Verfahren in Anspruch genommen werden,
- sofern keine Verwendung von Ersatzwaren beantragt wird und
- sofern kein Fall der einzigen Bewilligung vorliegt.

Der Beteiligte kann die Bewilligung aber jedenfalls im normalen Verfahren beantragen.

Verschiedene Optionen (Globalisierung, Globale Überführung, Automatische Fristverlängerung, vereinfachte Beförderungsverfahren im Rahmen von Anschlussverfahren nach Art. 513 ZK-DVO, Verwendung globalisierter INF-Blätter) sind überdies nur im formellen Bewilligungsverfahren möglich.

1.4.4.2. Angaben im vereinfachten Bewilligungsantrag

Für die im vereinfachten Bewilligungsverfahren erforderlichen Angaben ist bei schriftlichen Zollanmeldungen ein Zusatzblatt, nach Möglichkeit das [Zusatzblatt/vereinfachtes Bewilligungsverfahren \(Lager Nr. Za 227\)](#) zu verwenden und der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren anzuschließen. Das Zusatzblatt liegt bei den Zollämtern auf oder ist über das Internet verfügbar.

Bei mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldungen sind die für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung erforderlichen Zusatzangaben in der dafür vorgesehenen Zusatzmaske in der Zollanmeldung anzugeben.

1.5. Bearbeitung des Antrags und Erteilung der Bewilligung

1.5.1. Formelles Bewilligungsverfahren

1.5.1.1. Bearbeitung des Antrags

Einlangende Anträge sind unverzüglich in Bearbeitung zu nehmen. Bei Neuanträgen und umfassenden Änderungsanträgen sind die erforderlichen Arbeits- und Prüfschritte unter Zuhilfenahme der im Standardset verfügbaren Checkliste Aktive Veredelung (SET135) vorzunehmen. Die gesetzten Prüfschritte und die Ergebnisse sind auf der im Bewilligungsakt verbleibenden Checkliste zu dokumentieren.

1.5.1.1.1. Ergänzungsaufträge

Erachtet das befasste ZA die Angaben im Antrag als ungenügend, so sind mittels verfahrensleitender Verfügung ([§ 94 BAO](#)) weitere Auskünfte oder Unterlagen vom Antragsteller zu verlangen. Bei Formgebrechen ist mit einem Mängelbehebungsauftrag ([§ 85 BAO](#)) vorzugehen. Zur Beibringung bzw. Mängelbehebung ist dem Antragsteller eine angemessene Frist zu setzen.

1.5.1.2. Entscheidungsfrist

Der Antragsteller ist binnen 30 Tagen nach Einlangen des Antrags oder nach Eingang noch nachgeforderter fehlender oder weiterer Angaben bei den Zollbehörden über die Erteilung der Bewilligung oder die Gründe für die Ablehnung des Antrags zu unterrichten. Binnen 30 Tagen

- nach Einlangen eines (Erst-) Antrages,
- nach Einlangen eines Erneuerungs- oder Änderungsantrages,
- nach Einlangen angeforderter ergänzender Unterlagen oder Angaben
- oder nach auftragsgemäßer Mängelbehebung

hat seitens des befassten ZA daher entweder eine Entscheidung (Erteilung der Bewilligung oder begründete Abweisung des Antrages) oder ein (neuerlicher) Mängel- bzw. Ergänzungsauftrag zu ergehen.

Die Fristen sind strikt einzuhalten. Ist das ZA wegen besonderer Umstände nicht in der Lage, den Antrag einer (Zwischen-) Erledigung zuzuführen, ist der Antragsteller vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe und des für die (Zwischen-) Erledigung voraussichtlich erforderlichen Zeitaufwands zu unterrichten (Art. 6 Abs. 2 ZK). Diese Mitteilung kann auch

mündlich erfolgen; in diesen Fällen ist die erfolgte Mitteilung durch einen Aktenvermerk, der die Gründe für die Fristüberschreitung enthalten muss, zu dokumentieren.

Die 30-tägige Entscheidungsfrist gilt für einzige Bewilligungen nur in jenen Fällen, in denen keine vorherige Zustimmung am Verfahren beteiligter Mitgliedstaaten einzuholen ist.

1.5.1.2.1. Vorgespräch

Mit der Festlegung einer Entscheidungsfrist von 30 Tagen bekundet der Gesetzgeber seine Absicht, die Bearbeitungszeiten von formellen Bewilligungsanträgen für die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung möglichst kurz zu halten.

Den Wirtschaftsbeteiligten ist anzuraten, Anträge erst nach Vorliegen aller Daten und Informationen über den geplanten Verfahrensablauf möglichst vollständig und entsprechend den formellen und inhaltlichen Vorgaben des Zollrechts einzubringen, um die Bearbeitungszeit nicht durch erforderliche Rückfragen, Mängelbehebungs- oder Ergänzungsaufträge zu verzögern. Dies kann am besten durch ein Vorgespräch erzielt werden, in dem die wichtigsten Punkte des geplanten Verfahrensablaufes bereits vor der offiziellen Antragstellung eruiert und abgeklärt, sowie mögliche Lösungswege erörtert werden sollten. Das Vorgespräch sollte im Hinblick auf die spätere Verwaltungserspartis insbesondere vor Neuanträgen oder komplexen Änderungsanträgen sowohl von Seiten der Zollbehörden als auch von Seiten des Wirtschaftsbeteiligten angestrebt werden.

1.5.1.3. Erteilung der Bewilligung

Für neu zu erteilende oder umfassend zu ändernde Bewilligungen ist ausschließlich die Standardsetvorlage Wirtschaftliche Verfahren/besondere Verwendung Bewilligung (SET113) zu verwenden. Das Zusatzblatt Aktive Veredelung (SET114) ist nur zu verwenden, wenn die Äquivalenz oder die Globale Überführung bewilligt wird. Der Bewilligung ist immer die zutreffende standardisierte Anlage 1 (SET138 für das Nichterhebungsverfahren oder SET139 für das Verfahren der Zollrückvergütung) anzuschließen. Diese enthält den Mindeststandard an erforderlichen, die einzelnen Bewilligungspunkte ergänzenden Regelungen und ist nötigenfalls anzupassen. Ergänzungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Trifft ein Punkt oder eine Textpassage der Bewilligungsvorlage oder der Anlage nicht zu, ist "entfällt" zu vermerken bzw. der Text zu löschen oder zu streichen.

Zu den weiteren Richtlinien zur Bewilligungserteilung siehe Abschnitt 6.4.

1.5.1.4. Erneuerung oder Änderung der Bewilligung

Über Anträge auf Erneuerung oder Änderung der Bewilligung kann mit einfachem Bescheid abgesprochen werden. Der Bescheid muss die Geschäftszahl der bezughabenden Bewilligung sowie den (die) zu ändernden Punkt(e) der Bewilligung beinhalten.

Für Erneuerungsanträge gilt:

Handelt es sich um Waren bzw. Veredelungsvorgänge, für die die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu prüfen sind, sind diese spätestens nach Ablauf der maximalen Geltungsdauer der Bewilligung (Art. 507 Abs. 3 und 4 ZK-DVO) einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen. Beispiel: Die Aktive Veredelung von Käse zur Herstellung von Schmelzkäse wird am 1. Jänner 2002 nach vorheriger Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Grundlage des Codes 11 (unwirtschaftlicher Preis) für 3 Monate bewilligt. Am 15. März wird ein Erneuerungsantrag gestellt. Nach neuerlicher Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Dokumentation des Prüfungsergebnisses kann die Bewilligung mittels einfachem Bescheid erneuert werden.

1.5.1.5. Erteilung einer einzigen Bewilligung

Wird eine einzige Bewilligung beantragt, so ist grundsätzlich die Zustimmung der beteiligten Zollverwaltungen einzuholen. Sofern keine anderslautenden Verwaltungsabsprachen getroffen wurden, gilt für die Erteilung einziger Bewilligungen nachstehendes Verfahren:

1.5.1.5.1. Konsultationsverfahren

Wird eine einzige Bewilligung im Anwendungsgebiet beantragt, übermittelt das für die Bewilligungserteilung zuständige ZA, sofern die Bewilligung nach dessen Auffassung erteilt werden kann, eine Ablichtung des Antrags und des Bewilligungsentwurfs dem CC Zoll- und Verbrauchsteuern. Sofern die technische Ausstattung es zulässt, ist der gescannte Antrag und der Bewilligungsentwurf dem CC per eMail zu übermitteln. Korrekturempfehlungen oder Ergänzungsvorschlägen des CC wird im Regelfall nachzukommen sein. Teilt das für die Bewilligungserteilung zuständige Zollamt die Auffassung des CC nicht, ist das BMF (Abteilung IV/6) zu befassen. Das CC konsultiert in der Folge die betroffenen Zollverwaltungen. Die konsultierten Zollbehörden teilen dem CC etwaige Einwände binnen 30 Tagen nach Eingang des Bewilligungsentwurfs mit. Das CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren informiert das ZA über das Ergebnis des Konsultationsverfahrens. Kann die Bewilligung erteilt werden, ist jedem von der einzigen Bewilligung betroffenen Mitgliedstaat in der Folge eine Durchschrift der erteilten Bewilligung, wiederum im Wege des CC, zu übermitteln.

Wird eine einzige Bewilligung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, wird das CC als zentrale österreichische Kontaktstelle konsultiert. Das CC prüft die übermittelten Unterlagen selbständig und teilt dem konsultierenden Mitgliedstaat allfällige Einwände binnen 30 Tagen nach Einlangen mit. Übermittelte Durchschriften erteilter Bewilligungen leitet das CC dem (den) am Verfahren beteiligten ZA (ZÄ) weiter.

Kontaktadresse CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren:

Zollamt Linz Wels
Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren
Suben 25
A-4975 Suben
Telefon: +43 7711 2662
CC-ZV.Single-Authorisation@bmf.gv.at

1.5.1.5.2. Mitteilungsverfahren

Das Konsultationsverfahren ist nicht erforderlich, wenn eine einzige Bewilligung lediglich erneuert, geringfügig geändert, zurückgenommen oder widerrufen wird. In diesen Fällen ist eine einfache Mitteilung (Übersendung einer Bescheiddurchschrift im Wege des CC) ausreichend.

1.5.1.5.3. Weder Konsultations- noch Mitteilungsverfahren

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn mehrere Zollverwaltungen nur insoweit betroffen sind, als die AV im Dreieckverkehr ohne Verwendung zusammenfassender Informationsblätter durchgeführt wird.

Hinweis:

Unbeschadet des nicht erforderlichen Konsultationsverfahrens zählen Dreieckverkehre mit Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten zu den Fällen der einzigen Bewilligung und können daher nicht im vereinfachten Bewilligungsverfahren abgewickelt werden.

1.5.1.6. Rückwirkende Erteilung

Die Zollbehörden können auch rückwirkende Bewilligungen erteilen. Vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen wird eine rückwirkende Bewilligung frühestens ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Bewilligungsantrages wirksam.

"Unvorgreifliche" Überführungen in die AV sind daher unter der Voraussetzung möglich, dass der Beteiligte zumindest eine Kopie des mit dem zollamtlichen Eingangsstempel und einer Geschäftszahl versehenen Bewilligungsantrages vorlegen kann. Der Beteiligte trägt in diesen Fällen jedoch das Risiko, dass der Bewilligungsantrag später wegen Nichtvorliegens der

Voraussetzungen abgelehnt wird. Unvorgreifliche Abfertigungen sollten daher nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

Wird die Erneuerung einer für denselben Vorgang und dieselben Waren bereits erteilten Bewilligung beantragt, so kann eine Bewilligung mit Rückwirkung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die vorausgegangene Bewilligung unwirksam wurde, erteilt werden.

Die Rückwirkung einer Bewilligung kann sich in Ausnahmefällen auch noch auf einen weiteren Zeitraum, längstens aber ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung, erstrecken, sofern eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und

- der Antrag nicht mit betrügerischen Absichten oder offensichtlicher Fahrlässigkeit zusammenhängt,
 - die Geltungsdauer, die nach Artikel 507 ZK-DVO festgesetzt worden wäre, nicht überschritten wird (bei Milch und Milcherzeugnissen ist zB nur ein 3-monatiger Rückwirkungszeitraum möglich),
 - auf Grundlage der Buchhaltung des Antragstellers alle für das Zollverfahren geltenden Voraussetzungen als erfüllt gelten können und gegebenenfalls die Nämlichkeit der Waren für den betreffenden Zeitraum festgestellt werden kann, sowie die zollamtliche Prüfung des Zollverfahrens möglich ist,
- und
- den neuen rechtlichen Verhältnissen der Waren durch Erfüllung der erforderlichen Förmlichkeiten, auch sofern erforderlich im Wege der Ungültigerklärung einer Zollanmeldung Rechnung getragen werden kann.

Diese Bestimmung bietet somit bei Vorliegen der o.a. Voraussetzungen die Möglichkeit, ursprünglich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Nichtgemeinschaftswaren "nachträglich" in die AV/Nichterhebungsverfahren oder Verfahren der Zollrückvergütung einzubeziehen.

Die betroffene(n) Zollanmeldung(en) ist (sind) ggf. nach Art. 251 Z 1c ZK-DVO für ungültig zu erklären und durch (eine) dem rückwirkend bewilligten Zollverfahren entsprechende zu ersetzen. Im Nichterhebungsverfahren sind die entrichteten Einfuhrabgaben nach Art. 237 ZK zu erstatten.

1.5.1.6.1. Begriff der wirtschaftlichen Notwendigkeit

Der Begriff der wirtschaftlichen Notwendigkeit wird weder in der ZK-DVO noch in den Leitlinien näher erläutert. Das Vorliegen ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei ist die dem Beteiligten durch die Entrichtung der Einfuhrabgaben erwachsene wirtschaftliche Belastung dem Verwaltungsaufwand, der durch nachträgliche Prüfung von Betriebsunterlagen, rückwirkende Bewilligungserteilung und Ungültigkeitserklärung(en) erforderlich wird, gegenüberzustellen.

1.5.1.7. Vergabe eines Abgabenkontos (AV-Konto)

Die buchmäßige Erfassung von Zollbeträgen, die nicht nach Art. 201 ZK entstanden sind, oder von sich erst aus der Abrechnung ergebenden Zollbeträgen über ein allenfalls vorhandenes Zahlungsaufschubkonto nach Artikel 226 Buchstabe b und c ZK ist nicht zulässig. Dem Beteiligten ist für diese Zwecke im formellen Bewilligungsverfahren bereits im Zuge der Bewilligungserteilung ausschließlich ein Abgabenkonto der Nummernserie 019001. bis 019999. (AV-Konto) zuzuweisen, im vereinfachten Bewilligungsverfahren spätestens dann, wenn sich entweder aus der Abrechnung selbst, oder nach Überprüfung des Abrechnungszeitraumes eine Zollschuld ergibt. Auf die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinien RW-2100 und DV-1100 wird verwiesen.

Zollschuldbeträge, die sich aus der formellen Beendigung (nicht daher Globale Überführung) der AV durch Annahme einer Zollanmeldung (oder Anschreibung) zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ergeben, können hingegen über ein allenfalls bestehendes Zahlungsaufschubkonto nach Art. 226 Buchstabe b oder c ZK entrichtet werden.

1.5.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren wird die Bewilligung durch Annahme der Zollanmeldung erteilt.

1.6. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Inhabers der AV können unter den von den Zollbehörden festgelegten Voraussetzungen auf andere Personen übertragen werden, sofern diese die für die AV geltenden Voraussetzungen erfüllen. Im Gegensatz zur Übertragung von Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren im Rahmen einer Anschlussveredelung von einem Bewilligungsinhaber zu einem anderen erfolgt im Rahmen der Übertragungsmöglichkeit nach Art. 90 ZK lediglich ein Übergang bestimmter Rechte und/oder Pflichten aus der Inanspruchnahme des Verfahrens, ohne das Verfahren formell zu

beenden. Beispielsweise kann die Begünstigung im Rahmen der vorzeitigen Ausfuhr, den eingesetzten Ersatzwaren entsprechende Einfuhrwaren einfuhrabgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr zu verbringen, auch von einer anderen Person als dem Bewilligungsinhaber in Anspruch genommen werden. Die Übertragung ist vom Übernehmer formlos zu beantragen, vom Übergeber ist eine Einverständniserklärung vorzuweisen. In besonderen Fällen ist eine schriftliche Anzeige (zB auf dem Informationsblatt INF 5) ausreichend. Auch die Übertragung des Erstattungs- oder Erlassanspruchs im Verfahren der Zollrückvergütung ist möglich. Die Person, der Rechte oder Pflichten übertragen werden, muss grundsätzlich nicht selbst Inhaber einer Bewilligung sein, muss jedoch die Voraussetzungen, um Bewilligungsinhaber werden zu können, mitbringen.

1.7. Widerruf, amtswegige Änderung und Rücknahme

1.7.1. Widerruf, amtswegige Änderung

Die Bewilligung ist zu widerrufen oder amtswegig zu ändern, wenn kein Rücknahmegrund vorliegt und eine oder mehrere der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Eine Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der Inhaber einer ihm aus der Bewilligung erwachsenden Verpflichtung nicht nachkommt. Der Widerruf oder die Änderung ist dem Bewilligungsinhaber bescheidmäßig bekannt zu geben und gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe (ex nunc).

Soweit berechtigte Interessen des Bewilligungsinhabers es erfordern, können die Zollbehörden jedoch das Wirksamwerden des Widerrufs oder der Änderung in Ausnahmefällen auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Der Widerruf gilt nicht für Einfuhrwaren, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs aufgrund der widerrufenen Bewilligung bereits in die AV übergeführt worden sind. Die Zollbehörde kann jedoch verlangen, dass die Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnisse innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten. Der Widerruf oder die amtswegige Änderung ist von der Überwachungszollstelle vorzunehmen.

1.7.2. Rücknahme

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Tatsachen ergangen ist, und

- dem Antragsteller die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Tatsachen bekannt war oder vernünftigerweise hätte bekannt sein müssen

und

- sie aufgrund der richtigen und vollständigen Angaben nicht hätte ergehen dürfen.

Die Rücknahme ist dem Bewilligungsinhaber bescheidmäßig bekannt zu geben und gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die zurückgenommene Entscheidung ergangen ist (ex tunc). Die Rücknahme ist von der Überwachungszollstelle vorzunehmen. Für die im Verfahren befindlichen Einfuhrwaren entsteht - anders als im Falle des Widerrufs - die Einfuhrzollschuld nach Art. 204 Abs. 1 Buchstabe b ZK, da die Voraussetzungen für die Überführung in die AV (Bewilligung) rückwirkend nicht mehr vorliegen.

1.8. Mitteilungspflicht

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, den Zollbehörden Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können.

Beispiel:

Geänderte Ausbeutesätze

2. ÜBERFÜHRUNG

2.1. Nichterhebungsverfahren

2.1.1. Zollstellen

2.1.1.1. Formelles Bewilligungsverfahren

Im formellen Bewilligungsverfahren ist die Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstellen abzugeben. Unbeschadet der aus Art. 161 Abs. 5 ZK resultierenden örtlichen Bindung für die Ausfuhr (einschließlich die vorzeitige Ausfuhr) kann die Überwachungszollstelle zulassen, dass die Zollanmeldung in Einzelfällen bei einer anderen als in der Bewilligung angegebenen Zollstelle abgegeben wird.

2.1.1.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren kann die Zollanmeldung zur Überführung von Einfuhrwaren in die Aktive Veredelung, die gleichzeitig als Bewilligungsantrag gilt, bei jeder sachlich zuständigen Zollstelle abgegeben werden.

2.1.2. Zollanmeldung

2.1.2.1. Anmelder

Die Inanspruchnahme der AV begründet Rechte und Pflichten für den Bewilligungsinhaber.

Die Zollanmeldung zur Überführung in die AV muss daher vom Bewilligungsinhaber bzw. vom Antragsteller selbst, oder für dessen Rechnung abgegeben werden.

Sowohl im Rahmen des formellen, als auch im Rahmen des vereinfachten Bewilligungsverfahrens hat der Anmelder in der Zollanmeldung zur Überführung in die AV den Code für die wirtschaftlichen Voraussetzungen (WV-Code) anzugeben.

2.1.2.2. Formelles Bewilligungsverfahren

2.1.2.2.1. Zollanmeldung Normales Verfahren

Unbeschadet der Möglichkeit der Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren nach Art. 76 ZK hat die Überführung in die Aktive Veredelung durch Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung oder einer Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung zu erfolgen. Die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben richten sich nach den einschlägigen, für die Zollanmeldung maßgeblichen Rechtsvorschriften und Arbeitsrichtlinien.

2.1.2.2.1.1. Mit der Zollanmeldung vorzulegende Unterlagen

Der schriftlichen Zollanmeldung ist als erforderliche Unterlage neben Rechnungen und Zollwerterklärung die schriftliche Bewilligung oder zumindest der mit dem Einlaufstempel des zuständigen ZA versehene Bewilligungsantrag beizufügen. Wurde für die Einfuhrwaren ggf. ein Präferenznachweis ausgestellt, ist auch dieser der Zollanmeldung anzuschließen, auch wenn dies nicht explizit aus Art. 220 ZK-DVO ableitbar ist. Die Bewilligung ist vom Abfertigungsorgan einzusehen.

Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, ist auf die erforderlichen Unterlagen in der Zollanmeldung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zu verweisen.

2.1.2.2.1.2. An- und Abschreibungen

Der schriftlichen Anmeldung ist, sofern in der Bewilligung nicht anderweitiges geregelt wurde, für An- und Abschreibebezwecke das [Ergänzungsblatt VV \(Lager Nr. Za 121\)](#) anzuschließen. Die An- und Abschreibungen sind zollamtlich zu bestätigen. Von der Verwendung des Ergänzungsblattes VV kann in einfachen Veredelungsfällen (zB Ausbesserungen, einmalige Überführung und Beendigung) abgesehen werden.

Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, ersetzen die in der Zollanmeldung für Zollverfahren mit wirtschaftlichen Voraussetzungen vorgesehenen Zusatzangaben das Ergänzungsblatt VV. An- und Abschreibungen sind vom Bewilligungsinhaber selbstständig im Rahmen seiner Aufzeichnungspflicht (Art. 515 ZK-DVO) vorzunehmen. Die zollamtliche Bestätigung der An- und Abschreibungen entfällt in diesem Fall.

2.1.2.2.1.3. Zusatzblatt/formelles Bewilligungsverfahren

Für die erforderlichen Zusatzangaben im Feld 44 ist bei schriftlicher Zollanmeldung ein Zusatzblatt zu verwenden, das nachstehende Angaben enthalten muss:

- Geschäftszahl der Bewilligung
- (oder im Falle einer unvorgreiflichen Abfertigung (Abschnitt 1.5.1.6.) die Geschäftszahl des beim ZA eingebrachten Antrags)
- Codes für die wirtschaftlichen Voraussetzungen
- Frist für die Beendigung des Verfahrens
- Nämlichkeitssicherung
- Allfällige zusätzliche Angaben oder Erklärungen, soweit diese in der Bewilligung angeordnet wurden.

Für die Angaben ist nach Möglichkeit das [Zusatzblatt/formelles Bewilligungsverfahren, Lager Nr. Za 228](#) zu verwenden, das über das Internet verfügbar ist. Die Zusatzblätter haben bei allen ZÄ aufzuliegen.

Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, ersetzen die in der Zollanmeldung für Zollverfahren mit wirtschaftlichen Voraussetzungen vorgesehenen Zusatzangaben das Zusatzblatt.

2.1.2.2.1.4. Informationsblätter

Im Rahmen der Überführung in die AV/Nichterhebungsverfahren kann die Ausstellung nachstehender Informationsblätter beantragt werden:

- INF 9 - zur Nämlichkeitssicherung oder zur Überwachung der Äquivalenzkriterien im Dreieckverkehr ohne vorzeitige Ausfuhr
- INF 5 - zur Überwachung der Äquivalenzkriterien im Dreieckverkehr mit vorzeitiger Ausfuhr

- INF 1 - bei Überführung in eine Anschlussveredelung zur Ermittlung der Höhe des ggf. zu leistenden Sicherheitsbetrages.

Zu den näheren Anwendungsbestimmungen für Informationsblätter siehe Anhang 71 ZK-DVO sowie Abschnitt 1.3.10.

2.1.2.2.1.5. Nämlichkeit und Äquivalenz

Die in der Bewilligung festgelegten Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Falle von Beschauen vom Abfertigungsorgan auf ihre Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Sofern zweckmäßig, können ergänzende Maßnahmen getroffen werden. Die im Zuge der Abfertigung getroffenen Maßnahmen sind in der Zollanmeldung oder im Zusatzblatt zu dokumentieren, um der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens und der Überwachungszollstelle die Prüfung der Einhaltung des Nämlichkeitsprinzips zu erleichtern. Der Beschau kommt unter dem Gesichtspunkt der Nämlichkeitssicherung eine besondere Bedeutung zu. Bei Massenwaren ("Schüttgut") sind zusätzlich zu anderen individuell getroffenen Maßnahmen verstärkt Mengen- bzw. Gewichtsermittlungen vorzunehmen.

Der Einsatz von Ersatzwaren erfordert nicht deren Überführung in das Verfahren. Ist die Verwendung von Ersatzwaren bewilligt, sind die in der Bewilligung festgelegten Überwachungsmaßnahmen, soweit sie die Einfuhrwaren betreffen und im Zuge der Abfertigung zu treffen sind, vom Abfertigungsorgan umzusetzen. Beschaffheitskontrollen und Verriegelung sind stichprobenweise auch im Rahmen des Äquivalenzprinzips vorzunehmen, um später über Vergleichsmerkmale zu den verwendeten Ersatzwaren zu verfügen.

In den Fällen des Dreieckverkehrs ohne vorzeitiger Ausfuhr (IM/EX) sind die im Zuge der Abfertigung getroffenen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung oder zur Überwachung der Äquivalenzkriterien und Beschaufeststellungen im allenfalls verwendeten Informationsblatt INF 9 in nicht codierter Form prägnant mit einfachen Worten (Sprachaspekt) zu vermerken.

In den Fällen des Dreieckverkehrs mit vorzeitiger Ausfuhr (EX/IM) sind Beschauvermerke und Nämlichkeitsmaßnahmen im allenfalls verwendeten Informationsblatt INF 5 in nicht codierter Form prägnant mit einfachen Worten zu vermerken. Wird das Informationsblatt INF 5 nicht verwendet, ist der erforderliche Informationsaustausch auf andere zweckmäßige Weise sicherzustellen.

2.1.2.2.1.6. Fristen

In der Zollanmeldung ist die Frist für die Beendigung des Verfahrens festzusetzen. Anzugeben ist der Tag des Fristablaufs. Dies gilt auch für die Fälle monatlicher oder

vierteljährlicher Globalisierung. Im normalen Bewilligungsverfahren ist die Frist entsprechend der Bewilligung festzusetzen.

2.1.2.2.2. Zollanmeldung Vereinfachte Verfahren nach Art. 76 ZK

Vereinfachte Verfahren der Zollanmeldung sind für die Überführung in die AV grundsätzlich zulässig. Ob vereinfachte Verfahren bewilligt werden können, ist losgelöst von der AV zu beurteilen. Das Anschreibeverfahren (Art. 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK) darf im Zusammenhang mit der AV jedoch dann nicht bewilligt werden, wenn der Beteiligte keine geeigneten Aufzeichnungen führt.

Erfolgt die Überführung in die AV aus einem Nichterhebungsverfahren (zB Zolllager Typ D) im Anschreibeverfahren, hat die Anschreibung (Umbuchung) in die AV ausnahmslos vor Beginn der Veredelungsvorgänge zu erfolgen.

2.1.2.3. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren wird die Bewilligung durch Annahme der Zollanmeldung erteilt. Die Annahme der Zollanmeldung ist folglich neben den allgemeinen für Abfertigung geltenden Bestimmungen zusätzlich an das Vorliegen der für die wirtschaftlichen Zollverfahren im Allgemeinen, und für die AV im Besonderen geltenden Voraussetzungen gebunden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- kein wie immer gearteter Fall einer einzigen Bewilligung vorliegt,
- die Verwendung von Ersatzwaren nicht beantragt wird,
- vereinfachte Verfahren nach Art. 76 ZK nicht in Anspruch genommen werden,
- es sich bei den angegebenen wirtschaftlichen Kriterien nur um solche handelt, die im Art. 539 ZK-DVO genannt sind,

da anderweitige Verfahren oder anderslautende wirtschaftliche Kriterien dem formellen Bewilligungsverfahren vorbehalten sind.

Tritt ein indirekter Vertreter als Anmelder auf, muss aus der Zollanmeldung bzw. aus dem zur Zollanmeldung zählenden Beiblatt auch der Antragsteller ersichtlich sein. Soll eine Sicherheit im Wege des Zahlungsaufschubkontos des Vertreters geldunwirksam angemerkt werden ("VS"), ist eine entsprechende Schuldbeitrittserklärung abzugeben.

2.1.2.3.1. Zusatzblatt/vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist schriftlichen Zollanmeldungen ein Zusatzblatt anzuschließen, das nachstehende Mindestangaben enthalten muss:

- Name und Adresse des Antragstellers, des Anmelders und des Beteiligten;
- Art der Veredelung (Beschreibung der Veredelungsvorgänge in Kurzform)

Beispiele:

Ausbesserung,...
Herstellen von...
Herstellen aus...
Montage von...
Mästen von...

- Handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse sowie zumindest deren 4-stelliger HS-Code;
- vorgeschlagene Nämlichkeitsmittel;
- Codes für die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Anhang 70 ZK-DVO;
- Voraussichtliche Ausbeute oder die Methode ihrer Berechnung;
- vorgeschlagene Frist für die Beendigung des Verfahrens;
- Vorgeschlagene Zollstelle(n) für die Beendigung des Verfahrens;
- Ort(e) der Veredelung;
- Vorgeschlagene Beförderungsförmlichkeiten
- Überwachungszollstelle

ggf. Antrag auf Abstandnahme von der EUSt-Besicherung gemäß [§ 68a ZollR-DG](#) (hiefür gilt: sofern nicht aus Feld 8 ersichtlich, Angabe der FAS. Nr. des Antragstellers)

Für die Angaben ist nach Möglichkeit das [Zusatzblatt/vereinfachtes Bewilligungsverfahren \(Lager Nr. Za 227\)](#) zu verwenden, das über das Internet verfügbar ist. Die Zusatzblätter haben bei den ZÄ aufzuliegen.

Nimmt das Abfertigungsorgan in der Zollanmeldung oder im Zusatzblatt keine Korrekturen vor, gilt die Bewilligung mit der Annahme der Zollanmeldung als antragsgemäß erteilt. Ggf. vorgenommene Korrekturen (zB Nämlichkeitsmittel, Frist für die Beendigung des Verfahrens) sind mit Amtsstempel und Handzeichen des Abfertigungsorgans zu kennzeichnen.

Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, ersetzen die in der Zollanmeldung für Zollverfahren mit wirtschaftlichen Voraussetzungen vorgesehenen Zusatzangaben das Zusatzblatt.

2.1.2.3.2. Frist für die Beendigung des Verfahrens

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist die Frist für die Beendigung des Verfahrens unter Berücksichtigung der im Abschnitt 1. dargelegten Kriterien festzulegen. Insbesondere ist auf die besonderen Fristen für die im Art. 542 ZK-DVO genannten Marktordnungswaren Bedacht zu nehmen.

2.1.2.4. Überwachung

Um die Überwachung des Verfahrens, insbesondere die Einhaltung der Fristen (Frist für die Beendigung des Verfahrens, Abrechnung, Erstattungsanträge) sicherzustellen, haben die Überwachungszollstellen regelmäßig Abfragen über die Aktive Veredelung betreffende Zollanmeldungen mittels der zur Verfügung stehenden Abfrageinstrumente (Impromptu bzw. e-zoll Reporting) durchzuführen. Die Abfrageergebnisse sind mit den Angaben in den Abrechnungen bzw. Erstattungsanträgen (Abschnitt 4.) zu vergleichen.

2.1.3. Überführung in eine Anschlussveredelung

2.1.3.1. Aus einem Nichterhebungsverfahren

Eine Abfertigungszollstelle wird im Rahmen der Überführung in eine Anschlussveredelung nur dann befasst, wenn das vereinfachte Beförderungsverfahren nach Art. 513 ZK-DVO keine Anwendung findet. Ist eine Sicherheit im Einzelfall durch Barsicherheit zu leisten, ist, sofern ein INF 1 nicht vorsorglich ausgestellt wurde, die seinerzeitige Überwachungszollstelle nach Maßgabe des Anhanges 71 ZK-DVO mittels Informationsblatt INF 1 um Mitteilung der Höhe des zu besichernden Abgabenbetrages zu ersuchen.

2.1.3.2. Aus dem Verfahren der Zollrückvergütung

Im Verfahren der Zollrückvergütung besteht auch die Möglichkeit, die Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren erstattungs- oder erlassanspruchsbegründend in eine AV/Nichterhebungsverfahren zu überführen (Anschlussveredelung). Eine Abfertigungszollstelle wird im Rahmen der Überführung in eine Anschlussveredelung nur dann befasst, wenn das vereinfachte Beförderungsverfahren nach Art. 513 ZK-DVO keine Anwendung findet. Die allenfalls einzuhebende Sicherheit ist, sofern diese im Zuge der Abfertigung nicht ermittelt werden kann, mittels INF 1 bei der Überwachungszollstelle des Erstveredelungsvorgangs zu erfragen.

2.1.4. Vorzeitige Ausfuhr

Im Falle der Zollanmeldung zur vorzeitigen Ausfuhr ist der Anmelder, soweit dies die Umstände zulassen, berechtigt, die Mengen, die als Proben entnommen wurden, durch gleiche Waren zu ersetzen, um die Sendung wieder zu vervollständigen.

2.1.5. Handelspolitische Maßnahmen

Handelspolitische Maßnahmen, die in den Rechtsakten der Gemeinschaft vorgesehen sind, gelten für Nichtgemeinschaftswaren, die dazu bestimmt sind, in die AV/Nichterhebungsverfahren übergeführt zu werden, nur, wenn sich diese Maßnahmen auf das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft beziehen.

2.1.6. Beförderungsbestimmungen

Im formellen Bewilligungsverfahren werden die Beförderungsmodalitäten in der Bewilligung geregelt. Im vereinfachten Bewilligungsverfahren sind die Verfahren nach Art. 512 ZK-DVO grundsätzlich immer zu bewilligen. Die Inanspruchnahme der Beförderungsvorschriften nach Art. 513 ZK-DVO ist nur im formellen Bewilligungsverfahren zulässig.

2.2. Verfahren der Zollrückvergütung

Soweit nachstehend nicht anderweitig geregelt, gelten für das Verfahren der Zollrückvergütung die Bestimmungen über die Überführung in die AV/Nichterhebungsverfahren (Abschnitt 2.1.) sinngemäß.

2.2.1. Zollanmeldung

2.2.1.1. Gründe für die Nichtannahme

Die Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in die AV/Zollrückvergütung ist unzulässig, wenn zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung

- die Einfuhrwaren mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen unterliegen,
- die Einfuhrwaren einer Kontingentregelung unterliegen (und diese auch in Anspruch genommen wird),
- die Einfuhrwaren einer Einfuhr- oder Ausfuhr Lizenzpflicht unterliegen oder für diese eine Verpflichtung zur Vorlage eines Einfuhr- oder Ausfuhrzeugnisses im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik besteht,
- oder für die herzustellenden Veredelungserzeugnisse eine Ausfuhrerstattung oder Ausfuhrabgabe festgesetzt ist.

In diesen Fällen kann daher allenfalls nur eine "herkömmliche" Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Verfahrenscode 40**) erfolgen.

2.2.1.2. Sicherheitsleistung

Eine Sicherheit ist anlässlich der Überführung in die AV/Zollrückvergütung nur insoweit zu erheben, als eine Sicherheitsleistung an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anknüpft.

2.2.1.3. Formelles Bewilligungsverfahren

2.2.1.3.1. Informationsblätter

Im Rahmen der Überführung in die AV/Zollrückvergütung kann die Ausstellung nachstehender Informationsblätter beantragt werden:

- INF 9 - zur Nämlichkeitssicherung oder zur Überwachung der Äquivalenzkriterien im Dreieckverkehr ohne vorzeitige Ausfuhr
- INF 1 - im Rahmen einer neuerlichen Überführung in die AV/Zollrückvergütung zur Ermittlung der Einfuhrabgaben

Zu den näheren Anwendungsbestimmungen für Informationsblätter siehe Anhang 71 ZK-DVO sowie Abschnitt 1.3.10.

2.2.3. Vorzeitige Ausfuhr

Die vorzeitige Ausfuhr ist im Verfahren der Zollrückvergütung unzulässig.

2.2.4. Handelspolitische Maßnahmen

Im Verfahren der Zollrückvergütung gelten die für die Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich freien Verkehr ggf. vorgesehenen handelspolitischen Maßnahmen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass bei Bestehen mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen die Inanspruchnahme der AV/Zollrückvergütung nicht zulässig ist.

2.2.5. Beförderungsbestimmungen

Beförderungsbestimmungen kommen im Verfahren der Zollrückvergütung nicht zum Tragen.

3. BEENDIGUNG

3.1. Nichterhebungsverfahren

Die AV/Nichterhebungsverfahren enden, wenn die Einfuhrwaren in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren eine zulässige zollrechtliche Bestimmungen erhalten. Zulässige zollrechtliche Bestimmungen sind:

- Wiederausfuhr
- Überführung in ein Nichterhebungsverfahren
- Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager
- Vernichtung oder Zerstörung
- Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse
- Passive Veredelung (nur möglich im Sonderfall des Art. 123 ZK)

Wird das Verfahren nicht unter den vorgesehenen Voraussetzungen beendet, hat die Überwachungszollstelle den Bewilligungsinhaber mittels Vorhalt zur Stellungnahme aufzufordern und den Sachverhalt anschließend unter Berücksichtigung der Stellungnahme zollschuldrechtlich zu würdigen.

3.1.1. Zollstellen

Die Zollanmeldung zur Beendigung der AV/Nichterhebungsverfahren ist sowohl im formellen, als auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstellen abzugeben. Die Überwachungszollstelle kann zulassen, dass die Zollanmeldung auch bei einer anderen Zollstelle abgegeben wird. Wird die AV durch Wiederausfuhr beendet, sind die Zuständigkeitsbestimmung des Art. 161 Abs. 5 ZK, sowie die hiezu ergangenen näheren Weisungen (Arbeitsrichtlinie ZK-1610) zu beachten.

3.1.2. Zollanmeldung

3.1.2.1. Zollanmeldung Normales Verfahren

Unbeschadet der Möglichkeit der Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren nach Art. 76 ZK hat die Beendigung der AV/Nichterhebungsverfahren durch Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung oder einer Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung zu erfolgen. Mündliche Zollanmeldung ist nur in Ausnahmefällen im Falle der Beendigung der AV durch

Wiederausfuhr (zB im Reiseverkehr und nur im Falle einfacher Veredelungsvorgänge wie zB Ausbesserungen) zuzulassen.

Die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben richten sich nach den einschlägigen, für die Zollanmeldung maßgeblichen Rechtsvorschriften und Arbeitsrichtlinien.

Wird die AV durch Überführung in ein (weiteres) Zollverfahren beendet, muss die Anmeldung die Angaben, die für die Überführung in dieses Verfahren erforderlich sind, enthalten. Eine Ausnahme hiezu bildet Art. 547 ZK-DVO im Falle der Beendigung der AV durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (siehe Abschnitt 3.1.6.1.). In der Zollanmeldung ist die Bewilligung zu zitieren.

3.1.2.1.1. Erforderliche Unterlagen

Der schriftlichen Zollanmeldung sind Beförderungspapiere sowie Unterlagen über das vorangegangene Zollverfahren vorzulegen, die die Kontrolle des Nämlichkeits- oder Äquivalenzprinzips ermöglichen. Sofern kein Informationsblatt vorgelegt wird, ist mit der Zollanmeldung auch die Bewilligung vorzulegen. Mit der Zollanmeldung ggf. vorgelegte Informationsblätter sind entsprechend der näheren Bestimmungen des Anhangs 71 ZK-DVO zu behandeln. Ergänzungsblätter VV ([Lager Nr. ZA 121](#)) sind, sofern in der Bewilligung nicht abweichend geregelt, hinsichtlich der für die Beendigung relevanten Mengen an- bzw. abzuschreiben.

Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, ist auf die erforderlichen Unterlagen in der Zollanmeldung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zu verweisen.

3.1.2.2. Zollanmeldung - Vereinfachte Verfahren nach Art. 76 ZK

Vereinfachte Verfahren der Zollanmeldung sind für die Beendigung der AV nach den näheren Voraussetzungen des Art. 76 ZK grundsätzlich zulässig.

3.1.3. First In-First Out Prinzip (FIFO)

Das FIFO-Prinzip ist grundsätzlich anzuwenden, sofern der Anmelder nicht die Zuordnung der Veredelungserzeugnisse zu bestimmten Einfuhrwaren beantragt.

3.1.4. Wiederausfuhr

3.1.4.1. Zollanmeldung

Werden in die AV übergeführte Waren zur Wiederausfuhr bestimmt, so ist eine Zollanmeldung abzugeben. Für die Zollanmeldung gelten, unbeschadet der für die

wirtschaftlichen Zollverfahren geltenden Sonderregelungen (zB Nichtanwendung handelspolitischer Maßnahmen, Nichterhebung von Ausfuhrabgaben), die für die Ausfuhr geltenden Bestimmungen (insbesondere die örtliche Zuständigkeitsregelung des Art. 161 Abs. 5 ZK) sinngemäß.

Als Ausführer muss nicht zwangsläufig der Bewilligungsinhaber auftreten, da ein bereits vor Beendigung der AV erfolgter Verkauf der Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren nicht begünstigungsschädlich ist. Sofern kein Fall der Übertragung nach Art. 90 ZK vorliegt, bleibt der Bewilligungsinhaber jedoch Träger von Rechten der Pflichten aus der Inanspruchnahme des Verfahrens. Ist der Ausführer nicht Bewilligungsinhaber, ist in der Zollanmeldung neben den Bewilligungsdaten auch Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers anzugeben.

3.1.4.2. Beförderung im Rahmen des Verfahrens

Sofern dies bewilligt wurde, ist die Beförderung zur Ausgangszollstelle im Hinblick auf die Wiederausfuhr im Rahmen des Verfahrens möglich (Art. 512 ZK-DVO). In diesem Fall ist das Verfahren erst beendet, nachdem die zur Wiederausfuhr angemeldeten Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen haben. Der Bewilligungsinhaber hat im Zuge der Abrechnung die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens nachzuweisen.

Unbeschadet der Möglichkeit der Beförderung zur Ausgangszollstelle im Rahmen des Verfahrens kann die AV durch Wiederausfuhr bereits bei der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens in Verbindung mit der Überführung in ein externes Versandverfahren beendet werden.

3.1.4.3. Der Wiederausfuhr gleichgestellte Fälle

Für die Zwecke der Beendigung des Verfahrens sind einer Wiederausfuhr gleichgestellt:

- die Lieferung von Veredelungserzeugnissen an Personen, die nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen, anderer Konsularübereinkommen oder des New Yorker Übereinkommens vom 16. Dezember 1969 über Sondermissionen zur Befreiung von den Einfuhrabgaben berechtigt sind;
- die Lieferung von Veredelungserzeugnissen an die im Gebiet eines Mitgliedstaats stationierten Streitkräfte anderer Länder, falls dieser Mitgliedstaat besondere Befreiung von den Einfuhrabgaben nach [Artikel 136 der Verordnung \(EWG\) Nr. 918/83](#) des Rates gewährt;

- Die Lieferung von Luftfahrzeugen. Die Überwachungszollstelle lässt jedoch die Beendigung der Aktiven Veredelung zu, sobald die Einfuhrwaren zum erstenmal der Herstellung, Ausbesserung, Änderung oder Umrüstung von Luftfahrzeugen oder Teilen davon zugeführt werden, vorausgesetzt, die Aufzeichnungen des Inhabers ermöglichen eine Prüfung der ordnungsgemäßen Anwendung und Durchführung des Verfahrens.
 - Die Beendigung der AV durch erstmalige Zuführung der Einfuhrwaren zur Herstellung, Ausbesserung, Änderung oder Umrüstung von Luftfahrzeugen oder Teilen davon kann grundsätzlich nach Abschluss eines ersten Veredelungsschrittes zugelassen werden. Vor Beginn von Veredelungsvorgängen kann die Beendigung nur dann zugelassen werden, wenn der Bewilligungsinhaber anhand seiner Aufzeichnungen dokumentieren kann,
 - dass die verwendeten Einfuhrwaren auftragsbezogen, direkt und unmittelbar dem Fertigungsprozess zugeführt werden (projektbezogene Entnahme aus dem Materiallager),
- und
- dass aus dem Fertigungsprozess zumindest ein fertiger Teil für ein Luftfahrzeug hervorgeht.

Müssen die im Betrieb des Begünstigten hergestellten Veredelungserzeugnisse jedoch noch ergänzenden Veredelungsvorgängen (bspw. durch Zwischen- oder Anschlussveredeler in der Gemeinschaft oder in einem Drittland) unterzogen werden, ehe diese als fertiger Teil für ein Zivilluftfahrzeug angesehen werden können, ist die Inanspruchnahme der Wiederausfuhrfiktion nicht zulässig. Auch auf unveränderte Waren ist die Fiktion daher nicht anwendbar. In diesen Fällen sind die "herkömmlichen" zollrechtlichen Bestimmungen (zB Anschlussveredelung, formelle Wiederausfuhr oder zwischen- bzw. nachgeschaltete Passive Veredelung nach Art. 123 ZK) zu wählen.

- Die Lieferung von Raumfahrzeugen und dazugehörender Ausrüstung. Die Überwachungszollstelle lässt jedoch die Beendigung der Aktiven Veredelung zu, sobald die Einfuhrwaren zum erstenmal der Herstellung, Ausbesserung, Änderung oder Umrüstung von Satelliten, deren Abschussgeräte und Bodenstationsausrüstung oder Teilen davon, die Bestandteil des Systems sind, zugeführt werden, vorausgesetzt, die Aufzeichnungen des Inhabers ermöglichen eine Prüfung der ordnungsgemäßen Anwendung und Durchführung des Verfahrens.
- Die vorschriftsmäßige Verfügung über Nebenveredelungserzeugnisse, die aus umweltschutzrechtlichen Gründen nicht unter zollamtlicher Überwachung zerstört werden

dürfen. Dabei weist der Inhaber nach, dass die Beendigung des Verfahrens nach den normalen Regeln unmöglich oder unwirtschaftlich wäre.

3.1.4.4. Ausstellung eines Präferenznachweises

Wird anlässlich der Beendigung der AV durch Wiederausfuhr ein Präferenznachweis ausgestellt, entsteht, soweit dies im betreffenden Präferenzabkommen vorgesehen ist, eine Zollschuld (Verbot der Zollrückvergütung bzw. „No Drawback Rule“). Die Grundlage hierfür ist Art. 216 ZK, ausgenommen das Abkommen über die Zollunion EU-Türkei (im Assoziationsrats bzw. im hierzu ergangenen Durchführungsbeschluss direkt geregelt). Die Ausstellung von Präferenznachweisen ist, sofern das Verbot der Zollrückvergütung im konkreten Fall zur Anwendung kommt, vom Bewilligungsinhaber in den Aufzeichnungen mit dem Vermerk "PN" zu vermerken. Bei Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist zusätzlich die Nr. der Bescheinigung anzugeben. Die Erhebung der Zollschuld erfolgt im Zuge der Abrechnung.

3.1.5. Beendigung durch Überführung in ein weiteres Nichterhebungsverfahren

3.1.5.1. Vermerke

Werden die Veredelungserzeugnisse oder die unveränderten Waren zur Beendigung des Verfahrens in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt oder in eine Freizone des Kontrolltyps I im Sinne von Art. 799 ZK-DVO oder in ein Freilager verbracht oder in eine Freizone des Kontrolltyps II im Sinne von Art. 799 ZK-DVO übergeführt, so ist auf den für die betreffende zollrechtliche Bestimmung verwendeten Unterlagen oder bei Gebrauch von Aufzeichnungen der folgende Vermerk anzubringen:

"AV/S – Waren"

Unterliegen die in das Verfahren übergeführten Einfuhrwaren besonderen handelspolitischen Maßnahmen, die auch zum Zeitpunkt der Überführung dieser Waren veredelt oder unverändert in ein Nichterhebungsverfahren oder zum Zeitpunkt ihrer Verbringung in eine Freizone des Kontrolltyps I im Sinne von Art. 799 ZK-DVO oder in ein Freilager oder ihrer Überführung in eine Freizone des Kontrolltyps II im Sinne von Art. 799 ZK-DVO noch anwendbar sind, so wird der in Absatz 1 genannte Vermerk durch den folgenden Vermerk ergänzt:

"Handelspolitik"

3.1.5.2. Überführung in ein Anschlussverfahren im Rahmen von Beförderungsverfahren

Die Überführung in ein weiteres Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (zB Anschlussveredelung, Zolllagerverfahren) kann ohne Einbindung der in den Bewilligungen genannten Beendigungs- bzw. Überführungszollstellen erfolgen, sofern in beiden Bewilligungen das vereinfachte Beförderungsverfahren nach Art. 513 ZK-DVO zugelassen wurde und der Übernehmer Inhaber einer Bewilligung für das Anschreibeverfahren ist.

3.1.6. Beendigung durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Unbeschadet der grundsätzlichen Bewilligungsvoraussetzung des Vorliegens einer Wiederausfuhrabsicht kann die Beendigung der AV auch durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgen.

3.1.6.1. Zollanmeldung

Werden die Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, beziehen sich die Felder 15, 16, 34, 41 und 42 der Zollanmeldung auf die Einfuhrwaren. Die

einschlägigen Angaben dürfen auch auf dem Informationsblatt INF1 oder einer anderen der Zollanmeldung beigefügten Unterlage gemacht werden.

3.1.6.2. Handelspolitische Maßnahmen

Werden Hauptveredelungserzeugnisse (andere unter die Definition des Anhangs 75 ZK-DVO fallende Nebenveredelungserzeugnisse) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gelten die für die Überführung der Einfuhrwaren in den zollrechtlich freien Verkehr vorgesehenen handelspolitischen Maßnahmen.

3.1.6.3. Erhebung der Einfuhrabgaben

3.1.6.3.1. Grundsatz: Bemessungsgrundlagen der Einfuhrwaren

Vorbehaltlich der nachstehenden Sonderfälle gilt für die AV nachstehender, vom Art. 214 ZK abweichender zollschuldrechtlicher Grundsatz:

Entsteht für im Verfahren der AV befindliche Waren (unveränderte Waren oder Veredelungserzeugnisse) eine Zollschuld, wird die Höhe dieser Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen berechnet, die für die Einfuhrwaren in dem Zeitpunkt maßgebend waren, in dem die Anmeldung zur (erstmaligen) Überführung dieser Waren in die AV angenommen wurde.

3.1.6.3.1.1. Kontingente, Plafonds

War für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in die AV eine Zollpräferenzmaßnahme im Rahmen von Kontingenzen oder Plafonds anwendbar, so kann die Begünstigung im Falle einer Zollschuldentstehung gewährt werden, wenn die Begünstigung zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr für den Einfuhrwaren gleiche Waren besteht.

Voraussetzung für die Anwendung eines Kontingents oder Plafonds ist, dass diese zum Zeitpunkt der Überführung der Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr noch nicht erschöpft sind.

Die anzumeldende Kontingent- oder Plafondsmenge ist die für die Herstellung der Veredelungserzeugnisse tatsächlich verwendete Menge an Einfuhrwaren (Einsatzmenge inklusive Verluste).

3.1.6.3.1.2. Besondere Verwendung

War für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren eine Abgabenbegünstigung für die besondere Verwendung vorgesehen, und wurden die Verwendungsauflagen im Verfahren der AV erfüllt, so wird diese Begünstigung

bei der Berechnung der Einfuhrabgaben nach Art. 121 Abs. 1 ZK gewährt. Eine gesonderte Bewilligung für die besondere Verwendung ist nicht erforderlich, jedoch müssen alle Voraussetzungen erfüllt werden, dass eine Bewilligung hätte erteilt werden können.

3.1.6.3.2. Sonderfälle: Bemessungsgrundlagen der Veredelungserzeugnisse

Abweichend vom Grundsatz des Art. 121 ZK gelten nachstehend angeführte Ausnahmen.

3.1.6.3.2.1. Nebenveredelungserzeugnisse

Sofern sie der Definition des Anhangs 75 ZK-DVO entsprechen, und eine entsprechende Menge an Hauptveredelungserzeugnissen ausgeführt wird, können Nebenveredelungserzeugnisse den für sie (zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) geltenden Einfuhrabgaben unterworfen werden. Dies ist auch in jenen Fällen anwendbar, in denen die Hauptveredelungserzeugnisse im Hinblick auf ihre spätere Wiederausfuhr zunächst in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden (zB externes Versandverfahren, Anschlussveredelung). Langen Anfragen mittels INF 1 ein, oder werden Vorabmitteilungen mittels INF 1 oder anderer Arten des Informationsaustausches vereinbart, sind dem Anfragenden die nach Art. 121 ZK ermittelten Einfuhrabgaben für die auf die Hauptveredelungserzeugnisse und auf die Nebenveredelungserzeugnisse entfallenden Einfuhrwaren mitzuteilen, wobei allenfalls bereits buchmäßig erfasste Einfuhrabgabenbeträge für Nebenveredelungserzeugnisse (nach Art. 122 ZK, soweit der Zollsatz nicht "Null" beträgt) in Abzug zu bringen wären. Zollschuldner der in dieser Weise auf die Nebenveredelungserzeugnisse fallenden Einfuhrabgaben- (differenz-) beträge wird somit nicht grundsätzlich der Bewilligungsinhaber, sondern jene Person, die die Hauptveredelungserzeugnisse letztlich auf Basis der mitgeteilten Beträge in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

Der Bewilligungsinhaber kann auch für Nebenveredelungserzeugnisse die Abgabenerhebung nach Art 121 ZK beantragen. Hauptveredelungserzeugnisse, die vernichtet oder zerstört werden, sind als wiederausgeführt anzusehen.

3.1.6.3.2.1.1. Behandlung von Trestern und Aromen

Im Rahmen der Produktion oder der Bearbeitung von Fruchtsäften oder anderen Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie können neben den Hauptveredelungserzeugnissen auch Erzeugnisse wie Trester (Rückstände aus Pressvorgängen) oder Aromen (den Presssäften entzogene aromatische Destillate) anfallen. Um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, sind diese wie folgt zu behandeln:

- Trester sind als Nebenveredelungserzeugnisse zu behandeln, wenn sie - allenfalls nach Trocknung - (zB zur Pektingewinnung oder zur Energiegewinnung) weiterveräußert oder im eigenen Betrieb einer weiteren wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Im Falle ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr können die Einfuhrabgaben daher bei entsprechender Wiederausfuhr von Hauptveredelungserzeugnissen nach den für sie geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben werden (Art. 122 Buchstabe a erster Teilstrich ZK in Verbindung mit Art. 548 Abs. 1 ZK-DVO). Werden Tresterrückstände (zB als Nasstrester) ohne wesentliche weitere Behandlung vernichtet, entsorgt, oder kostenlos (zB zur Tierfütterung) überlassen, können sie als Verlust behandelt werden.
- Im Zuge von Veredelungsvorgängen entzogene Aromen sind als Nebenveredelungserzeugnisse zu behandeln, wenn sie den Hauptveredelungserzeugnissen zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder zugesetzt werden, sondern separat veräußert werden. In diesen Fällen sind sie ebenfalls in den Aufzeichnungen zu erfassen und einer zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen. Die Überwachungszollstelle kann zulassen, dass die Einfuhrabgaben für Aromen im Falle ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei entsprechender Wiederausfuhr von Hauptveredelungserzeugnissen nach den für sie geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben werden.
- Der Verwaltungs- und Überwachungsaufwand im Hinblick auf die Ausbeuteermittlung hat im Verhältnis zum Abgabenrisiko zu stehen. Als Nebenveredelungserzeugnisse zu behandelnde Aromen und Trester sind daher über durchschnittliche Ausbeutesätze, die sich im mehrmonatigen Betriebsdurchschnitt aus den Einfuhrwaren erzielen lassen, zu ermitteln. Die als Nebenveredelungserzeugnis zu behandelnde und in den Aufzeichnungen zu erfassende Menge an Aromen kann rechnerisch ermittelt werden, indem von der durchschnittlichen Gesamtausbeute an Aromen bezogen auf die Einfuhrware jene Mengen an Aromen, die entsprechend den jeweiligen Rezepturen den Hauptveredelungserzeugnissen wieder zugesetzt werden, in Abzug gebracht werden.

3.1.6.3.2.2. Agrarwaren

Veredelungserzeugnisse werden den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen, wenn sie Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik unterliegen und dies in der ZK-DVO vorgesehen ist. Derzeit besteht keine derartige Regelung.

3.1.6.3.2.3. Veredelungserzeugnisse aus einem Nichterhebungsverfahren, einer Freizone oder einem Freilager

Veredelungserzeugnisse, die in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt, oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, unterliegen den Einfuhrabgaben, die nach den für das betreffende Zollverfahren oder für Freizonen oder Freilager geltenden Vorschriften bestimmt werden.

Jedoch

- kann der Beteiligte die Abgabenerhebung nach Art. 121 ZK beantragen,
- muss der nach Art 122 ZK ermittelte Betrag mit Ausnahme eines nachgeschalteten Umwandlungsverfahrens mindestens ebenso hoch wie der nach Art. 121 ZK ermittelte Betrag sein.

3.1.6.3.2.4. Veredelungserzeugnisse, auf die die Umwandlung anwendbar wäre

Erfüllen die Veredelungserzeugnisse die Voraussetzungen, um für die Umwandlung zugelassen zu werden, kann die Einfuhrabgabenerhebung nach den Vorschriften der Umwandlung erfolgen.

3.1.6.3.2.5. Veredelungserzeugnisse, auf die die besondere Verwendung anwendbar ist

Erfüllen die Veredelungserzeugnisse die Voraussetzungen, um für die besondere Verwendung zugelassen zu werden, kann diese Begünstigung angewandt werden. Im Unterschied zu den Fällen des Art. 547a ZK-DVO ist in diesen Fällen eine gesonderte Bewilligung für die besondere Verwendung erforderlich, da die Verwendungsauflagen erst nach Beendigung der AV erfüllt werden müssen.

3.1.6.3.2.6. Veredelungserzeugnisse, auf die eine Zollbefreiung anwendbar wäre

Fände für eingeführte, den Veredelungserzeugnissen gleiche Waren eine Zollbefreiung Anwendung, werden die Veredelungserzeugnisse keinen Einfuhrabgaben unterworfen.

3.1.6.3.3. Sonderfall: Nachgeschaltete passive Veredelung

Entsteht für Veredelungserzeugnisse im Anschluss an eine der AV nachgeschaltete passive Veredelung eine Zollschuld, sind die Einfuhrabgaben zweistufig wie folgt zu ermitteln:

- Auf die aus der (ersten) AV ausgeführten Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren sind die nach Art. 121 ZK oder, sofern anwendbar, nach Art. 122 ZK berechneten Einfuhrabgaben zu erheben,

und

- auf die nach passiver Veredelung (entweder sogleich oder nach neuerlicher Überführung in die AV) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren sind die nach den Vorschriften der passiven Veredelung berechneten Einfuhrabgaben (Differenz oder Wertsteigerungsmethode) zu erheben; für Zwecke der Abgabenerhebung ist von der Annahme auszugehen, dass die in die passive Veredelung übergeführten Erzeugnisse vor ihrer Ausfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind.

3.1.6.3.4. Einfuhrumsatzsteuer

Die Bestimmungen über die AV/Nichterhebungsverfahren gelten sinngemäß auch für die Einfuhrumsatzsteuer ([§ 26 UStG 1994](#)).

3.1.6.3.5. Ausgleichszinsen

Entsteht für in die Aktive Veredelung oder vorübergehende Verwendung übergeführte Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnisse eine Zollschuld, so sind auf der Grundlage des Einfuhrabgabenbetrages für den in Frage stehenden Zeitraum Ausgleichszinsen zu zahlen.

3.1.6.3.5.1. Maßgebender Zinssatz

Die im statistischen Teil des Monatsberichts der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Dreimonats-Geldmarktsätze finden Anwendung. Es ist der Zinssatz anzuwenden, der für den zweiten Monat vor dem Monat, in dem die Zollschuld entstanden ist, gilt, und zwar für den Mitgliedstaat, in dem der erste in der Bewilligung vorgesehene Vorgang stattfand oder hätte stattfinden sollen. Die monatlich aktualisierten Zinssätze können auf der Internetseite des BMF abgefragt werden.

3.1.6.3.5.2. Zinszeitraum

Die Zinsen werden je Kalendermonat berechnet, und zwar für den Zeitraum zwischen dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Einfuhrwaren, für die die Zollschuld entstanden ist, erstmals in ein entsprechendes Verfahren übergeführt wurden. Der Zeitraum endet am letzten Tag des Monats, in dem die Zollschuld entsteht. Verfahren der AV, allenfalls zwischengeschaltete Nichterhebungsverfahren (zB Zolllagerverfahren), sind in den Zinszeitraum daher miteinzuberechnen.

3.1.6.3.5.3. Verfahren der Zollrückvergütung

Wird im Rahmen der aktiven Veredelung (Verfahren der Zollrückvergütung) die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach Art. 128 Abs. 4 ZK beantragt, so beginnt der

Zeitraum mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Einfuhrabgaben erstattet oder erlassen wurden.

3.1.6.3.5.4. Ausnahmen von der Erhebung der Ausgleichszinsen

Ausgleichszinsen sind nicht zu erheben,

- wenn der zugrunde zu legende Zeitraum weniger als einen Monat beträgt, dh. wenn die Zollschuld im selben Monat entsteht, in dem die der Zollschuld zugrunde liegenden Einfuhrwaren unter Berücksichtigung des FIFO Prinzips erstmals in die AV übergeführt wurden.
- wenn der Betrag fälliger Ausgleichszinsen pro entstandener Zollschuld jeweils 20 Euro nicht übersteigt;
- wenn eine Zollschuld entsteht, um für Einfuhrwaren in bestimmte Drittländer die Gewährung einer Präferenzzollbehandlung entsprechend den einschlägigen Verträgen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern zu ermöglichen (Zollschuld nach Art. 216 ZK);
- wenn durch Zerstörung angefallene Abfälle und Überreste in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;
- wenn die Nebenveredelungserzeugnisse nach Anhang 75 ZK-DVO in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, vorausgesetzt, ihre Mengen entsprechen den Mengen der ausgeführten Hauptveredelungserzeugnisse;
- wenn durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Art. 128 Abs. 4 ZK des Zollkodex eine Zollschuld entsteht und die geschuldeten Einfuhrabgaben noch nicht erstattet oder erlassen wurden;
- wenn der Inhaber die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt und nachweist, dass besondere Umstände, die nicht auf Fahrlässigkeit oder betrügerische Absicht seinerseits zurückzuführen sind, die beabsichtigte Wiederausfuhr unter den von ihm vorgesehenen, und bei Einreichung des Antrags zur Bewilligung ordnungsgemäß begründeten Bedingungen unmöglich oder unwirtschaftlich machen;
- soweit für eine entstandene Zollschuld eine Barsicherheit geleistet wurde;
- wenn nach Art. 201 Abs. 1 Buchstabe b ZK des Zollkodex oder durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Zollschuld für Waren entstanden ist, die sich vorher im

Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß der Artikel 556 bis 561, 563, 565, 568, 573 Buchstabe b und 576 ZK-DVO befunden haben.

3.1.6.3.5.5. Vereinfachte Berechnungsmethoden

Handelt es sich um Aktive Veredelungsvorgänge, bei denen die Vielzahl der Einfuhrwaren und/oder Veredelungserzeugnisse eine Anwendung der normalen Regeln unwirtschaftlich macht, so können die Zollbehörden auf Antrag des Beteiligten zulassen, dass vereinfachte Methoden, mit denen ähnliche Ergebnisse erzielt werden, für die Berechnung der Ausgleichszinsen verwendet werden. Beispiele hierfür sind in den Leitlinien abgebildet.

3.1.6.3.5.6. Einfuhrumsatzsteuer

Der auf die Einfuhrumsatzsteuer entfallende Eingangsabgabebetrag ist nicht zu verzinsen.

3.1.6.4. Aufteilungsschlüssel

Der Anteil der in die Veredelungserzeugnisse eingegangenen Einfuhrwaren ist zu berechnen im Hinblick auf

- die Ermittlung der zu erhebenden Einfuhrabgaben,
- die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen.

Diese Berechnungen werden nach dem Mengenschlüssel, dem Wertschlüssel oder einem anderen Verfahren, das zu vergleichbaren Ergebnissen führt, vorgenommen.

3.1.6.4.1. Mengenschlüssel

Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel ist anzuwenden, wenn

a) nur eine Art Veredelungserzeugnis hergestellt wird;

in diesem Falle entspricht die Menge der Einfuhrwaren die in den Veredelungserzeugnissen, für die eine Zollschuld entstanden ist, als enthalten erachtet wird, dem Prozentsatz dieser Veredelungserzeugnisse, bezogen auf die gesamte Menge der Veredelungserzeugnisse;

b) mehrere Arten von Veredelungserzeugnissen hergestellt wurden und sämtliche Bestandteile der Einfuhrwaren in jedes dieser Veredelungserzeugnisse übergehen;

in diesem Falle entspricht die Menge der Einfuhrwaren, die in den Veredelungserzeugnissen, für die eine Zollschuld entstanden ist, als enthalten erachtet wird:

- dem Verhältnis zwischen dieser Art von Veredelungserzeugnissen, unabhängig davon, ob eine Zollschuld entstanden ist, und der Gesamtmenge aller Veredelungserzeugnisse

und

- dem Verhältnis zwischen der Menge der Veredelungserzeugnisse, für die eine Zollschuld entstanden ist, und der Gesamtmenge der Veredelungserzeugnisse der gleichen Art.

Bei der Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Berechnungsmethode nach lit. a) oder b) erfüllt sind, werden Verluste nicht berücksichtigt.

3.1.6.4.2. Wertschlüssel

Das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel findet dann Anwendung, wenn das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel nicht anwendbar ist.

Die Menge der Einfuhrwaren, die in den Veredelungserzeugnissen, für die eine Zollschuld entstanden ist, als enthalten erachtet wird, entspricht:

- dem Wert der genannten Art des Veredelungserzeugnisses, unabhängig davon, ob eine Zollschuld entstanden ist, als Prozentsatz des Gesamtwertes aller Veredelungserzeugnisse
- und
- dem Wert der Veredelungserzeugnisse, für die eine Zollschuld entstanden ist, als Prozentsatz des Gesamtwertes der Veredelungserzeugnisse dieser Art.

Für die Anwendung des Wertschlüssels gilt als jeweiliger Wert der verschiedenen Veredelungserzeugnisse:

- der aktuelle Verkaufspreis „ab Werk“ in der Gemeinschaft oder
- der aktuelle Verkaufspreis gleicher oder gleichartiger Erzeugnisse in der Gemeinschaft,
- soweit diese nicht durch eine Verbundenheit zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst wurden.

Kann der Wert nicht in dieser Weise festgesetzt werden, so ist jede zweckgerechte Methode zulässig. Anwendungsbeispiele sind in den Leitlinien dargestellt.

3.1.6.5. Ermittlung der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen und handelspolitischen Maßnahmen

Werden aus der AV gewonnene Veredelungserzeugnisse

- unmittelbar,

- nach einem zwischengeschalteten Nichterhebungsverfahren
- oder nach zwischengeschalteter Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager

zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, ist zu ermitteln, anhand welcher Bemessungsgrundlagen (Art. 121 ZK oder Art 122 ZK) die Erhebung der Einfuhrabgaben zu erfolgen hat. In den Fällen, in denen die Bemessungsgrundlagen nach Art. 121 ZK heranzuziehen sind, oder herangezogen werden könnten, hat der Beteiligte neben den in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr normalerweise erforderlichen Angaben zusätzlich jene Bemessungsgrundlagen zu erklären, die für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der (erstmaligen) Überführung in die AV maßgeblich waren.

Erfolgte die (erstmalige) Überführung in einem anderen Mitgliedstaat, sind die zusätzlichen Bemessungsgrundlagen, die nach Art. 121 ZK maßgeblichen Einfuhrangaben sowie die allfällige Anwendung handelspolitischer Maßnahmen bei der für die (erstmalige) AV zuständigen Überwachungszollstelle mittels dem Informationsblatt INF 1 nach Maßgabe des Anhangs 71 ZK-DVO in Erfahrung zu bringen. Die Annahme der Anmeldung zur Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr wird in diesen Fällen erst nach Rücklangen des INF 1 erfolgen können. In diesen Fällen empfiehlt es sich daher, das INF 1 bereits vor der Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Abfertigungszollstelle zur Weiterleitung an die Überwachungszollstelle vorzulegen.

Für Zwecke der Berechnung der EUST ist die (ursprüngliche) Überwachungszollstelle stets auch um Mitteilung des für die Einfuhrwaren maßgeblichen Zollwerts zu ersuchen.

Die von der (ursprünglichen) Überwachungszollstelle mit dem rücklangenden INF 1 mitgeteilten Abgabenbeträge sind rechtsverbindlich und daher keiner weiteren Prüfung zu unterziehen.

Der Beteiligte hat einen Rechtsanspruch auf Anwendung der Bemessungsgrundlagen nach Art. 121 ZK, auch dann, wenn die Zollschuld aus anderen als in Art. 201 ZK genannten Gründen entsteht. Liegen einer Zollstelle daher Indizien vor, dass Waren, für die eine Zollschuld entstanden ist, aus einer AV stammen könnten (zB "AV/S-Vermerk" auf Vorpapieren), hat eine Anfrage mittels INF 1 von Amts wegen an die (ursprüngliche) Überwachungszollstelle zu ergehen.

3.1.6.5.1. Besondere Angaben in der Zollanmeldung

Werden Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, haben sich die Felder

- 15 (Versendungs-/Ausfuhrland) und 15a (Vers./Ausfuhrland Code)
 - 16 (Ursprungsland) und 34a (Ursprungsland Code)
 - 41 (Besondere Maßeinheit)
- und
- 42 (Artikelpreis) der Zollanmeldung auf die Einfuhrwaren zu beziehen.

Erfolgte die Überführung in die (ursprüngliche) AV im Anwendungsgebiet, kann ein Auskunftsersuchen mittels INF 1 unterbleiben, sofern aus der Zollanmeldung zusätzlich zu den oa. Angaben

- Menge
- Zollwert
- KN-Code
- der anzuwendende Zollsatz
- der Ausgleichszinssatz
- sowie das Datum der erstmaligen Überführung der Einfuhrwaren in die AV

hervorgehen. Die Berechnung des geschuldeten Abgabenbetrages (zB Zoll, EUSt, Ausgleichszinsen) kann nur händisch erfolgen.

3.1.6.6. Globale Überführung

Im Rahmen der Globalen Überführung ist die Einbindung der Beendigungszollstelle nicht vorgesehen.

3.1.7. Vorzeitige Ausfuhr

Das EX/IM-Verfahren wird beendet, wenn die Zollanmeldung zur Überführung der Nichtgemeinschaftswaren in die AV angenommen wird. Eine Verpflichtung zur Überführung der Einfuhrwaren (Vorprodukte) in die AV besteht im Rahmen der vorzeitigen Ausfuhr nicht. Die vorschriftsmäßige Überführung ist jedoch für die Wahrung des Begünstigungsanspruches

(abgabenfreie Verbringung der Einfuhrwaren in das Zollgebiet, Nichtanwendung handelspolitischer Maßnahmen) Voraussetzung.

Hinsichtlich der Vorgangsweise bei vorgelegten INF 5 Blättern siehe Abschnitt 1.3.10.

3.1.8. Vernichtung, unwiederbringlicher Verlust

Befinden sich in ein Verfahren übergeführte Waren gemeinsam mit anderen Waren und sind sie von einer vollständigen Vernichtung oder einem unwiederbringlichen Verlust betroffen, so kann der Inhaber gegenüber den Zollbehörden den Nachweis über die tatsächliche Menge der vernichteten oder verloren gegangenen im Verfahren befindlichen Waren antreten. Vermag der Inhaber einen solchen Nachweis nicht zu führen, so wird die Menge der vernichteten oder verloren gegangenen Waren unter Bezugnahme auf den Anteil ermittelt, der für diese Warenart zum Zeitpunkt der Vernichtung oder des Verlusts in dem Verfahren bestand.

3.1.9. Unregelmäßigkeiten

3.1.9.1. Ausfuhr statt Wiederausfuhr

Wurden die Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren zwar gestellt, jedoch irrtümlich zum Ausfuhrverfahren anstatt zur Wiederausfuhr angemeldet (irrtümliche Verwendung des Verfahrenscodes 10 anstatt 31), so entsteht grundsätzlich die Zollschuld nach Art. 203 ZK iVm Art. 865 ZK-DVO.

Jedoch kann die Überwachungszollstelle in Anwendung des Art. 78 Abs. 3 ZK bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen den Verfahrenscode in der Zollanmeldung nachträglich korrigieren, womit eine Zollschuld nach Art. 203 ZK wiederum nicht entstanden wäre (vgl. EuGH 14.01.2010, [C-430/08](#)):

- Die Nämlichkeit der Waren ist anhand der vorgelegten Unterlagen feststellbar,
- es liegt keine grobe Fahrlässigkeit des Bewilligungsinhabers bei der Wahl des unzutreffenden Zollverfahrens vor,
- es liegt kein Hinweis vor, dass die Waren zwischenzeitlich als Rückwaren einfuhrabgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft wiedereingeführt worden sind.

Die Korrektur kann amtswegig oder auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden und hat bescheidmäßig zu erfolgen. Ferner ist die Korrektur in der Zollanmeldung mit Verweis auf die Geschäftszahl des Bescheides zu vermerken.

Wurden im Zuge der Ausfuhrabfertigung Ursprungsnachweise ausgestellt, hat die Überwachungszollstelle zu prüfen, ob im Hinblick auf Art. 216 ZK eine Vorschreibung der Einfuhrabgaben zu erfolgen hat.

3.1.9.2. Verbringung aus dem Zollgebiet ohne Gestellung und ohne Abgabe einer Ausfuhranmeldung

Wurden die Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren ohne Gestellung und ohne Abgabe einer Ausfuhranmeldung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, ist gemäß Art. 203 ZK wegen Entziehens der Ware aus der zollamtlichen Überwachung die Zollschuld entstanden.

3.1.9.3. Fälschliche Eröffnung eines internen Versandverfahrens (T2)

Wurde für Veredelungserzeugnisse oder unveränderte Waren fälschlicherweise ein internes Versandverfahren eröffnet, ist im Zeitpunkt der Eröffnung des internen Versandverfahrens die Zollschuld gemäß Art. 203 ZK in Verbindung mit Art. 865 ZK-DVO entstanden. Das gleiche gilt, wenn für aus der aktiven Veredelung stammende Waren ein Versandpapier T2L (Art. 315 ff ZK-DVO) ausgestellt wird oder der Zollstelle ein Papier (Rechnung, Lieferschein, Carnet-TIR) für einen T2L-Vermerk (Art. 317 ff ZK-DVO) vorgelegt wird.

3.1.9.4. Gestellung und Abfertigung nach Ablauf der Frist für die Beendigung des Verfahrens

Eine Überschreitung der Frist für die Beendigung des Verfahrens stellt mit Ausnahme der Fälle, in denen die Globale Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach Art. 546 ZK-DVO bewilligt wurde, eine Pflichtverletzung aus der Inanspruchnahme des Verfahrens iSd Art. 204 Abs. 1 Buchstabe a ZK dar. Eine Heilungsmöglichkeit besteht gemäß Art. 859 Z 1 ZK-DVO, wonach die Zollschuld dann nicht entsteht, wenn der Bewilligungsinhaber nachweist, dass

- es sich nicht um den Versuch handelt, die Waren der zollamtlichen Überwachung zu entziehen,
- keine grobe Fahrlässigkeit des Bewilligungsinhabers vorliegt und
- alle notwendigen Förmlichkeiten erfüllt werden, um die Situation der Waren zu bereinigen;
- eine Fristverlängerung gewährt worden wäre, sofern sie rechtzeitig beantragt worden wäre.

Bei der Beurteilung ist jedoch auf die im Art. 542 Abs. 3 ZK-DVO normierten Maximalfristen Bedacht zu nehmen.

3.1.9.4.1. Sonderfall: Globale Überführung

In Fällen, in denen die Globale Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Art. 546 ZK-DVO bewilligt wurde, entsteht zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Beendigung des Verfahrens die Zollschuld nach Art. 201 ZK. Die Heilungsmöglichkeit nach Art. 859 ZK-DVO findet daher im Falle der Globalen Überführung keine Anwendung. Eine Sanierung der Zollschuld könnte jedoch, wenn die Umstände es rechtfertigen, durch eine rückwirkende Verlängerung der Frist für die Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 542 Abs. 1 ZK-DVO erfolgen.

3.1.9.4.2. Vorgangsweise bei der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens

Werden im Verfahren der aktiven Veredelung befindliche Waren verspätet gestellt und zur Wiederausfuhr oder einer anderen zulässigen zollrechtlichen Bestimmung angemeldet, ist dies grundsätzlich für die Annahme der Anmeldung nicht hinderlich, jedoch ist der Überwachungszollstelle die verspätete Abfertigung formlos mitzuteilen. Die abgabenrechtliche Würdigung von Fristüberschreitungen obliegt der Überwachungszollstelle im Zuge der Überprüfung der Abrechnung.

3.2. Verfahren der Zollrückvergütung

Soweit nachstehend nicht anderweitig geregelt, gelten für das Verfahren der Zollrückvergütung die Bestimmungen über die AV/Nichterhebungsverfahren (Abschnitt 2.1.) sinngemäß.

Im Verfahren der Zollrückvergütung besteht keine definitive Verpflichtung zur "Beendigung" des Verfahrens. Die fristgerechte und ordnungsgemäße Zuführung der Einfuhrwaren in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren zu einer den Erstattungsanspruch begründenden zollrechtlichen Bestimmung ist jedoch Voraussetzung für die Wahrung des Begünstigungsanspruches. Nachstehende zollrechtliche Bestimmungen begründen einen Erstattungs- oder Erlassanspruch:

- Ausfuhr
- Versandverfahren,
- Zolllagerverfahren,
- Vorübergehende Verwendung,

- AV/Nichterhebungsverfahren,
- Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager.

3.2.2. Zollanmeldung

3.2.2.1. Zollanmeldung – Normales Verfahren

Mündliche Zollanmeldung ist im Verfahren der Zollrückvergütung nicht zulässig.

3.2.2.1.1. Informationsblätter

Im Rahmen der "Beendigung" der AV/Zollrückvergütung kann die Ausstellung eines Informationsblattes INF 7 - bei Zuführung der Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren zu einer Erstattungs- oder Erlassanspruch begründenden zollrechtlichen Bestimmung (zB in Fällen binnengrenzüberschreitender Dreieckverkehre) beantragt werden.

3.2.3. Ausfuhr

3.2.3.1. Der Ausfuhr gleichgestellte Lieferungen

Abschnitt 3.1.4.3. gilt sinngemäß auch für die Begründung des Erstattungs- bzw. Erlassanspruches im Verfahren der Zollrückvergütung.

4. ABRECHNUNG, ERSTATTUNGS-, ERLASSANTRAG

4.1. Abrechnung

4.1.1. Allgemeines

Im Nichterhebungsverfahren hat der Bewilligungsinhaber der Überwachungszollstelle eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung hat den Abrechnungszeitraum zu umfassen. Dieser Zeitraum kann sich je nach Bewilligung auf eine einzelne Zollanmeldung beziehen, oder sich über einen monatlichen oder vierteljährlichen Globalisierungszeitraum erstrecken.

Im IM/EX-Verfahren dient die Abrechnung zur Gegenüberstellung von Einfuhrwaren und Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren, die eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben. Zollschuldbeträge, die im Rahmen der Globalen Überführung oder aufgrund des Verbotes der Zollrückvergütung entstanden sind, sind in der Abrechnung auszuweisen. Die Abrechnung ist auch dann erforderlich, wenn im Abrechnungszeitraum keine Zollschuld entstanden ist. Ergibt sich aus einem monatlich oder vierteljährlich globalisierten Abrechnungszeitraum kein Einfuhrwarenbestand (keine Überführungen oder Fristverlängerungen), ist eine Leermeldung abzugeben.

Im EX/IM-Verfahren werden in der Abrechnung die vorzeitig ausgeführten, aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse den den eingesetzten Ersatzwaren entsprechenden Einfuhrwaren gegenübergestellt, die ohne Entrichtung von Einfuhrabgaben in das Verfahren verbracht wurden. Eine Abrechnung ist auch dann erforderlich, wenn keine Einfuhrwaren einfuhrabgabenfrei in das Verfahren übergeführt werden (Leermeldung).

4.1.2. Vorlagefrist

Die Abrechnung ist spätestens 30 Tage nach Ablauf der Frist für die Beendigung des Verfahrens bzw. des Globalisierungszeitraumes vorzulegen. Vor Ablauf der Frist für die Beendigung des Verfahrens bzw. des Globalisierungszeitraumes kann die Abrechnung nur dann abgegeben werden, wenn zum Vorlagezeitpunkt bereits alle Einfuhrwaren eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

Die verspätete Vorlage oder Nichtvorlage der Abrechnung stellt eine Pflichtverletzung iSd Art. 204 ZK hinsichtlich aller im Abrechnungszeitraum (Einzelanmeldung oder Globalisierungszeitraum) in die AV übergeführten Einfuhrwaren dar und hat grundsätzlich die Entstehung der Zollschuld zur Folge. Die Zollschuld ist jedoch bei verspäteter Vorlage gemäß Art. 859 Z 9 ZK-DVO unter den dort genannten Voraussetzungen heilbar.

Die Vorlagefrist kann, sofern die Umstände es rechtfertigen, auch nach Ablauf der ursprünglichen Frist verlängert werden. Die Verlängerung ist nicht Voraussetzung für eine Heilung nach Art. 859 Z 9 ZK-DVO, allerdings müssen Umstände vorliegen, die zu einer Stattgabe eines rechtzeitig eingebrachten Verlängerungsantrages geführt hätten.

4.1.2.1. Globale Überführung

4.1.2.1.1. Rechtzeitige Vorlage der Abrechnung

Wurde die Globale Überführung bewilligt, haben die Einfuhrwaren bis zum Ablauf der Frist für die Beendigung des Verfahrens bzw. des Globalisierungszeitraumes keine zollrechtliche Bestimmung erhalten und wurde die Abrechnung rechtzeitig vorgelegt, entsteht die Zollschuld zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 201 ZK (Fiktion des Art. 546 erster Unterabsatz ZK-DVO). Die Frist für die buchmäßige Erfassung beginnt jedoch erst mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Abrechnung zu laufen (Art. 546 zweiter Unterabsatz ZK-DVO).

Der Ausgleichszinszeitraum endet in diesen Fällen mit Ablauf des Monats, in dem die Frist für die Beendigung des Verfahrens bzw. der Globalisierungszeitraum abläuft.

4.1.2.1.2. Verspätete Vorlage der Abrechnung

Die Fiktion der Zollschuldentstehung nach Art. 201 ZK in Verbindung mit Art. 546 ZK-DVO ist eine Begünstigung, die an die (auflösende) Bedingung der ordnungsgsgemäßen Abwicklung aller Förmlichkeiten, insbesondere der rechtzeitigen Abgabe der Abrechnung geknüpft ist. Ist die verspätete Vorlage der Abrechnung nicht durch Fristverlängerung oder Heilung nach Art. 859 ZK-DVO sanierbar, entsteht die Zollschuld gemäß Art. 204 ZK zum Zeitpunkt des Ablaufs der Vorlagefrist für die Abrechnung, da die Fiktion in diesen Fällen ex tunc nicht eingetreten ist.

Der Ausgleichszinszeitraum endet in diesen Fällen erst mit Ablauf des Monats, in dem die Frist zur Vorlage der Abrechnung abläuft.

4.1.2.2. Automatische Fristverlängerung

Einfuhrwaren, für die die automatische Fristverlängerung nach Art. 542 Abs. 2 ZK-DVO bewilligt wurde, und die sich im Zeitpunkt des Ablaufs der Beendigungsfrist in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren noch im Lagerbestand des Bewilligungsinhabers befinden, sind in den Aufzeichnungen und in der Abrechnung mit dem Vermerk "Art. 542 Abs. 2 ZK-DVO" zu kennzeichnen. Der Vermerk gilt auch als Bestandsmeldung.

Eine Abrechnung der vorbezeichneten Waren ist erst nach Ablauf jenes Abrechnungszeitraumes erforderlich,

- in dem die Einfuhrwaren in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten haben,

Beispiel:

Wiederausfuhr, Zolllagerverfahren, Verbringung aus dem Lagerbestand auf den Gemeinschaftsmarkt im Rahmen der Globalen Überführung.

- oder nach Ablauf des ggf. nach Art. 542 Abs. 2 ZK-DVO bescheidmäßig festgelegten Globalisierungszeitraumes.

4.1.3. Inhalt und Form der Abrechnung

Die Abrechnung hat, sofern die Überwachungszollstelle keine abweichende Regelung trifft, folgende Mindestangaben zu enthalten:

- GZ der Bewilligung bzw. Nr. der Zollanmeldung

- die Bemessungsgrundlagen (Menge, KN-Code, Ursprung, Zollwert und Zollsatz) der Einfuhrware(n) (IM/EX-Verfahren) oder der im Rahmen der vorzeitigen Ausfuhr in das Verfahren übergeführten Einfuhrware(n) (EX/IM-Verfahren) bezogen auf die vom Abrechnungszeitraum betroffene(n) Zollanmeldung(en)
- letzter Tag der Frist für die Beendigung des Verfahrens (Ende des Globalisierungszeitraumes);
- Menge und KN-Code der Veredelungserzeugnisse oder der unveränderten Waren sowie die zollrechtliche Bestimmung, die sie erhalten haben unter Hinweis auf die jeweiligen Zollanmeldungen, Zollpapiere oder sonstigen Unterlagen, die sich auf die Beendigung des Verfahrens (IM/EX) oder die vorzeitige Ausfuhr (EX/IM) beziehen;
- die sonstigen Bemessungsgrundlagen der Veredelungserzeugnisse, wenn die Abrechnung nach dem Wertschlüssel vorgenommen wird, oder im Rahmen der bewilligten Globalen Überführung die Einfuhrabgabenberechnung nach Art. 122 ZK vorgenommen wird;
- die Ausbeute
- im Rahmen der Globalen Überführung nach Art. 201 ZK entstandene Einfuhrabgabenbeträge sind getrennt auszuweisen.

Sofern dies für die Überwachung eines konkreten Verfahrens erforderlich ist, können in der Bewilligung, abweichende Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Angaben (ergänzende Angaben oder Erleichterungen) getroffen werden.

Die Abrechnung ist abgesehen von den inhaltlichen Vorgaben grundsätzlich nicht formgebunden (kein Formularzwang). Sie kann daher auch auf Firmenpapier oder DV-unterstützt erstellt werden. Handelt es sich um komplexe Veredelungsvorgänge, kann, um die Überwachung des Verfahrens zu gewährleisten, die Verwendung eines bestimmten Abrechnungsformats oder Abrechnungsprogramms angeordnet werden. Ebenso können im Rahmen des Vorgesprächs oder des Antragsverfahrens vom Beteiligten vorgeschlagene Formate, sofern sie den verfahrensrechtlichen Vorgaben nicht entsprechen oder keine effiziente Überwachung ermöglichen, abgelehnt werden.

4.1.3.1. Vereinfachte Abrechnung

Amtswegige Abrechnungen sind nicht durchzuführen. Im Falle einfacher Veredelungsvorgänge (zB Ausbesserungen, Veredelungsvorgänge an Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind) kann die Vorlage einzelner Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Verfahrens, sowie der allenfalls

vorliegenden Handelspapiere als Abrechnung anerkannt werden. Ablichtungen dieser Unterlagen sind von der Überwachungszollstelle einzubehalten. Die Originale sind dem Beteiligten nach Einsichtnahme auszufolgen.

4.1.3.1.1. Reiseverkehr

Wird die AV durch Wiederausfuhr im Reiseverkehr beendet, können die als Abrechnung anzuerkennenden Unterlagen auch bei der Beendigungszollstelle (Ausgangszollstelle) vorgelegt werden.

Sofern keinerlei Zweifel über die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens besteht, kann die Freigabe der allenfalls einbehaltenen Sicherheit im Reiseverkehr ausnahmsweise durch die Beendigungszollstelle erfolgen. Die Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens vermerkt die Freigabe der Sicherheit, übermittelt der Überwachungszollstelle Ablichtungen der als Abrechnung anerkannten Unterlagen und legt einen weiteren Satz Ablichtungen in seiner Evidenz ab. Die Originalbelege sind dem Beteiligten zurückzugeben.

4.1.3.2. Anzeigepflicht von "Drawback"-Fällen

Wurde im Zuge der Wiederausfuhr von Veredelungserzeugnissen ein Präferenznachweis ausgestellt, und liegt ein Anwendungsfall des Verbots der Zollrückvergütung vor, ist dies durch Übertrag der aus den in die Aufzeichnungen aufgenommenen "PN"-Vermerke anzuzeigen. Zur Erhebung der Einfuhrabgaben siehe Abschnitt 4.1.4.

4.1.4. Buchmäßige Erfassung

Soweit Zollschuldbeträge im Rahmen der Globalen Überführung entstanden sind, sind diese in der Abrechnung getrennt auszuweisen (Selbstberechnung).

4.1.4.1. Im Rahmen der Globalen Überführung entstandene Zollschuldbeträge

Eine (bescheidmäßige) Mitteilung im Rahmen der Globalen Überführung entstandener Zollschuldbeträge hat nicht zu erfolgen.

Da die Zollschuldbeträge in der Abrechnung ausgewiesen werden, die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mit Abgabe der Abrechnung als abgegeben und angenommen gilt und die Waren gleichzeitig als überlassen gelten, gilt die Mitteilung des buchmäßig erfassten Abgabenbetrages mit Abgabe der Abrechnung als erfolgt. Im Rahmen der Globalen Überführung entstandene Zollschuldbeträge sind über das zugewiesene AV-Konto (Nummernserie 019001. bis 019999.) spätestens 2 Tage nach Einlangen der Abrechnung buchmäßig zu erfassen (Art. 218 Abs. 1 erster Unterabsatz ZK). Die Zahlungsfrist beträgt 10 Kalendertage ab Abgabe der Abrechnung (Art. 221 Abs. 2

zweiter Unterabsatz in Verbindung mit Art. 222 Abs. 1 Buchstabe a erster Unterabsatz erster Halbsatz ZK). Die Verbuchung hat mittels Datenformat Zb 32 zu erfolgen.

Ergibt die spätere Überprüfung der Abrechnung, dass Abgabenbeträge in unrichtiger Höhe erfasst wurden, hat eine Mitteilung (Berichtigungsbescheid nach Art. 221 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 220 Abs. 1 ZK und [§ 201 BAO](#)) zu ergehen, wenn der Inhaber die Berichtigung in der Folgeabrechnung nicht selbst vornimmt, oder eine Folgeabrechnung nicht zu erwarten ist.

4.1.4.2. Sonstige Zollschuldbeträge

4.1.4.2.1. Aus dem Verbot der Zollrückvergütung resultierende Zollschuldbeträge

In der Abrechnung ausgewiesene Zollschuldbeträge, die aufgrund des Verbots der Zollrückvergütung (Art. 216 ZK) entstanden sind, sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und spätestens zwei bis maximal 14 Tage ab Vorliegen der Grundlagen für die Abgabenberechnung buchmäßig zu erfassen und dem Zollschuldner bescheidmäßig mitzuteilen. Die buchmäßige Erfassung hat gleichfalls über das zugewiesene AV-Konto (Nummernserie 019001. bis 019999.) zu erfolgen. Der Zahlungstermin ergibt sich aus: Buchungstag + 3 Arbeitstage + 10 Kalendertage (Art. 222 Abs. 1 Buchstabe a zweiter Unterabsatz erster Halbsatz ZK).

4.1.4.2.1.1. Zollschuldner

Zollschuldner ist nach Art. 216 ZK (Präferenzabkommen), bzw. [Art. 5 des Beschlusses 1/96](#) des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei der seinerzeitige Anmelder und im Falle der indirekten Vertretung auch die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird. Trat im Rahmen der Wiederausfuhr als Ausführer (und Anmelder) eine andere Person als der Bewilligungsinhaber auf (zB weil die Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren vor der Wiederausfuhr bereits verkauft wurden), wird der Bewilligungsinhaber nicht Zollschuldner.

4.1.4.2.2. Sonstige Zollschuldbeträge

Ergibt die Überprüfung der Abrechnung, dass Zollschuldbeträge aus anderen als den vorgenannten Gründen entstanden sind (zB Art. 203 und 204 ZK), ist analog zu Abschnitt 4.1.4.2.1. vorzugehen.

4.1.5. Freigabe der Sicherheit

Vorbehaltlich der im Abschnitt 4.1.3.1.1. genannten Ausnahmen hat die Freigabe eingehobener Sicherheiten ausschließlich durch die Überwachungszollstelle zu erfolgen. Die

Freigabe erfolgt erst, nachdem sich die Überwachungszollstelle vergewissert hat, dass eine Zollschuld im Abrechnungszeitraum nicht entstanden ist, bzw. diese entrichtet wurde.

Wurden geldunwirksam hinterlegte Sicherheiten durch die Anmerkung auf einem Abgabenkonto überwacht ("VS-Sicherheiten"), erfolgt die Entlastung der einzelnen Geschäftsfälle (Anmeldungen zur Überführung in die AV) erst zu diesem Zeitpunkt.

4.1.6. Berichtigung der Einfuhrabgabenbeträge für Nebenveredelungserzeugnisse

Nebenveredelungserzeugnisse können nur dann den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen werden, wenn eine entsprechende Menge an Hauptveredelungserzeugnissen ausgeführt, vernichtet oder zerstört wurde (Art. 122 Buchstabe a erster Teilstrich ZK). Wird die AV für Nebenveredelungserzeugnisse vor Ablauf der Frist für die Beendigung des Verfahrens bzw. des Globalisierungszeitraumes durch formelle Überführung in den freien Verkehr (keine Globale Überführung) beendet, kann in der Regel noch nicht beurteilt werden, ob eine entsprechende Menge an Hauptveredelungserzeugnissen ausgeführt wurde. Die Abgabenerhebung wird daher (vorerst) nach Art. 121 ZK zu erfolgen haben. Sollte sich das Verhältnis der ausgeführten Hauptveredelungserzeugnisse bis zum Fristablauf zugunsten der Anwendung nach Art. 122 ZK ändern, kann dies in der Abrechnung geltend gemacht werden. Der Differenzbetrag kann in diesen Fällen von den ausgewiesenen Einfuhrabgabenbeträgen in Abzug gebracht werden.

Soweit die Abrechnung ein Guthaben aufweist, kann das Guthaben der im darauffolgenden Abrechnungszeitraum ggf. entstandenen Einfuhrabgabenschuld angerechnet werden; andernfalls wäre eine Erstattung nach Art. 236 ZK zu beantragen.

4.1.7. Prüfung der Abrechnung

Die Überwachungszollstelle hat über jede Abrechnung einen Akt anzulegen.

4.1.7.1. Prüfungsumfang

Jede Abrechnung ist zumindest stichprobenweise zu überprüfen. Eine vollständige Abstandnahme von der Prüfung ist unzulässig. Der Umfang der Prüfung liegt im Ermessen der Überwachungszollstelle und ist unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erfahrungen mit dem Bewilligungsinhaber sowie mit vergleichbaren Veredelungsvorgängen zu wählen. Auch das Abgabenrisiko ist zu berücksichtigen. Der Überwachungszollstelle ist es vorbehalten, sich alle oder nur einen Teil der Zollanmeldungen oder sonstigen Unterlagen vorlegen zu lassen, die die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens dokumentieren.

Auszugsweise hat die Überwachungszollstelle auch die Aufzeichnungen insbesondere im Hinblick auf die Plausibilität der der Abrechnung zugrundegelegten Ausbeutesätze, die Richtigkeit der Abrechnungsschlüssel und die Einhaltung des Nämlichkeits- bzw. des Äquivalenzprinzips im zurückliegenden Abrechnungszeitraum zu überprüfen. Sofern erforderlich, ist diese Überprüfung vor Ort vorzunehmen. Erfordert die Überprüfung der Aufzeichnungen jedoch eine umfangreiche Einschau in die Betriebsbuchhaltung oder in firmeninterne EDV-Programme, ist die BPZ zu befassen.

4.1.7.2. Prüfungsvermerke

Art und Umfang der vorgenommenen Prüfung sind im Abrechnungsakt in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Werden Abweichungen festgestellt, sind die Art der Abweichungen, sowie die weiteren Maßnahmen, die in der Folge gesetzt wurden, zu vermerken (zB Berichtigung der Abrechnung, nachträgliche buchmäßige Erfassung, Nachforderungsbescheide usw.).

4.1.7.3. Unterlagen

Werden Unterlagen mit der Abrechnung mitgereicht oder nachträglich angefordert, sind diese dem Bewilligungsinhaber nach Einsichtnahme zurückzugeben.

4.1.7.4. Vorzeitige Ausfuhr

Wurde in den Fällen der vorzeitigen Ausfuhr im Abrechnungszeitraum keine den eingesetzten Ersatzwaren entsprechende Menge an Einfuhrwaren eingeführt, prüft die Überwachungszollstelle, inwieweit im konkreten Fall an die Ausfuhr anknüpfende handelspolitische Maßnahmen rückwirkend Anwendung finden, und veranlassen ggf. die weiteren erforderlichen Maßnahmen.

4.1.8. Unregelmäßigkeiten

4.1.8.1. Überschreitung der Vorlagefrist

Reicht der Bewilligungsinhaber die Abrechnung im Kalenderjahr erstmalig mit nicht mehr als 10-tägiger Verspätung ein, kann vom Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 859 Z 9 ZK-DVO ausgegangen werden, auch wenn keine konkreten Gründe für die verspätete Vorlage angegeben werden.

Langt die Abrechnung bei erstmaliger Überschreitung der Vorlagefrist nicht innerhalb von 10 Tagen ein, ist der Beteiligte schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Bebringung der Abrechnung und zur Angabe der Gründe für die Verspätung aufzufordern und über die möglichen zollschuldrechtlichen Konsequenzen in Kenntnis zu setzen. Wird der

Aufforderung nachgekommen, sind die Gründe im Hinblick auf eine Heilungsmöglichkeit nach Art. 859 ZK-DVO zu beurteilen.

Bei mehrmaligem "Verstreichenlassen" der Vorlagefrist im Kalenderjahr ist - außer in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen oder in Fällen höherer Gewalt - von einer in grober Fahrlässigkeit begangenen Pflichtverletzung auszugehen, was die Entstehung der Einfuhrabgaben für alle im Abrechnungszeitraum in die AV übergeführten Einfuhrwaren nach Art. 204 ZK zur Folge hat. Die Einfuhrabgaben sind in diesen Fällen - ohne weitere Aufforderung zur Vorlage der Abrechnung unmittelbar nach Ablauf der 10-tägigen Frist buchmäßig zu erfassen und dem Zollschuldner mitzuteilen. Die Zollschuld entsteht in diesen Fällen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Vorlagefrist. Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus Art. 121 oder ggf. Art 122 ZK. Die Einhebung von Verspätungszuschlägen ([§ 135 BAO](#)) hat zu unterbleiben.

4.2. Erstattungs-/Erlassantrag

4.2.1. Allgemeines

Zur Geltendmachung des Erstattungs- oder Erlassanspruches im Verfahren der Zollrückvergütung ist bei der Überwachungszollstelle ein Erstattungs- oder Erlassantrag, nachstehend Antrag genannt, einzureichen. Der Antrag hat alle notwendigen Angaben zu enthalten, die für die Ermittlung des Erstattungs- oder Erlassbetrages erforderlich sind.

Der Antrag hat den Vergütungszeitraum zu umfassen. Dieser Zeitraum kann sich, je nach Bewilligung, auf eine einzelne Zollanmeldung beziehen, oder sich über einen monatlichen oder vierteljährlichen Globalisierungszeitraum erstrecken.

4.2.2. Einreichungsfrist

Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist für die Beendigung des Verfahrens bzw. des Globalisierungszeitraumes einzureichen.

Die verspätete Einreichung führt grundsätzlich zum Verlust des Erstattungs- oder Erlassanspruches. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Einreichungsfrist jedoch verlängert werden, auch wenn die ursprüngliche Frist bereits abgelaufen ist.

4.2.3. Inhalt und Form des Antrags

Der Antrag hat, sofern die bewilligungserteilende Zollstelle oder die Überwachungszollstelle keine abweichende Regelung trifft, folgende Mindestangaben zu enthalten:

- GZ. der Bewilligung bzw. die Nr. der Zollanmeldung (CRN);

- die Bemessungsgrundlagen (Menge, KN-Code, Ursprung, Zollwert und Zollsatz) der Einfuhrware(n), für die die Erstattung bzw. der Erlass beantragt wird, bezogen auf die vom Vergütungszeitraum betroffene(n) Zollanmeldung(en);
- letzter Tag der Frist für die Beendigung des Verfahrens (Ende des Globalisierungszeitraumes);
- Menge und KN-Code der Veredelungserzeugnisse oder der unveränderten Waren sowie die zollrechtliche Bestimmung, die sie erhalten haben unter Hinweis auf die jeweiligen Zollanmeldungen, Zollpapiere oder sonstigen Unterlagen, die sich auf die (Erstattungs- bzw. Erlassanspruch begründende) Beendigung des Verfahrens beziehen;
- Wert der Veredelungserzeugnisse, wenn die Abrechnung nach dem Wertschlüssel vorgenommen wird;
- die Ausbeute;
- den Einfuhrabgabenbetrag, der zu erstatten oder zu erlassen ist.

Sofern dies für die Überwachung eines konkreten Verfahrens erforderlich ist, können in der Bewilligung abweichende Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Angaben (ergänzende Angaben oder Erleichterungen) getroffen werden.

Der Antrag ist abgesehen von den inhaltlichen Vorgaben grundsätzlich nicht formgebunden (kein Formularzwang). Er kann daher auch auf Firmenpapier oder DV-unterstützt erstellt werden. Handelt es sich um komplexe Veredelungsvorgänge, kann, um die Überwachung des Verfahrens zu gewährleisten, die Verwendung eines bestimmten Formats oder Programms angeordnet werden. Ebenso können im Rahmen des Vorgesprächs oder des Antragsverfahrens vom Beteiligten vorgeschlagene Formate, sofern sie den verfahrensrechtlichen Vorgaben nicht entsprechen oder keine effiziente Überwachung ermöglichen, abgelehnt werden.

4.2.3.1. Anzeigepflicht von "Drawback"-Fällen

Wurde im Zuge der Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen ein Präferenznachweis ausgestellt und liegt ein Anwendungsfall des Verbots der Zollrückvergütung vor, ist dies durch Übertrag der aus den in die Aufzeichnungen aufgenommenen "PN"-Vermerke anzuzeigen. Für diese Sendungen geht mit der Ausstellung des Präferenznachweises der Erstattungs- bzw. Erlassanspruch verloren, oder es ist der Präferenznachweis nachträglich für ungültig zu erklären.

4.2.4. Prüfung des Antrages

Die Überwachungszollstelle für jeden Antrag einen Akt anzulegen.

4.2.4.1. Prüfungsumfang

Jeder Antrag ist zumindest stichprobenweise zu überprüfen. Eine vollständige Abstandnahme von der Prüfung ist unzulässig. Der Umfang der Prüfung liegt im Ermessen der Überwachungszollstelle und ist unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erfahrungen mit dem Bewilligungsinhaber sowie mit vergleichbaren Veredelungsvorgängen zu wählen. Auch das Abgabenumfang ist zu berücksichtigen. Der Überwachungszollstelle ist es auch vorbehalten, sich alle oder nur einen Teil der Zollanmeldungen bzw. Handels- oder Verwaltungspapiere vorlegen zu lassen, die die Zuführung zu einer Erstattungs- oder Erlassanspruch begründenden zollrechtlichen Bestimmung dokumentieren.

4.2.4.2. Prüfungsvermerke

Der Umfang der vorgenommenen Prüfung ist im Antragsakt in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Werden Abweichungen festgestellt, sind die Art der Abweichungen, sowie die weiteren Maßnahmen, die im Zuge dessen gesetzt werden, zu vermerken.

4.2.4.3. Unterlagen

Werden Unterlagen mit dem Antrag mitgereicht oder nachträglich angefordert, sind diese dem Bewilligungsinhaber nach Einsichtnahme zurückzugeben.

4.2.5. Unregelmäßigkeiten

4.2.5.1. Verspätete Antragstellung

Wird der Antrag verspätet eingebbracht, hat der Bewilligungsinhaber einen Antrag auf rückwirkende Verlängerung der Einreichungsfrist zu stellen, in dem die Gründe darzulegen sind, weshalb die Frist nicht eingehalten und ein Verlängerungsantrag nicht rechtzeitig gestellt werden konnte. Ist das Fristversäumnis auf offensichtliche Fahrlässigkeit eines am Verfahren Beteiligten zurückzuführen, sind Verlängerungsantrag und in der Folge der Erstattungsantrag abzulehnen.

4.2.6. Nebenveredelungserzeugnisse

Bei der Berechnung der zu erstattenden oder zu erlassenden Einfuhrabgaben gilt Art. 122 Buchstabe a erster Teilstrich ZK sinngemäß.

5. MELDEPFLICHTEN

Dieser Abschnitt enthält Arbeitsrichtlinien für die Wahrnehmung der Meldeverpflichtungen im Zusammenhang mit Bewilligungen und Zollanmeldungen für die Aktive Veredelung.

5.1. Bewilligungen

Die Meldungen gemäß Anhang 70 in Bezug auf die Aktive Veredelung erfolgen durch Erfassung der relevanten Bewilligungsdaten in der EU-Datenbank „ISPP“.

Die Erfassung erfolgt zentral durch das CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren (CC ZV).

An das CC ZV zu melden sind unabhängig von den Bestimmungen des Anhanges 70 ZK-DVO alle im formellen Verfahren erteilten Bewilligungen sowie alle mangels Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen abgelehnten Bewilligungsanträge bzw. widerrufenen oder zurückgenommenen Bewilligungen.

Die Zollämter übermitteln dem CC ZV für diese Zwecke die erforderlichen Daten

- monatlich gesammelt
- ausschließlich mittels der EXCEL Vorlage AV_MELD.xls
- bis spätestens zum letzten des auf die Bewilligungserteilung bzw. Ablehnung folgenden Monats
- per e-Mail an die Adresse CC-ZV.Zoll-und-VST-Verfahren@bmf.gv.at.

Mit Annahme der Zollanmeldung erteilte Bewilligungen (vereinfachte Bewilligungen) sind nicht zu melden. Die diesbezüglichen melderelevanten Daten werden zentral vom CC ZV erhoben.

5.1.1. ISPP-Daten

Nachstehende Daten sind gemäß Anhang 70 ZK-DVO der Kommission zu melden und vom CC ZV daher in ISPP zu erfassen:

- Erteilte Bewilligungen:

Daten über erteilte Bewilligungen in allen Fällen, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen mit den Codes 0100, 1000, 1100, 3100 oder 9900 gekennzeichnet werden. Bei im [Artikel 1 der Verordnung \(EG\) des Rates Nr. 1255/1999^{\(1\)}](#) genannten Einfuhrwaren (Milch und Milcherzeugnisse) sind die Bewilligungen ebenfalls meldepflichtig, wenn die Codes 3002, 3005 und 3007 anzusprechen sind. Die in den

Spalten 2 bis 10 des in der Anlage zum Anhang 70 abgebildeten Mustervordrucks vorgesehenen Angaben werden vom CC in der ISPP-Datenbank erfasst. Ist die elektronische Übermittlung jedoch aufgrund technischer Probleme längerfristig nicht möglich, kann das CC die Angaben der Kommission ausnahmsweise auch mit der entsprechenden Standardsetvorlage übermitteln. Die Angaben sind so schnell wie möglich in die ISPP-Datenbank zu übertragen.

⁽¹⁾ Aufgehoben und neu geregelt durch VO (EG) Nr. [1234/2007](#) des Rates vom 22. Oktober 2007 (GMO); zum Warenkreis „Milch und Milcherzeugnisse“ siehe Anhang I Teil XVI

- Abgelehnte Anträge/widerrufene oder zurückgenommene Bewilligungen:

Der Kommission sind auch Daten über abgelehnte Bewilligungsanträge zu übermitteln, wenn die Ablehnung damit begründet wird, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen als nicht erfüllt angesehen werden.

Sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Grund für die Ablehnung des Antrags oder die Rücknahme bzw. den Widerruf der Bewilligung ebenfalls unter Verwendung von Codes angegeben. Dabei wird dem Code, der zur Kennzeichnung der wirtschaftlichen Voraussetzungen benutzt wurde, ein Negationszeichen vorangestellt (zB: -10).

Die Mitgliedstaaten können auf die gemeinschaftsweit erfassten Daten über die „ISPP-Datenbank“ zugreifen.

5.2. Zollanmeldungen

5.2.1. Milch und Zucker

Hinsichtlich bestimmter, der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Zucker unterliegende Einfuhrwaren ist aufgrund der einschlägigen marktordnungsrechtlichen Bestimmungen die Abfertigung zur Überführung in die AV der Kommission zu melden. Art und Umfang dieser Meldungen sind in der Arbeitsrichtlinie MO-8300 geregelt.

5.2.2. AV-Lizenzen

Zollanmeldungen, die auf Grundlage des WV-Codes 3100 (AV-Lizenzen) angenommen wurden, sind in von den Überwachungszollstellen in einer Liste unter Angabe von Bewilligungsinhaber, Nr. der Zollanmeldung, Datum der Annahme bzw. Anschreibung, KN-Code und Menge zu erfassen und dem CC ZV monatlich gesammelt nach deren Einlangen zu übermitteln.

Das CC teilt der Kommission vor dem 1. Mai des auf das Haushaltsjahr der Bewilligungserteilung folgenden Haushaltsjahres die auf Grundlage dieser Bewilligungen tatsächlich in die AV übergeführten Grunderzeugnismengen per eMail mit. Zu melden sind das Datum der Annahme der Zollanmeldung bzw. das Anschreibedatum, der KN-Code sowie die Grunderzeugnismengen.

6. ANLAGEN

6.1. Verzeichnis der für die Aktive Veredelung maßgeblichen Anhänge

Anhang Nr.	Gegenstand	Verweis ZK-DVO
37	Aufzeichnungen; Minimalliste/Zollanmeldung,	516 Buchstabe a
44c	Beförderung von Waren mit erhöhtem Risiko; Sicherheit	514
67	Antrags-, Bewilligungsmuster	497, 505 Buchstabe a
68	Beförderungsbestimmungen	513
69	Pauschale Ausbeutesätze	517 Abs. 3
70	Informationsaustausch	522 Buchstabe a
71	Informationsblätter	523 Buchstabe b
72	Übliche Behandlungen	539 Abs. 2 Buchstabe i
73	Sensible Waren	507 Abs. 4, 539
74	Äquivalenz - besondere Vorschriften	541 Abs. 3
75	Nebenveredelungserzeugnisse iSd Art. 122 Buchstabe a erster Teilstrich ZK	548

6.2. Vorlagen- und Formularverzeichnis

Name	Vorlage/Formular	Art	Quelle
SET 113	Wirtschaftliche Verfahren/besondere Verwendung-Bewilligung	Vorlage	Zollstandardset
SET 114	Wirtschaftliche Verfahren-Zusatzblatt Aktive Veredelung	Vorlage	Zollstandardset
SET 138	Wirtschaftliche Verfahren-Anlage 1-Aktive Veredelung, Nichterhebungsverfahren	Vorlage	Zollstandardset
SET 139	Wirtschaftliche Verfahren-Anlage 1-Aktive Veredelung, Verfahren der Zollrückvergütung	Vorlage	Zollstandardset
SET 142	Wirtschaftliche Verfahren – Änderungsbescheid	Vorlage	Zollstandardset
SET 135	Wirtschaftliche Verfahren-Checkliste-Aktive Veredelung	Vorlage	Zollstandardset

SET 112	Wirtschaftliche Verfahren-Anhang 70	Vorlage	Zollstandardset
SET 045	Wirtschaftliche Verfahren-Leermeldung zu Anhang 70	Vorlage	Zollstandardset
SET 117	Aktive Veredelung-Abrechnung/Zollschulderhebung	Vorlage	Zollstandardset
SET 057	Aktive Veredelung-Erledigung	Vorlage	Zollstandardset
SET 037	Aktive Veredelung-Nichtvorlage der Abrechnung	Vorlage	Zollstandardset
SET 056	Aktive Veredelung-Abrechnung Globalisierungszeitraum	Vorlage	Zollstandardset
SET 058	Aktive Veredelung-Abrechnung/Zollschulderhebung	Vorlage	Zollstandardset
SET 059	Aktive Veredelung-Erhebung der Zollschuld nach Art. 216 ZK	Vorlage	Zollstandardset
AV_MELD.xlt	Aktive Veredelung-Meldung erteilte Bewilligungen/abgelehnte Anträge	Vorlage	CC
Za 101	Informationsblatt INF 1	Formular	
Za 105	Informationsblatt INF 5	Formular	
Za 107	Informationsblatt INF 7	Formular	
Za 109	Informationsblatt INF 9	Formular	
<u>Za 121</u>	Ergänzungsblatt/VV	Formular	Internet
<u>Za 220</u>	Wirtschaftliche Verfahren/besondere Verwendung-Muster Bewilligungsantrag	Formular	Internet
<u>Za 223</u>	Merkblatt zum Bewilligungsantrag-Aktive Veredelung	Formular	Internet
<u>Za 227</u>	Wirtschaftliche Verfahren-Zusatzblatt vereinfachtes Bewilligungsverfahren	Formular	Internet
<u>Za 228</u>	Wirtschaftliche Verfahren-Zusatzblatt formelles Bewilligungsverfahren	Formular	Internet

6.3. Merkblatt zum Bewilligungsantrag Aktive Veredelung

Das Merkblatt zum Bewilligungsantrag Aktive Veredelung ist im Internet als [Formular Za 223](#) verfügbar. Es enthält den Anhang 67 ZK-DVO ergänzende Empfehlungen für die ordnungsgemäße Antragstellung.

6.4. Richtlinien zur Bewilligungserteilung

6.4.1. Allgemeines

Soweit nachstehend nicht Anderweitiges festgelegt ist, gelten die Ausführungen im Merkblatt zum Bewilligungsantrag/Aktive Veredelung sinngemäß. Für neu zu erteilende oder umfassend zu ändernde Bewilligungen ist ausschließlich die Standardsetvorlage Wirtschaftliche Verfahren/besondere Verwendung - Bewilligung (SET113) zu verwenden. Das Zusatzblatt-Aktive Veredelung (SET114) ist nur zu verwenden, wenn die Äquivalenz oder die Globale Überführung bewilligt wird. Der Bewilligung ist immer die standardisierte Anlage 1 (SET138 für das Nichterhebungsverfahren oder SET139 für das Verfahren der Zollrückvergütung) anzuschließen. Diese enthält den Mindeststandard an erforderlichen, die einzelnen Bewilligungspunkte ergänzenden Regelungen und ist nötigenfalls anzupassen. Ergänzungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Trifft ein Punkt oder eine Textpassage der Bewilligungsvorlage oder der Anlage nicht zu, ist "entfällt" zu vermerken bzw. der Text zu löschen oder zu streichen.

6.4.2. Zu den einzelnen Punkten der Bewilligung

6.4.2.1. Grundbewilligung

Bewilligungsnummer

Die entsprechende Aktenzahl (Bescheidzahl) wird aus der Anfangsdialogmaske übernommen.

1 Bewilligungsinhaber, FA-/St.Nr.

siehe Merkblatt [Za 223](#)

1a Dieser Bescheid bezieht sich auf Ihren Antrag

vom:

(TT.MM.JJJJ)

Bezugsnummer

ggf. firmeninterne Aktenzahl, Referenznummer, Zeichen, usw. des Antrages

2 Zollverfahren

siehe Merkblatt [Za 223](#)

3 Art der Bewilligung

siehe Merkblatt [Za 223](#)

4 Zusatzblätter

siehe Merkblatt [Za 223](#)

5 Ort und Art der Buchhaltung/Aufzeichnungen

festzulegen sind:

- Art und Umfang der Aufzeichnungen (Mindestfordernisse)
- Ort (Anschrift), an dem die Aufzeichnungen geführt werden (bei einzigen Bewilligungen muss dies der Ort der Hauptbuchhaltung sein)
- ggf. Anerkennung der Buchhaltung als Aufzeichnungen
- Hinweis auf die Anzeigepflicht "PN" bei Ausstellung von Präferenznachweisen bei Anwendungsfällen des "Drawback"-Verbots.

6 Geltungsdauer der Bewilligung

6a: Beginn der Geltungsdauer (TT.MM.JJJJ)

Soll die Bewilligung nicht rückwirkend erteilt werden, ist das Approbationsdatum anzugeben. Bei rückwirkender Erteilung darf der Rückwirkungszeitraum nicht länger als ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung betragen. Auch bei rückwirkender Erteilung dürfen die im Art. 507 ZK-DVO genannten höchstzulässigen Geltungsdauern nicht überschritten werden.

6b:

Anzugeben ist der Tag, an dem die Geltungsdauer der Bewilligung endet (TT.MM.JJJJ). Zu beachten sind die im Art. 507 ZK-DVO genannten höchstzulässigen Geltungsdauern.

7 Waren, die in das Zollverfahren übergeführt werden sollen

Sofern im Einzelfall wirtschaftlich vertretbar (zB Ausbesserungen, nicht auftragsspezifische Rahmenbewilligungen, die nicht sensible Einfuhrwaren betreffen), können in begründeten Ausnahmefällen auch mengen- und/oder wertmäßig unbegrenzte Bewilligungen erteilt werden. Unter Punkt 7 ist in diesen Fällen "unbegrenzt" zu vermerken. Die Gründe für die angenommene wirtschaftliche Vertretbarkeit sind im Bewilligungsakt zu dokumentieren.

Hinweis zu Abschnitt 1.1.7.3.3.

Zur Überprüfung des angegebenen wirtschaftlichen Codes für nicht sensible Einfuhrwaren (500.000 Euro Grenze pro Kalenderjahr laut Anhang 70 ZK-DVO) kann der Jahreszollwert pro KN-Code über die Wertangaben pro Bewilligungszeitraum (Geltungsdauer) im Antrag hochgerechnet werden.

8 Veredelungserzeugnisse

Veredelungserzeugnisse sind als Haupt- (HVE) oder Nebenveredelungserzeugnisse (NVE) zu kennzeichnen. Nebenveredelungserzeugnisse, die nach den für sie geltenden Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr verbracht werden können, sind im Textfeld (Warenbezeichnung) mit der entsprechenden Nummer des Anhanges 75 ZK-DVO zu kennzeichnen. Die Zulassung anderer, nicht im Anhang 75 genannter NVE ist in der Bewilligung zu vermerken.

9 Einzelheiten der geplanten Vorgänge

Ablaufbeschreibung, Art der Veredelungsvorgänge

Die im Antrag dargelegte Ablaufbeschreibung ist in möglichst geraffter Form wiederzugeben oder sofern erforderlich entsprechend zu ändern. Insbesondere sollen aus der Ablaufbeschreibung die zulässigen Veredelungsvorgänge hervorgehen. Die Ablaufbeschreibung kann auch als Grafik oder Diagramm in der Anlage dargestellt werden.

Ort(e) der Veredelung

Anzugeben ist die genaue Anschrift des (der) Veredelungsorte(s) sowie ggf. die Namen, Anschriften und Funktionen anderer Wirtschaftsbeteiligter (zB Adresse der Betriebsstätten, Lohn- bzw. Unterveredeler).

Sonstiges

siehe Merkblatt [Za 223](#)

10 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Angaben zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen sind unter Punkt 7 (WV-Codes) zu machen. Aus dem Dropdown-Feld ist bei AV-Bewilligungen immer der Verweis auf Punkt 7 zu übernehmen.

11 Zollstellen

siehe Merkblatt [Za 223](#)

Gegebenenfalls ist Art. 161 Abs. 5 ZK zu beachten

12 Nämlichkeitsmittel

siehe Merkblatt [Za 223](#)

13 Frist für die Beendigung (in Monaten)

Die Frist ist in Monaten anzugeben

Besondere Modalitäten

Sofern beantragt ist mittels Dropdown-Feld die verfügbare Option auszuwählen. Ggf. sind im folgenden Textfeld auch die näheren Anordnungen zur Abwicklung des Verfahrens mit automatischer Fristverlängerung nach Art. 542 Abs. 2 ZK-DVO zu treffen.

14 Vereinfachte Verfahren

siehe Merkblatt [Za 223](#)

15 Beförderung

Verfügbare Beförderungsmodalitäten:

1 = Beförderung ohne Förmlichkeiten zwischen den verschiedenen in der beantragten Bewilligung angegebenen Orten (**ist immer zu bewilligen!**)

2 = Beförderung von der Zollstelle für die Überführung in das Zollverfahren zum Betrieb des Antragstellers oder Wirtschaftsbeteiligten oder zum Ort ihrer Verwendung oder Verarbeitung im Rahmen der Zollanmeldung zur Überführung in das Zollverfahren (**ist immer zu bewilligen!**)

3 = Beförderung zur Ausgangszollstelle im Hinblick auf die Wiederausfuhr im Rahmen des Zollverfahrens (**ist immer zu bewilligen; unbeschadet dessen steht es dem Inhaber frei, die AV bereits durch Ausfuhr oder Wiederausfuhr und Überführung in ein externes Versandverfahren bei einer Innerlandszollstelle zu beenden.**)

4 = Beförderung von einem Inhaber zum anderen gemäß Anhang 68. Im Feld 16 ist das gewünschte Verfahren nach Anhang 68 ZK-DVO anzugeben (**kann bewilligt werden, sofern ein Anschlussverfahren ohne Einbindung einer Beendigungs-/Überführungszollstelle angestrebt wird, und der Übernehmer Bewilligungsinhaber eines Anschreibeverfahrens ist.**)

5 (entfällt)

6 (entfällt)

16 Zusätzliche Angaben

Sicherheit

Hier ist über eine ggf. zu leistende Sicherheit bzw. über eine Abstandnahme von der Sicherheitsleistung für die Einfuhrabgaben und/oder die sonstigen Eingangsabgaben (zB EUST) abzusprechen. Wird eine Sicherheit eingehoben, sind die näheren Modalitäten (geldwirksame, geldunwirksame Sicherheit, Zahlungsaufschubkonto, Bürgschaft, usw.) festzulegen.

Sonstiges

Hier sind ergänzende Anordnungen zu treffen, soweit diese für die Überwachung des Verfahrens für zweckmäßig erachtet werden, insbesondere

- besondere Überwachungsmaßnahmen
- Hinweis auf die Erfordernis der Abrechnung (auch für Nebenveredelungserzeugnisse), Mindestfordernisse sowie zu verwendende Abrechnungsformate (zB EDV-Programme).
- Hinweis auf die Anzeigepflicht von "Drawback"-Fällen
- Anordnung besonderer Mitteilungspflichten
- Verantwortlicher Zollsachbearbeiter
- Festlegung der An- bzw. Abschreibemodalitäten (zB *Ergänzungsblatt IV*) im Zuge der Abfertigung

Zusätzliche Anordnungen können auch in einer Anlage getroffen werden.

Begründung

Wird der Antrag abweichend festgesetzt, ist die Entscheidung zu begründen.

17 Unterschrift, Name, Datum, Dienststempel

Unterschrift des ausstellenden Zollorgans, Name in Druckschrift, Datum und Amtsstempel. Bei Verwendung eines Zusatzblattes ist nur das Zusatzblatt zu unterfertigen und die makrogesteuerten Angaben im Feld 17 wieder zu löschen.

6.4.2.2. Zusatzblatt Aktive Veredelung

Bewilligungsnummer

Die entsprechende Aktenzahl (Bescheidzahl) wird aus der Anfangsdialogmaske übernommen.

18 Ersatzwaren

KN-Code

siehe Merkblatt [Za 223](#)

Warenbezeichnung

siehe Merkblatt [Za 223](#)

19 Vorzeitige Ausfuhr

siehe Merkblatt [Za 223](#)

20 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Zollanmeldung

siehe Merkblatt [Za 223](#)

21 Zusätzliche Angaben

Hier sind alle sonstigen Angaben zu vermerken, die im Hinblick auf die Felder 18 bis 21 für zweckmäßig erachtet werden. Diese können auch in der Anlage festgelegt werden.

22 Unterschrift, Name, Datum und Dienststempel

Unterschrift des ausstellenden Zollorgans, Name in Druckschrift, Datum und Amtsstempel.

Bei Verwendung eines Zusatzblattes ist nur das Zusatzblatt zu unterfertigen.

6.5. Zu Art. 539 ZK-DVO und Anhang 70 ZK-DVO

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Codierung der wirtschaftlichen Begründung und über die gegenüber der Kommission meldepflichtigen Bewilligungen. Die ersten beiden Stellen des *WV-Codes* bilden den gemäß Anhang 70 gemeinschaftsweit geltenden Code. Die 3. und 4. Stelle bilden den nationalen Zusatzcode.

Im Anhang 73 nicht genannte Einfuhrwaren				Im Anhang 73 genannte Einfuhrwaren			
	WV- Code	P	M	Fall	WV- Code	P	M
Veredelungen an Waren, die zu nicht kommerziellen Zwecken bestimmt sind	3001	N	N	Veredelungen an Waren, die zu nicht kommerziellen Zwecken bestimmt sind	3001	N	N
Lohnveredelungen	3002	N	N	Lohnveredelungen	3002	N	N (J*)

Übliche Behandlungen	3003	N	N	Übliche Behandlungen	3003	N	N (J*)
Ausbesserungen	3004	N	N	Ausbesserungen	3004	N	N
Anschlussveredelungen	3005	N	N	Anschlussveredelungen	3005	N	N (J*)
Veredelung von Hartweizen zu Teigwaren	3006	N	N	Veredelung von Hartweizen zu Teigwaren	3006	N	N
Wertgrenze: (bis zu 500.000 Euro/KN-Code und Kalenderjahr)	3007	N	N	Wertgrenze: (bis zu 150.000 Euro/KN-Code und Kalenderjahr)	3007	N	N (J*)
Herstellung, Änderung, oder Umrüstung von zivilen Luftfahrzeugen oder Satelliten oder Teilen davon	3008	N	N	Herstellung, Änderung, oder Umrüstung von zivilen Luftfahrzeugen oder Satelliten oder Teilen davon	3008	N	N
				AV-Lizenz (Art. 11 VO 3448/93 des Rates)	3100	N	J
				Nichtverfügbarkeit	1000	J	J
				Preis	1100	J	J
				Vertragliche Verpflichtungen	1200	J	N
				Sonstige Gründe	9900	J	J
Einfuhrwaren, die nicht im Anhang 73 genannt sind und auf die Code 30** nicht anwendbar ist	0100	N	J				

Zeichenerklärung:

P = Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen

M = Meldepflicht an die Kommission

N = NEIN

J = JA

(J*) = Meldepflicht besteht nur bei in [Art. 1 der VO 1255/1999](#) bezeichneten Milch- und Milcherzeugnissen

6.6. Waren des Anhanges 73 ZK-DVO (Sensible Waren)

Nach Art. 502 ZK-DVO darf die Bewilligung nicht ohne Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erteilt werden, es sei denn, diese gelten als erfüllt. Nach Art. 539 ZK-DVO gelten die wirtschaftlichen Voraussetzungen für alle Einfuhrwaren, außer für jene, die im Anhang 73 angeführt sind, als erfüllt.

Betrifft ein Bewilligungsantrag daher Einfuhrwaren, die vom Anhang 73 nicht erfasst sind (*dies können auch Waren bestimmter Marktorganisationen sein*), ist die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erforderlich. Betrifft der Bewilligungsantrag zwar Einfuhrwaren, die vom Anhang 73 erfasst sind, handelt es sich bei den beabsichtigten Veredelungsvorgängen jedoch um solche, wie sie im Art. 539 Buchstabe a bis c ZK-DVO genannt sind (*sog. Bagatelfälle*), ist die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ebenfalls nicht erforderlich.

6.6.1. Übersicht-Querverweise auf einschlägige Agrarverordnungen

Sektor	MO	Grund VO	Arbeitsrichtlinie
Getreide	01	1766/92 des Rates	MO-8300
Reis	08	3072/85 des Rates	MO-8300
Zucker	10	2038/99 des Rates	MO-8300
Oliven (Fette)	09	0136/66 des Rates	MO-8300
Milch und Milcherzeugnisse	06	1255/99 des Rates	MO-8300
Wein (Teile)	05	1493/99 des Rates	MO-8300
Eier (NA I-Waren)	--	2771/75 des Rates	--
PE/Zucker (NA I-Waren)	--	1010/86 des Rates	--
PE/Getreide, Reis	--	1722/93 der Kommission	--
Fischereierzeugnisse	19	0104/00 des Rates	MO-8300
Iw. Verarbeitungserzeugnisse verschiedener MO, für die zum Zeitpunkt des Antrages AE = oder > 0	diverse		

PE = Produktionserstattung

AE = Ausfuhrerstattung

6.6.2. Ermittlung der vom Anhang 73 ZK-DVO erfassten Einfuhrwaren

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung, ob Einfuhrwaren vom Anhang 73 erfasst sind, ist der Zeitpunkt, zu dem der Bewilligungsantrag gestellt wird.

6.6.2.1. Teil A Nr. 1

Die Ermittlung, ob Einfuhrwaren jeweils vom Art. 1 der im Teil A Nr. 1 genannten Sektorverordnungen erfasst sind, hat mittels Tarifabfrage zu erfolgen. Scheint im TARIC das entsprechende Symbol MO01, MO06, MO08, MO10 oder MO22 auf, ist davon auszugehen, dass die Waren in der jeweiligen Grundverordnung genannt sind. Als zusätzliche

Informationsquelle können die einschlägigen Arbeitsrichtlinien (MO-8300 und MO-8501) herangezogen werden.

Hinweis:

Rechtsverbindlich ist jedoch allein die im ABl. der Reihe L veröffentlichte Verordnung in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.

Der MO für Wein unterliegende Waren sind nur dann vom Anhang 73 ZK-DVO erfasst, wenn sie den explizit genannten Unterpositionen zuzuordnen sind.

6.6.2.2. Teil A Nr. 2

Sämtliche Einfuhrwaren, deren KN-Code oder HS-Position aus den angeführten Codes ableitbar sind, gelten als sensible Waren des Anhangs 73 ZK-DVO.

6.6.2.3. Teil A Nr. 3

Unter diesen Abschnitt fallen alle nicht von Teil A Nr. 1 und 2 erfassten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse bestimmter Marktorganisationen, für die zum Zeitpunkt der Einreichung des Bewilligungsantrages (Datum des Eingangsstempels bzw. Vorlage der Zollanmeldung) eine Ausfuhrerstattung festgesetzt ist. Die Höhe des Erstattungssatzes ist unerheblich.

Werden Ausfuhrerstattungen nur für Exporte in bestimmte Drittländer gezahlt (differenzierte Erstattung; *Beispiel: Rindfleisch*), sind die Einfuhrwaren nur dann vom Anhang 73 erfasst (und daher einer vorherigen Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu unterziehen), wenn die Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren in das entsprechende Drittland wiederausgeführt werden sollen.

Ist jedoch beabsichtigt, die Veredelungserzeugnisse ausschließlich in andere Drittländer wiederauszuführen, die keine Ausfuhrerstattung begründen würden, sind die Einfuhrwaren nicht vom Anhang 73 ZK-DVO erfasst. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen müssen in diesen Fällen nicht geprüft werden, wenn der Antragsteller mit dem Bewilligungsantrag eine Erklärung vorlegt, die Veredelungserzeugnisse **unmittelbar** nur in Drittländer wiederauszuführen, die keine Ausfuhrerstattung begründen würden. In die Bewilligung sind in diesen Fällen die für die unmittelbaren Wiederausfuhren in Frage kommenden Drittländer als besondere Auflage aufzunehmen.

Die Ermittlung, ob für die Einfuhrwaren zum maßgeblichen Zeitpunkt eine Ausfuhrerstattung gleich oder größer Null vorgesehen ist, hat mittels ZEUS-Abfrage (ausfuhrseitig) zu erfolgen.

6.6.2.4. Teil B

6.6.2.4.1. Ausfuhrerstattung

Unter diesen Abschnitt fallen sogenannte **Nicht Anhang I-Waren**, die aus der Veredelung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hervorgehen und in den VO 1766/92, 3072/95, 2038/1999, 1255/1999 und 2771/1999 genannt sind. Diese Nicht Anhang I-Waren sind auch aus den Anhängen B und C der VO 1520/2000 ersichtlich.

Hinweis:

In den oa. Verordnungen scheinen grundsätzlich nur ausfuhrerstattungsfähige NA I-Waren auf. Die Ausfuhrerstattungsfähigkeit kann mittels ZEUS-Abfrage (ausfuhrseitig) überprüft werden.

6.6.2.4.2. Produktionserstattung

Weiters fallen unter diesen Abschnitt auch die im Anhang zur VO (EG) Nr. 1010/86 bzw. im Anhang I zur VO Nr. 1722/93 genannten aus der Veredelung von produktionserstattungsfähigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen hervorgegangenen Nicht Anhang I-Waren.

6.6.2.4.2.1. Warenkreis Produktionserstattung

Hinsichtlich des Warenkreises/Produktionserstattung ist entsprechend der ZD-INFO vom 5. September 2001, ZK-1140/36-III/2/2001 (siehe ZK-1140 Anhang 1) vorzugehen.

6.6.2.5. Teil C

Unter diesen Abschnitt fallen Fischereierzeugnisse,

- die in den Anhängen I, II, und V der VO (EG) Nr. [104/2000](#) genannt sind,
- die im Anhang VI genannt sind und einer teilweisen autonomen Aussetzung unterliegen
- sowie alle, die einem autonomen Quotensystem unterliegen.

6.6.2.6. Erklärung des Antragstellers

Erklärt der Beteiligte, im Zuge der Einbringung des Bewilligungsantrages, dass die antragsgegenständlichen Einfuhrwaren zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht vom Anhang 73 ZK-DVO erfasst sind, kann sich die diesbezügliche Überprüfung durch die Zollstelle auf Stichproben beschränken. Mit der Erklärung nimmt der Beteiligte zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zollschuldrechtliche Konsequenzen, sowie den Widerruf oder die Rücknahme der ohne Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erteilten Bewilligung zur Folge haben können.

6.6.2.7. Befassung des bundesweiten Fachbereiches

Bestehen Zweifel, ob eine antragsgegenständliche Einfuhrware unter eine der im Anhang 73 ZK-DVO zitierten Verordnungen fällt, ist der bundesweite Fachbereich zu befassen.

6.7. Zu Anhang 74 ZK-DVO (Äquivalenz)

6.7.1. Milch und Milcherzeugnisse

Die in den Leitlinien enthaltenen Erläuterungen über die Anwendung und Überwachung der im Anhang 74 ZK-DVO festgelegten Sonderregeln für die Anwendung der Äquivalenz auf Milch und Milcherzeugnisse sind zu berücksichtigen.

6.7.2 Biozucker und konventionell hergestellter Zucker

Gemäß den Schlussfolgerungen des Ausschusses für den Zollkodex Fachbereich Besondere Verfahren im Rahmen der 32. Sitzung vom 30. September bis 1. Oktober 2013 ist kein Äquivalenzverkehr zwischen konventionell hergestelltem Weißzucker und ökologischem/biologischem Weißzucker im Rahmen des aktiven Veredelungsverfahrens möglich, da in diesem Fall nicht von einer gleichen Handelsqualität ausgegangen werden kann.

Die näheren Erwägungsgründe finden sich auf nachstehender Internetseite der Europäischen Kommission, GD TAXUD.

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/procedural_aspects/imports/inward_processing/index_de.htm

Diese Schlussfolgerungen gelten sinngemäß auch für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Abteilung III/2

ZOLLDOKUMENTATION - INFO

Geschäftszahl: **ZK-1140/36-III/2/2001**
Sachbereich (Faszikel): **ZK-1140**
INFO zur ZD: **Aktive Veredelung**
Betreff: **Wirtschaftliche Voraussetzungen**
Interpretation des Anhangs 73
Produktionserstattung für Zucker, Getreide, Reis
Datum des Inkrafttretens: **5. September 2001**
Berücksichtigung: **49. Lieferung**
Sachbearbeiter: **Kaltenbäck**
Telefon: **+43 (0)1-514 33/1218**
Approbationsdatum: **5. September 2001**
Approbant: **Kaltenbäck**

Text der ZD-INFO:

Für Einfuhrwaren, die im Anhang 73 zur ZK-DVO genannt sind, sind, sofern keiner der Fälle des Art. 539 Buchst. a) bis c) ZK-DVO vorliegt, die wirtschaftlichen Voraussetzungen vor Erteilung der Bewilligung zu prüfen. Hinsichtlich der Interpretation des Anhangs 73 Teil B sind im Zusammenhang mit den Listen von Erzeugnissen, die in den dort zitierten Produktionserstattungsverordnungen genannt sind, Rechtsfragen aufgetreten.

Vom Anhang 73 Teil B sind unter anderem erfasst:

"Waren, die aus der Veredelung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hervorgehen und in einem der folgenden Anhänge der Verordnungen der gemeinsamen Marktorganisation im landwirtschaftlichen Bereich oder zur Produktionserstattung aufgeführt sind:

- ...

- Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates (Produktionserstattung für bestimmte in der chemischen Industrie verwendete Zuckererzeugnisse)

- Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission (Produktionserstattungen im Getreide- und Reissektor).

Bis zur Aufnahme entsprechender Arbeitsrichtlinien in die Zolldokumentation (vo-
raussichtlich mit der 49. Austauschlieferung) ist für die Ermittlung, ob Einfuhrwaren
vom Anhang 73, Teil B, Bereich Produktionserstattung erfasst sind, bis auf weite-
res folgende Vorgangsweise zu wählen:

Der Begriff "*landwirtschaftliches Erzeugnis*" iSd. Anhangs 73 Teil B ist je nach
dem, welcher Warenkreis welcher Produktionserstattungsverordnung im Detail
geprüft wird, entsprechend den nachstehenden Richtlinien differenziert zu interpre-
tieren:

A. PRODUKTIONSERSTATTUNG FÜR IN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE EINGE- SETZTEN ZUCKER (ANHANG ZUR VO (EG) NR. 1010/86 D. RATES)

Vorbemerkung:

Die zitierte VO 1010/86 des Rates wurde zwischenzeitlich durch die VO (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001¹ (Neue Zuckermarktordnung) aufgeho-
ben. Die neue Grundverordnung für Zucker enthält im Art. 7 Abs. 3 die Grundsatz-
bestimmung zur Gewährung von Produktionserstattungen. Die Durchführungsver-
ordnung über die Gewährung von Produktionserstattungen für in der chemischen
Industrie eingesetzte Erzeugnisse des Zuckersektors wurde zwischenzeitlich als
VO (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001² veröffentlicht. Diese
enthält nunmehr die näheren Bestimmungen für die Gewährung von Produktions-
erstattungen sowie - aufgrund der Subsidiarität des Zollrechts - den für den An-
hang 73 maßgeblichen Warenkatalog.

Vorgangsweise:

1.) Ermittlung ob die beantragten Einfuhrwaren im **Anhang I der VO 1265/2001**
genannt sind.

2.) Trifft 1.) zu, ist zu prüfen, ob für die Herstellung der Einfuhrwaren eines der
nachstehenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ("Grunderzeugnisse" gem. Art. 1
VO 1265/2001) eingesetzt wurde:

- Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest (HS-Position 1701)
- Isoglucose (KN-Codes 1702 3010, 1702 4010, 1702 6010, 1702 9030)
- Chemisch reine Fructose (Lävulose; KN-Code 1702 5000)
- Zuckersirupe mit einer Reinheit von mindestens 85% (KN-Positionen 1702 6095 oder 1702 9099)

¹ ABIEG Nr. L 178 v. 30.6.2001; S. 1

² ABIEG Nr. L 178 v. 30.6.2001; S. 63

- Den vorstehenden Grunderzeugnissen gleichgestellte Erzeugnisse, die im **Anhang II der VO 1265/2001** genannt sind.

Treffen 1.) **und** 2.) zu, sind die Einfuhrwaren vom Anhang 73 erfasst und - sofern kein Fall des Art. 539 Buchst. a) bis c) ZK-DVO (z.B. Lohnveredelung, Wertgrenze, etc.) vorliegt - die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu prüfen.

Zur Überprüfung von 2.) ist eine entsprechende Erklärung des Antragstellers einzu fordern (im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist diese mit der Zollanmeldung vorzulegen). Darüber hinaus sind vom HZA bzw. von der Überwachungszollstelle stichprobenweise Analysenzertifikate, Untersuchungsergebnisse, etc. einzuholen.

Treffen 1.) **oder** 2.) nicht zu, ist keine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich.

B.) PRODUKTIONSERSTATTUNG IM GETREIDE UND REISSEKTOR (ANHANG I ZUR VO (EG) NR. 1722/93 D. KOMMISSION)

Vorgangsweise:

1.) Ermittlung ob die beantragten Einfuhrwaren **im Anhang I der VO 1722/93** genannt sind.

2.) Trifft 1.) zu, ist zu prüfen, ob für die Herstellung der Einfuhrwaren "**Stärke**" eingesetzt wurde. Als "**Stärke**" gelten in diesem Zusammenhang die im **Anhang II der VO 1722/93** unter A. genannten **Primärstärken** sowie die unter B. genannten **Folge- bzw. Verarbeitungserzeugnisse** (Art. 2 VO 1722/93).

Treffen 1.) **und** 2.) zu, sind die Einfuhrwaren vom Anhang 73 erfasst und - sofern kein Fall des Art. 539 Buchst. a) bis c) ZK-DVO (z.B. Lohnveredelung, Wertgrenze, etc.) vorliegt - die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu prüfen.

Zur Überprüfung von 2.) ist eine entsprechende Erklärung des Antragstellers einzu fordern (im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist diese mit der Zollanmeldung vorzulegen). Darüber hinaus sind vom HZA bzw. von der Überwachungszollstelle stichprobenweise Analysenzertifikate, Untersuchungsergebnisse, etc. einzuholen.

Treffen 1.) **oder** 2.) nicht zu, ist keine vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich.

Die aktuellen Produktionserstattungsverordnungen werden von der Koordinationsstelle für Aktive Veredelung per BI-Post an die WVF-Postkörbe der HZÄ bzw. Überwachungszollstellen übermittelt.

Treten in Fällen des vereinfachten Bewilligungsverfahrens im Zuge der Abfertigung Zweifel auf, ob die Einfuhrwaren vom Anhang 73 erfasst sind oder nicht, ist Rück sprache mit der jeweiligen Überwachungszollstelle oder mit der Koordinationsstelle für Aktive Veredelung beim HZA Feldkirch zu halten und über das Ergebnis ein Aktenvermerk aufzunehmen.

ENDE der ZD-INFO